# Das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts,

insbesondere

im Herzogthum

## Sachsen-Meiningen.

Von

Dr. Heinrich Albert Zachariä,

Professor der Rechte zu Göttingen.

Göttingen,

Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung.

1861.

# Vorwort.

Wenn ich es unternehme, in der auf dem Titel dieser Schrift genannten Sache das Wort zu ergreifen, so geschieht es aus dem *Grunde*, weil ich vernommen habe, daß ständischer Seits diese, schon wiederholt zum Erisapfel gewordene, aber, wie man hoffen durfte, durch das Gesetz vom 3. Juni 1854. definitiv geregelte Angelegenheit, in einer den anerkannten Rechtsboden untergrabenden Weise wieder aufgegriffen werden solle, — zugleich aber in der *wohlmeinenden Absicht*, meiner Seits wo möglich durch eine Berichtigung vorgefaßter Meinungen und irrthümlicher Ansichten über den *rechtlichen* Stand der Sache dazu beizutragen, daß der unschätzbare Friede zwischen dem trefflichen Fürsten des Landes und seinem Volke nicht von Neuem gestört und einer Behandlung der Sache auf dem Landtage begegnet werde, welche eben so sehr den maaßgebenden Rechtsgrundsätzen widersprechen, als zweifelsohne von unheilvollen Wirkungen für das Land begleitet seyn würde.

Meinen Beruf zu solcher Besprechung und Geltendmachung meiner rechtlichen Ueberzeugung wird mir, wie ich sicher vertrauen darf, Niemand bestreiten mögen. Als Publicist und Lehrer des deutschen Staatsrechts halte ich mich nicht blos für berechtigt, sondern nach Umständen selbst für verpflichtet, jede staatsrechtliche Frage, wie sie die Theorie und das Leben erzeugt, in den Kreis meiner Beurtheilung zu ziehen, sie mag nun das öffentliche Recht von ganz Deutschland, oder das Staatsrecht eines einzelnen Landes betreffen; und wer irgend Kenntnisse auf dem Felde der staatsrechtlichen Literatur besitzt, weiß auch, in welchem Umfange, in welchem Sinne und Geiste ich bestrebt gewesen bin, die mir gestellten Aufgaben zu

*

lösen. Mein unwandelbarer Grundsatz ist stets gewesen, dem Rechte zu dienen und mich in diesem Dienste durch keinerlei Rücksichten und äußere Einflüsse beirren zu lassen. In dem fast fünf und zwanzigjährigen Zeitraum, in welchem ich das deutsche Staatsrecht cultivire, sind die entgegengesetztesten politischen Strömungen an mir vorübergerauscht. Ich darf mir aber vielleicht selbst das Zeugniß ausstellen, daß ich stets festgehalten an dem, was ich nach gründlicher wissenschaftlicher Prüfung als Wahrheit und Recht erkannt hatte. Ich bin oft genug und vielleicht mehr als es gar Manche für nothwendig oder gerathen erachtet haben mögen, für das bestrittene oder verletzte Recht der Unterthanen eingetreten, ich habe aber auch stets das fürstliche Recht in Schutz genommen, wo es und in so weit es nach meiner rechtlichen Ueberzeugung begründet war.

Außer dem allgemeinen publicistisch wissenschaftlichen Interesse der behandelten Frage ist es aber auch noch ein besonderer Grund, welcher mich bestimmt, in der vorliegenden Sache das Wort zu ergreifen. Durch Geburt gehöre ich den Sächsischen Herzogthümern an und, obwohl schon seit einer Reihe von Jahren in einem andern deutschen Staate eingebürgert, ist die Liebe zu meinen Geburtslanden doch nie erkaltet, sondern stets lebendig geblieben, so daß ich forthin den regsten Antheil an ihrem Wohl und Wehe, an der Entwickelung ihrer socialen, rechtlichen und politischen Zustände, an ihren die Gerechtigkeit liebenden Fürsten und den treuen und biedern Bewohnern derselben genommen habe. An letztere, in so weit sie den Meiningischen Landen angehören und besonders an deren verfassungsmäßige Vertreter im Landtag des Herzogthums richte ich vorzugsweise mein Wort und wünsche von Herzen, daß es eine gute Stätte finden möge!

Göttingen, im Februar 1861.

**Der Verfasser.**

# Uebersicht des Inhalts.

# I. Allgemeinere Betrachtung des rechtlichen Verhältnisses des Fürstlichen Kammerguts.

## A. Zur Zeit des deutschen Reichs.

### 1. Die Eigenthumsfrage.

§. 1.

Wer sich ein gründliches, der Wahrheit und dem Rechte entsprechendes, Urtheil über den Stand der s. g. Domänenfrage bilden will, wird nicht umhin können, zunächst seinen Blick auf den Rechtszustand zur Zeit des deutschen Reichs zu lenken, wie er aus einem, mehrere Jahrhunderte umfassenden, Entwickelungsproceß der Territorial-Verhältnisse hervorgegangen war. Dabei ist aber das erste Erforderniß einer richtigen Erkenntniß, die Verhältnisse so zu nehmen, wie sie wirklich waren und nicht so, wie sie möglicher Weise hätten sein können, wenn andere Vorstellungen und Prinzipien auf den historischen Bildungsproceß influirt hätten, als es in der That der Fall gewesen ist. Wer in diese frühern Zustände, und deren rechtliche Beschaffenheit Elemente hineinträgt, welche zur Zeit ihrer Bildung und weiteren Entwickelung noch gar nicht existirten, wer insbesondere die geschichtlichen Thatsachen nach den Forderungen eines idealen Staatsrechts oder den heutiges Tages zur Anerkennung gelangten Consequenzen des Staatsbegriffs beurtheilt, macht sich einer Fälschung der Geschichte schuldig, die ihm selbst nicht zur Ehre gereichen kann, und nur Solche zu täuschen geeignet ist, welche, ohne sich der Mühe einer forschenden Prüfung zu unterziehen oder zu einer solchen im Stande zu sein, leichtgläubig Das acceptiren, was sie wünschen und ihrem Interesse für entsprechend erachten.

Fast nirgends findet man zu dieser Bemerkung soviel Veranlassung, wie bei der erst in der neuern Zeit entstandenen Controverse über das Eigenthumsrecht an den Domänen in den deutschen Bundesstaaten.[1]) Da wird vom „Staat“ als einem Subject von Rechten gesprochen und demgemäß auch von „Staatsgut“, wo kaum der erste Ansatz zu dem sich erst später entwickelnden Kristallisationsproceß vorhanden war; da ist, um doch auch die Geschichte für sich zu benutzen, z. B. vom „Besitzthum“ der ehemaligen Gau- oder Volksgemeinden die Rede, „welches nach Auflösung der Gauverfassung sich auf die späteren Aemter vererbte und mit der Vereinigung mehrerer Aemter zu einem geschlossenen Staate in das allgemeine Staatsgut überging.“ Daß aber in solchen und anderen ähnlichen Raisonnements die wunderlichsten und auffallendsten historischen Sprünge hervortreten, daß sie zum Theil auf völlig beweislosen und den historisch-beglaubigten Zuständen widersprechenden Voraussetzungen beruhen, theilweise nichts weiter als ganz bodenlose, willkührliche Fictionen sind, das Alles kümmert Diejenigen wenig, welche nun einmal keine andere Meinung gelten lassen wollen, als die, daß die Fürsten, welche ihr altes, hergebrachtes, oder auf unvordenklichem Besitzstand beruhendes Recht am Domanium zu conserviren und gegen die Anfechtungen der neuern Zeit zu vertheidigen suchen, sich einer himmelschreienden Verletzung der Rechte des „Staats“ oder, wie man mit ansprechender Abwechselung sich auszudrücken liebt, „der Volksrechte an den Domänen“ schuldig machten. Die bloße Hypothese muß die Stelle des zu führenden Beweises vertreten, Jahrhunderte dazwischen fallender und neue Verhältnisse erzeugender Rechtsentwickelung werden ignorirt und, wo sich irgend die Legitimität eines Erwerbs Seitens der in den Besitz einer schon ausgebildeten Landeshoheit gelangten Fürsten bemäkeln läßt, z. B. in Betreff der säcularisirten ehemaligen geistlichen Güter, da muß der noch gar nicht vorhandene „Staat“ sich gebrauchen lassen, nicht um ein angeblich begangenes Unrecht durch Restitution zu sühnen, sondern um, wie Richter alter Zeiten, sich selbst das dem Uebelthäter abgenommene Gut zuzueignen! —

1) Wir können nicht bergen, daß die nachstehenden Bemerkungen hauptsächlich durch die Lectüre der Schrift hervorgerufen worden sind: „Ueber die rechtliche Natur der Domänen in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und den übrigen sächsischen und deutschen Staaten, von dem Geheimen Regierungsrath Karl Luther in Meiningen, Landtags-Abgeordneten und derzeitigen landschaftl. Referenten in der Domänensache. (Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte an den Domänen.) I. Band. Meiningen, 1857.“

Niemand glaube, daß wir mit „Staat" und „Staatsbegriff" Spott treiben wollen. Wir gehören nicht zu der Schule, welche ihn so gern aus der Gegenwart vertilgen und die zum Abschluß gelangte, von der herrschenden Verbindung von Fürst und Volk zu **einem** organischen Gemeinwesen in eine Summe von nebeneinander liegenden, je ungleicher und vielgestaltiger, desto interessanter und ansprechender erscheinenden Einzelverhältnisse auflösen möchten. Wir freuen uns der zum Durchbruch gelangten rationellen Entwickelung und der Geltung des Staatsbegriffs in der Gegenwart und ziehen daraus alle Consequenzen für die Bestimmung des Verhältnisses, der Pflichten und der dadurch bestimmten Rechte von Haupt und Gliedern des staatlichen Gemeinwesens. Wir protestiren nur gegen eine unzulässige Rückanwendung des Begriffs, gegen jede Nichtachtung oder willkührliche Beseitigung des unbestreitbaren positiven Rechts unter Berufung auf allgemeine staatrechtliche Doctrinen, besonders und vor Allem da, wo es sich gar nicht um Rechte der öffentlichen Gewalt, die rationell nur aus Begriff und Wesen des Staats abgeleitet werden können, sondern um Gegenstände handelt, die an sich zu den Objecten des Privatrechts gehören, wie dieß bei den Bestandtheilen des Kammerguts oder Domaniums fast überall der Fall ist. Und um dieß sogleich zu einer recht praktischen, theils positiven theils negativen, Folgerung zu benutzen: Wir erkennen es als eine nothwendige Forderung des entwickelten Staatsbegriffs, daß von den Bestandtheilen des Kammervermögens diejenigen Einkünfte ausgeschieden und der Staatskasse zugewiesen werden, welche aus Verhältnissen entspringen, die dem öffentlichen und nicht dem Privatrechte angehören; wie dieß z. B. für Meiningen schon durch Art. 38 des Grundgesetzes vom 23. Aug. 1829 geschehen ist [2]); wir billigen es vollkommen, wenn wegen des naheliegenden Interesses, welches nicht blos das fürstliche Haus sondern

2) Der Art. 38 bestimmt, nachdem er die ferner zum Domänenvermögen gehörigen Bestandtheile classenweise aufgezählt hat: „Dagegen sollen die jetzt noch zur Domänencasse fließenden directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig zu verwilligenden Abgaben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, insonderheit auch Chaussee- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leistungen zum Behuf des Militärs zur Landescasse, gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären auf der Domänencasse haftenden Lasten überwiesen werden." Dagegen sind in Hannover z. B., durch das Gesetz v. 24. März 1857, das neue Finanzcapitel der Landesverfassung betr., die Regalien wieder zum Kronfideicommiß gezogen worden.

auch das Land an der Erhaltung der Substanz des Kammervermögens hat, die Landstände, als Repräsentanten des Landes, ein Recht der Controle in dieser Hinsicht zu erlangen suchen, wie es auch den Landständen des Herzogthums Meiningen schon durch Grundgesetz v. 4. Septbr. 1824 §. 14. Nr. 4. zuerkannt wurde[3]); wir müssen es aber als ein, wir möchten sagen, abenteuerliches Unternehmen betrachten, die Frage, wer nach dem bestehenden positiven Rechte Eigenthümer der Kammergüter oder s. g. Domänen sei? durch Consequenzmacherei aus Begriff und Wesen des Staats zu beantworten. Politische Gründe mögen dazu führen, daß das regierende Haus die Verwandlung des Domaniums in eigentliches Staatsgut vollzieht; sie werden sich von selbst geltend machen in Staaten, welche groß genug sind, um in der Völkergemeinschaft als selbstständige Mächte aufzutreten und wo sich die Hausmacht ganz und gar mit dem Staate indentificiren muß, wenn das Streben nach einer hervorragenden Rolle in der Geschichte der Völker gefördert werden soll; sie fehlen aber unseres Erachtens gänzlich in kleinern staatlichen Gemeinschaften, welchen, wie dieß bei der Mehrzahl der deutschen Staaten der Fall ist, wenn sie auch in sich die staatlichen Zwecke zu fördern vermögen, doch die Natur jenen Anspruch versagt und die, für sich selbst und außerhalb der durch das bestehende Bundesverhältniß gewährten Garantie ihres Bestandes, nicht die Kräfte haben, um dem von einem Mächtigern dictirten Gesetze Widerstand zu leisten.

## §. 2.

Jeder, der auch nur eine oberflächliche Kenntniß von den frühern Rechtszuständen in Deutschland hat, weiß, daß der Staatsbegriff nur auf das Reich Anwendung litt, welches freilich die Keime der centrifugalen Entwickelung von Anfang in sich trug und es vermöge seiner Verfassung nicht zu hindern vermochte, daß jene Keime im Verlauf der Jahrhunderte immer mehr erstarkten und allmählig dem Reichskörper dergestalt die Nahrung entzogen, daß er nur noch ein sieches Dasein fristen konnte und endlich in völliger Entkräftung, seiner Auflösung entgegen ging. Was ursprünglich ein von der königlichen

3) Der §. 14. dieser Verfassung besagte: „Es stehen den Landständen — folgende Rechte zu: — — 4) Das Recht, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten werde." — Dies ist, unter gewissen nähern Bestimmungen, auch in das Grundgesetz v. 1829, Art. 45 übergegangen, und auch im Gesetz v. 3. Juni 1854 als Regel festgehalten.

Gewalt übertragenes persönliches Amt gewesen war, wurde allmählig zum eigenen und erblichen, später auch zwischen mehrern Miterben theilbaren, Rechte, welches, als Grundstock der später sich entwickelnden Landeshoheit, mit dem übrigen patrimonialen Besitze der herrschenden Geschlechter dergestalt sich verband, daß es von diesem in seiner, an sich verschiedenen, rechtlichen Natur kaum noch zu unterscheiden war. Vielfach, ja meistens, standen sie von altersher, oder vermöge später stattgefundener Oblation, zu Kaiser und Reich in einem unmittelbaren oder mittelbaren lehnrechtlichen Verhältniß. Allein dieß war nicht nothwendig; es gab forthin auch allodiale Besitzthümer mit darauf haftenden landeshoheitlichen Rechten der herrschenden Geschlechter. Ueberall sind es aber nur diese, oder die zeitigen Fürsten, Grafen und Herren und die reichsunmittelbaren geistlichen und weltlichen Corporationen, welche im Verhältniß zum Reiche, zu einander und auch nach Außen hin, als die Subjecte von Rechten und Verbindlichkeiten auftraten, aber keine nach Innen organisirte und nach Außen abgeschlossene Staaten. Die Rechtstitel der einzelnen Besitzthümer sind auch in Betreff desselben fürstlichen Hauses sehr verschieden. Alter angestammter, dynastischer Besitz, kaiserliche oder von einem andern Reichsstand empfangene Belehnung, Erwerbung durch Schenkung, Kauf, Tausch, Vermächtniß, als Heirathsgut u. s. w. sind die gewöhnlichen, friedlichen und durchweg privatrechtlichen Titel des Erwerbs, sowohl in Betreff der eigenen Grundbesitzungen und Realrechte, als der über Land und Leute sich erstreckenden hoheitlichen Rechte des frühern Grafen- oder Herzogamtes. In den Ländern der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren und diesen nur in so weit verpflichtet, als es die alte Unterordnung unter Grafen- oder Fürstenamt, das Herkommen oder vertragsmäßige Uebereinkunft, die bestimmte Lehnspflicht oder ein anderer specieller Rechtstitel mit sich brachte, sitzen die landsässigen Prälaten, Ritter und Städte mit ihrer gegen einander sowohl als dem Landesherrn gegenüber abgegrenzten und in so fern durchaus privatrechtlichen Rechtssphäre; der Bauer, wenn nicht leibeigen, doch meistens, oder in der Regel, im Verhältniß der Gutsunterthänigkeit zu einem geistlichen oder weltlichen Herrn! Wie konnte da von Staat und Consequenzen des Staatsbegriffs die Rede sein?

Möglich ist es und, wir wollen es zugeben, selbst wahrscheinlich mag es sein, daß von dem alten Gemeingut der Volksstämme und Gaugenossenschaften, Manches, vielleicht Vieles, in den ausschließlichen Eigenthumsbesitz der dynastischen, später landesherrlichen und

reichsständischen Geschlechter übergegangen ist. Wer möchte sich aber unterfangen, noch jetzt die Rechtswidrigkeit der stattgefundenen Occupationen nachzuweisen? besonders da mit der Auflösung jener Gauverfassung auch das Rechtssubject weggefallen war, dem man früher allenfalls das Eigenthum davon zuschreiben konnte. Wer vermöchte den Beweis zu führen, welche Stücke davon sich später im Kammergut der fürstlichen und gräflichen Häuser befinden, und was und wie viel davon in den Besitz von Prälaten, Rittern und Städten oder auch von Dorfgemeinden übergegangen ist? die denn doch auch, wenn man den Fürsten zumuthet, jene Güter dem „Staate" als dem Erben der alten Gaue herauszugeben, billiger Weise zu einer gleichen Restitution angehalten werden müßten!

Es mag ferner gar nicht in Abrede gestellt werden, daß in frühern Zeiten, so lange die Grafschaft noch den Character eines persönlichen, wenn auch schon vor Karl dem Großen meistens vom Vater auf den Sohn übertragenen Reichsamtes hatte, bestimmte Güter zu der Grafschaft als solcher gehörten und einen Theil der Einkünfte gewährten, die mit dem Amte als Dotation verbunden waren und dasselbe besonders werthvoll machten [4]). Allein wenn diese Güter mit der Grafschaft zum erblichen Eigenthum der damit beliehenen Geschlechter geworden sind, wem anders wurden sie dadurch entzogen als dem Reich, zu dessen Domanium sie eigentlich gehört hatten, und wer kann sich über eine dadurch erlittene Verletzung beklagen? da das Reich, welches allein dazu berechtigt gewesen wäre, dieß nicht blos nicht hinderte, sondern großentheils in der Form der Belehnung ausdrücklich sanctionirte! Ein gleiches gilt von den großen und kleinen über ganz Deutschland, etwa mit Ausnahme der den Slaven abgewonnenen Lande jenseits der Elbe, zerstreuten Reichsdomänen, die allmählig, da leider kein Reichsgesetz die Kaiser in der Veräußerung des Reichsguts beschränkte, nach und nach, sei es dem eigenen Hause des zeitigen Inhabers der Kaiserwürde zugewendet wurden, oder zur Erkaufung zu leistender oder Belohnung geleisteter Dienste, zur Abtragung von Schulden, um die nothwendigen Mittel für Erfüllung nächstliegender Zwecke zu gewinnen, oder auch so außerordentlich häufig des Seelenheils halber und um Frieden mit der Kirche zu schließen, durch Schenkung, Verkauf, Pfandschaft u. s. w. in den allodialen oder Lehnseigenthums-Besitz von Fürsten, Grafen, Rittern, Städten, Kirchen, Stiftern und Klöstern gekommen sind.

---

4) G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. 3. Band. Kiel 1860. S. 330.

Man kann die, theilweise als Verschleuderung zu bezeichnende, Veräußerung der Reichsgüter, die den deutschen Kaiser als solchen allmählig zum ärmsten Monarchen der Christenheit machte [5]), mißbilligen oder beklagen; allein zur rechtlichen Anfechtung fehlt es an jedem Grund und außerdem auch an einem dazu legitimirten Subjecte. Der müßte in der That ganz neue Geschichtsquellen entdecken, welchem es gelingen wollte, auch nur einen einzigen Fall von den Zeiten der Carolinger an bis auf dieses Jahrhundert herunter zu documentiren, in welchem ein Land, als solches, mochte es nun, nach der Würde des herrschenden Geschlechts, Churfürstenthum, Herzogthum, Landgrafschaft, Markgrafschaft, Graf- oder Herrschaft heißen, einen Erwerb dieser Art gemacht hätte, oder nach den dominirenden Rechtsvorstellungen möglicher Weise hätte machen können! Oder will man vielleicht behaupten, daß die Eigenschaft von Reichs- oder Staatsgut ein an dem Object haftender character indelebilis sei, dergestalt, daß der Uebergang in privatrechtlich-eigenthümlichen Besitz eine rechtliche Unmöglichkeit involvire? Wir hoffen, daß sich zu einer solchen Behauptung selbst Solche nicht versteigen, die in demjenigen, was sie ihrem Staat oder, was ihnen ganz dasselbe ist, ihrem „Volke", unter Geltendmachung aller möglichen Erb- und Rechtsansprüche, vindiciren, Unglaubliches geleistet haben und in ihren Prätensionen auch dadurch gar nicht irre werden, daß sie dabei die einfachsten und klarsten Prinzipien des Erb- und sonstigen Erwerbrechts verletzen; die kein Bedenken tragen, mit ihren Revindicationen in unvordenkliche Zeiten zurückzugreifen, einen dazwischen liegenden, unbestrittenen und an sich unbestreitbaren Rechtszustand einer ganzen Reihe von Jahrhunderten zu ignoriren oder kurzweg zu annulliren.

## §. 3.

Wenn die Behauptung, die Domänen oder Kammergüter in den deutschen Staaten gehörten, dem Eigenthum nach, dem Lande und nicht dem Landesherrn, oder dem von ihm repräsentirten

---

5) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. §. 295. 296. Th. III. §. 394. Th. IV. §. 477. 584. In der spätern Zeit gab es bekanntlich gar keine Reichsdomänen mehr und selbst das an sich unbezweifelte Recht der Kaiser, die s. g. Reichspfandschaften wieder einzulösen, wurde durch die Wahlcapitulationen und den westphälischen Frieden unwirksam gemacht und resp. ganz aufgehoben. S. mein Deutsch. Staats- u. Bundesrecht 2. Aufl. Th. II. §. 207.

fürstlichen Hause, irgend einen positivrechtlichen Grund und Boden bekommen sollte, so müßte doch vor allen Dingen der Beweis geführt werden, daß und inwieweit sie zu irgend einer Zeit dem Lande als solchem gehört hätten und daß sie, unter Vorbehalt des Eigenthums, irgend einmal auf den Fürsten des Landes zur Nutzung übertragen worden seien. Ein solcher Beweis ist aber, wenn man nicht Hirngespinnste für Beweisgründe gelten lassen will, nirgends zu finden. Ich habe deshalb bereits schon vor länger als 15 Jahren ausgesprochen [6]) und halte auch jetzt daran fest:

„Daß von einem den deutschen Fürsten von Seiten des Landes oder der Landschaft zu dem Zwecke überwiesenen Staatsgute, um daraus ihren eigenen Unterhalt und die Kosten der Landesverwaltung zu bestreiten, keine Rede sein kann."

Ich habe mich dabei unter Andern auf das Zeugniß des ehrlichen, der bestehenden Rechtsverhältnisse in allen deutschen Reichslanden, wie kein anderer Publicist des vorigen Jahrhunderts, kundigen Johann Jacob Moser berufen, und will nicht unterlassen, dessen Ausspruch hier zu wiederholen:

„Es ist wahr", schreibt Moser [7]), „es giebt gewisse Staaten in Europa, da man sagen kan, daß die Crongüter durch einen

6) In der im Jahre 1845 erschienenen III. Abth. meines Deutsch. Staats- u. Bundesrechts §. 186. Nr. II. Eben so später in der 2. Aufl. Götting. 1854. Th. II. §. 207.

7) Von der Reichsstände Landen Buch I. Kap. XVII. §. 11. — Derselben Ansicht ist auch z. B. Häberlin in seinem Handb. des Teutschen Staatsrechts. Berlin 1794. Th. II. S. 13 f., der doch wahrhaftig auch nichts weniger als ein „Hofpublicist" war. Freilich gehörte er zur Pütterschen Schule, die es noch nicht gelernt hatte, sich mit philosophisch-staatsrechtlichen Dithyramben über die wirkliche Geschichte und das positive Recht hinwegzusetzen. — Nicht zu übersehen ist übrigens, daß Häberlin zwischen Domänen und Kammergütern unterscheidet und bezüglich hierauf sagt: „Allein das Eigenthum der Domänen steht dem Staate zu, an den fürstlichen Kammergütern aber in weltlichen Ländern der regierenden Familie." — Etwas anders verhielt sich die Sache in den s. g. geistlichen Territorien, insofern hier in Betreff des zeitigen Bischofs u. s. w. nicht von einem Eigenthum an den Domänen die Rede sein konnte. Allein auch hier stand das Eigenthum keineswegs dem Lande, sondern der kirchlichen Korporation, dem Stifte, vertreten durch das Domcapitel, zu, was bei der Vereinigung säcularisirter Güter mit dem Kammergut weltlicher Fürsten auch nicht übersehen werden darf. Auf die damit in Verbindung stehende Frage über das Subject der Landeshoheit in den geistlichen Landen ist hier nicht einzugehen.

ausdrücklichen Vertrag diese Eigenschaft erlanget haben, und daß dabei vestgesetzt worden ist, der Staat oder die Crone solle das Eigenthum, der Regent aber nur die Nutznießung haben. — — Hingegen wird man schwerlich in irgend einem weltlichen Land eines Teutschen Reichs-Standes etwas dergleichen antreffen, oder einen Vertrag aufweisen können, wodurch die Landstände und Unterthanen dem Landesherrn gewisse Güter und Gefälle zu Cammer-Gütern bestimmt und überlassen, dem Lande aber das Eigenthum vorbehalten hätten."

Demgemäß definirt Moser auch ganz richtig: Kammergüter seien diejenigen Güter, „deren Eigenthum dem Landesherrn zustehet und deren Gefälle in seine Cammer gezogen werden", mit Hinzufügung der später noch zu besprechenden Zweckbestimmung: „um davon seinen und seiner Familie Unterhalt, auch die ihm obliegenden Regierungs- und andern Ausgaben zu bestreiten." Ebenso habe ich in der ersten und, in völliger Uebereinstimmung damit, in der zweiten Auflage meines deutschen Staats- und Bundesrechts bei Darstellung des heutigen Rechts', auf Grund der vorausgeschickten historischen Entwickelung, als einen Grundsatz, der nur durch bestimmte entgegenstehende Verfassungsgesetze geändert oder modificirt sein könne, hingestellt, daß dem Landesherrn und nicht dem Lande das Eigenthum der Kammergüter zustehe [8]). Daß man sie öfters auch als Eigenthum der regierenden Familie bezeichnet findet, daß sich aber gegen die juristische Correctheit dieses Ausdrucks, unbeschadet der fideicommissarischen Eigenschaft derselben, Bedenken erheben lassen, kömmt hier weiter nicht in Betracht; jedenfalls hat auch diese Bezeichnung den Grund und Zweck, die Idee eines Landes- oder Staatseigenthums auszuschließen.

Freilich ist das Domanium des regierenden Hauses, durch seine Verbindung mit dem Besitz der Landeshoheit, zugleich in eine gewisse mittelbare staatsrechtliche Beziehung zum Lande getreten, durch welche, abgesehen von der durch Landesverträge häufig beschränkten willkührlichen partiellen Veräußerung, auch eine willkührliche [9])

---

8) Deutsches Staats- u. Bundesrecht. Th. II. §. 208. (in der ersten Aufl. Abth. III. §. 187.)

9) Wir sagen „willkührliche" Lösung. Denn wenn dem regierenden Hause seine Landeshoheit durch höhere Gewalt genommen wird (s. unten §. 5), so verliert es nur diese, nicht aber sein Eigenthumsrecht am Kammergut.

Lösung seines Besitzes von dem Besitze der Landeshoheit, so wie die Uebertragung des Eigenthums am gesammten Domanium auf ein beliebiges anderes Rechtssubject ausgeschlossen werden mußte. (Von Wichtigkeit wurde dieser Gesichtspunkt z. B. in neuerer Zeit in der Holsteinischen und Lauenburgischen Domänenfrage. Denn hiernach allein konnte und mußte der Versuch, die Domänen in den beiden Herzogthümern dem Dänischen Gesammtstaate zu überweisen, als ein offenbares Unrecht bezeichnet werden, selbst wenn das vom König vollzogene Gesetz die Zustimmung aller berechtigten Agnaten erhalten hätte.) Dieses Recht des Landes in Ansehung der Kammergüter, welches auch schon in früherer Zeit öfters, aber bei Weitem nicht überall, den Ständen gegenüber dadurch gesichert worden ist, daß man ihnen eine Controle in Betreff der Erhaltung der Substanz, und zum Zweck einer wirksamen Garantie derselben, ein Recht der Einwilligung bei Veräußerungen eingeräumt und die Gültigkeit der Veräußerung dadurch bedingt hat, steht aber mit der Eigenthumsfrage in gar keinem rechtlichen Zusammenhang und soll seiner wahren Grundlage und seinem Umfange nach noch später (§. 6) ins Auge gefaßt werden [10]. — Auch ist es unseres Wissens in keinem einzigen deutschen Lande den Ständen nur entfernt in den Sinn gekommen, die Nothwendigkeit der Einräumung einer solchen die Substanz des Kammerguts sichernden Controle, oder eines Zustimmungsrechts bei Veräußerungen, auf ein ideales oder im Hintergrund stehendes Eigenthumsrecht des Landes an den Kammergütern zu gründen, oder für sich selbst ein Miteigenthum in Anspruch zu nehmen. Dafür wird sich, auch seit der Zeit, wo sich die Landeshoheit in ihrer weitern Entwickelung mehr und mehr einer wirklichen Staatsgewalt genähert hatte, kein einziges Beispiel beibringen lassen [11]. Die Behauptung eines solchen Eigenthumsrechts konnte ihnen aber auch gar nicht in den Sinn kommen, weil sie sich dadurch

10) Es würde dies als etwas Manchem vielleicht überflüssig Erscheinendes gar nicht bemerkt worden sein, wenn nicht dieses ständische Controle- und resp. Zustimmungsrecht auch benutzt worden wäre, um darauf die Behauptung des Landes- oder Staatseigenthums zu gründen; z. B. von K. Luther in der oben angeführten Schrift.

11) Eine ganze Reihe von Beispielen eines durch die Landesverfassung, fürstliche Reversalien, Landtagsabschiede u. s. w. begründeten Zustimmungsrechts der Landstände s. bei Moser von der Reichsstände Landen S. 297 f., 307 f. Weitere Nachweise in meinem Deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th. II. §. 211. Note 9.

mit dem ganzen zweifellosen Rechtszustand und dem herrschenden Rechtsbewußtsein in einen eben so grellen Widerspruch gesetzt haben würden, wie wenn der Landesherr die Behauptung hätte aufstellen wollen, daß aller Grundbesitz im Lande eigentlich ihm gehöre und die zeitigen Besitzer weiter nichts als die Nutznießer davon seien. Und wie wäre denn der überall in den deutschen reichsständischen Landen sich findende Unterschied zwischen Landes- und Kammerschulden, mit seiner weitgreifenden finanziellen und rechtlichen Bedeutung, erklärbar, und welchen vernünftigen Sinn und Zweck hätten die in der Finanzgeschichte der meisten Territorien vorkommenden Verhandlungen über Verwandlung von Kammerschulden in Landesschulden durch theilweise oder gänzliche Uebernahme jener Seitens des Landes, gehabt und haben können, wenn die Kammergüter die für dieselben hafteten, Staatsgut in dem Sinne gewesen wären, in welchem sie es nach moderner Theorie von Alters her gewesen sein sollen! Denn um die rechtliche Gültigkeit dieser Schulden an sich konnte es sich den Ständen gegenüber dabei nicht handeln, da es ganz fest stand, daß, wo die Landesverfassung ein solches ständisches Recht nicht begründete, die ständische Zustimmung zur Contrahirung einer Kammerschuld nicht gehörte [12]), und selbst da, wo sie receßmäßig erforderlich war [13]), dauerte der Unterschied zwischen den Kammerschulden als eigenen Schulden des Landesherrn — neben welchen aber allerdings noch reine Privatschulden oder Schulden der fürstlichen Schatullcasse vorkommen konnten, — in der Verfassung der einzelnen Länder fort, bis in der neueren Zeit zur Vereinfachung der bisher oft so verwickelten Verhältnisse, zur endlichen Erledigung der fortwährenden Streitigkeiten über Sufficienz oder Insufficienz des Kammerguts, meistens zum Vortheil beider Theile, eine s. g. Kassenvereinigung und gemeinschaftliche Verwaltung — mehrentheils aber ohne Aenderung der rechtlichen Natur des Kammerguts — herbeigeführt wurde. Niemand kann, bekannter Maßen, sein eigener Gläubiger oder Schuldner sein. Durch hundert und aber hundert Beispiele ließe sich aber nachweisen, daß Kammercasse und Landescasse

12) Das Gegentheil würde sich offenbar von selbst verstanden haben, wenn die Kammergüter als Staatsgut oder Landeseigenthum und die Kammercasse als eine Staatscasse zu betrachten gewesen wäre. Dies ist aber Niemandem zu behaupten eingefallen.

13) Beispiele von Hausgesetzen und Landesverträgen dieses Inhalts s. bei Moser, persönl. Staatsr. Th. II. S. 151. Ders. von der Landeshoheit in Cameralsachen S. 64., 90 f. Von der Reichsstände Landen S. 1358 f.

in fast allen Ländern fortwährend in diesem Verhältniß zu einander gestanden haben, was doch in der That unmöglich gewesen wäre, wenn das Kammergut Staats- oder Landeseigenthum gewesen wäre; — und wenn die Stände, was hier und da auch vorgekommen ist, zeitweise die Administration des fürstlichen Kammerguts eingeräumt erhalten haben, um, bei gänzlich derangirtem fürstlichen Haushalt, für Abtragung der Schulden zu sorgen und, wie der antichretische Pfandgläubiger, sich selbst aus den Nutzungen ihrer Vorschüsse halber zu befriedigen, so weisen selbst solche ganz abnorme Verhältnisse auf nichts weniger als auf ein Staatseigenthum hin.

## §. 4.

An dem geschichtlich entstandenen, mit dem gesammten Rechtszustand der frühern Zeiten insbesondere dem privatrechtlichen Abschluß der Rechtssphären der Landesherren einer Seits und der verschiedenen Classen der Landeseinwohner, Corporationen und Individuen, nothwendig gegebenen, fürstlichen Eigenthum am Kammergut [14]) ist aber

---

14) Nur nebenbei mag hier bemerkt sein, daß die herrschende Rechtsansicht vom Eigenthum der Landesherrn an ihren Kammergütern auch in den Reichsgesetzen des 16. Jahrhunderts, die mehrfach „von der Stände (d. h. natürlich hier der Reichsstände) eigenen Kammergütern" sprechen, einen bestimmten positivrechtlichen Ausdruck gefunden hat. S. die betreffenden Stellen in meinem Deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th. II. §. 207. der 2. Aufl. Note 17. — Wenn in der oben allegirten Luther'schen Schrift S. 25 dagegen bemerkt wird, „es könne in diesen Stellen nicht mehr gefunden werden, als eben die Einbildung oder Annahme der Reichsstände, daß die Kammergüter ihr Eigenthum seien, was jedoch nicht ausschließe, daß das Volk oder der Staat ein Gleiches zu seinen Gunsten sich eingebildet und angenommen und eben dadurch bewirkt habe, daß bis zur Stunde kein präjudicirlicher Besitzstand eingetreten sei," so wollen wir, ohne den Werth dieser sinnreichen Wendung weiter zu kritisiren, blos darauf hinweisen, daß zwischen einer „Einbildung oder Annahme", für welche ein von Kaiser und Reich publicirtes Gesetz Zeugniß ablegt, und der ihr gegenüber gestellten, für welche sich auch nicht das geringste positive Zeugniß ihrer wirklichen Existenz beibringen läßt, ein großer Unterschied bestehen dürfte. Wenn aber im Zusammenhang damit S. 27 der Luther'schen Schrift gesagt wird: „daß unter den in den Reichstagsabschieden bemerkten Obrigkeiten die Reichsstände selbst zu verstehen seien, wie in den Regierungsmotiven (zum Gesetzentwurf v. 1854) S. 44 behauptet wurde, verstoße gegen die klarsten Begriffe" u. s. w., so wird jeder Kundige nur die Dreistigkeit bewundern können, mit welcher ein ganz feststehender und in den Reichsgesetzen so häufig wiederkehrender Sprachgebrauch negirt wird.

weder dadurch, daß dasselbe in manchen Territorien verschiedenlich durch Bewilligungen der Stände aus s. g. Landesmitteln erhalten, oder von darauf ruhenden Schulden ganz oder theilweise befreit, vielleicht selbst (obwohl selten) vermehrt worden ist; noch auch dadurch, daß besonders seit dem 16. Jahrhundert den Fürsten ihre Landeshoheit und Reichsstandschaft das Mittel zu einer hier und da sehr beträchtlichen Vermehrung des Kammerguts dargeboten hat, irgend etwas geändert worden.

Jene Bewilligungen hatten ihren Grund in dem unverkennbaren Interesse der Stände an der Erhaltung des Kammerguts, da es keinem Zweifel unterliegen konnte, daß die Kosten des fürstlichen Haushalts und der Landesverwaltung, welche aus dem Kammergut bestritten wurden, sonst ihnen oder dem Land auf die Dauer zur Last fallen mußten; und bewilligt wurden die betreffenden Summen also gar nicht aus purer Liberalität, sondern in der weisen Berechnung, daß es besser sei, ein vorübergehendes Opfer zu bringen, als eine dauernde Last zu übernehmen. Wie man aber daraus für das Land einen Rechtsanspruch auf das Eigenthum des Kammerguts überhaupt, oder die aus der Pfandschaft befreiten Stücke, ableiten will, ist in der That, nach den hier allein möglicher Weise maßgebenden Grundsätzen des Privatrechts gar nicht zu begreifen, da keine Gesetzgebung den Satz enthält und vernünftiger Weise enthalten kann, daß man Eigenthumsrecht an den Gütern eines Andern gewinne, wenn man die Mittel zur Bezahlung darauf haftender Schulden vorgestreckt oder gar geschenkt hat [15]). Was die Stände durch solche Bewilligungen gewonnen, war aber deshalb nicht gering anzuschlagen; und dieß

15) Deshalb ist auch schon in meinem Deutschen Staats- und Bundesrecht Th. II. §. 208 ausdrücklich ausgesprochen — im Gegensatz zu den völlig unjuristischen Raisonnements, wie sie in dieser Lehre häufig hervorgetreten waren (z. B. auch in H. Simon, Preuß. Staatsrecht Th. II. S. 308): „Auch kann der Umstand, daß das Land oder die Stände oft zur Erhaltung des Kammerguts durch Steuerbewilligung beigetragen haben, oder daß die Erwerbungen durch die Kräfte des Landes gemacht worden sind, keine Aenderung (am fürstlichen Eigenthum) bewirken" — und gerade die Urkunden, welche H. Simon a. a. O. S. 316 f. aus der Brandenburgischen Geschichte, und noch aus der Zeit des großen Kurfürsten hervorhebt, in welchen auch noch Fälle der Verpfändung ganzer Aemter an die Märkische Ritterschaft vorkommen, beweisen auf das Schlagendste, daß der damaligen Zeit nichts ferner lag, als die Idee, daß die Stände sich mit ihren Bewilligungen ein Eigenthumsrecht an den Kammergütern erkauft hätten.

haben die älteren Stände sehr gut eingesehen, obwohl es ihnen nie in den Sinn gekommen ist, daraus Eigenthumsansprüche für sich oder das Land abzuleiten. Gewöhnlich haben die Stände gerade bei solcher Gelegenheit nicht versäumt, sich dadurch zu entschädigen, daß sie sich die Einräumung eines Rechts der Controle zur Erhaltung der Substanz, und ein Recht der Zustimmung zu Veräußerungen und Verpfändungen des Kammerguts oder auch überhaupt zur Contrahirung neuer Kammerschulden ausbedangen und zugesichert erhielten.

Was aber die neuen Erwerbungen betrifft, welche von den Landesherren theils in den frühern Zeiten, theils noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts unter hinzutretender Sanction von Kaiser und Reich besonders durch die s. g. Säcularisationen gemacht worden sind, so kann wieder nur der Mangel an Verständniß der öffentlichen Zustände damaliger Zeit und die unleugbare Unklarheit der Begriffe, welche in dieser Frage leider so oft hervorgetreten ist, mit diesen Thatsachen die Folgerung verknüpfen, daß der Act der Säcularisation die von den Landesherren eingezogenen Güter der Prälaten und kirchlichen Korporationen zu Staatsgut gemacht habe, oder nur dazu habe machen können. Denn, wenn man auch zugeben muß, daß hier der Erwerb auf keinem der gewöhnlichen privatrechtlichen Titel beruhte, sondern insofern völker- und staatsrechtlicher Natur war, als Friedensschlüsse und Reichsgesetze die als Säcularisation bezeichnete Occupation der geistlichen Güter veranlaßten, herbeiführten oder bestätigten, so läßt sich doch weder

a. aus der rechtlichen Natur der Objecte der Säcularisation,

noch

b. aus dem anerkannten Rechtsverhältniß der acquirirenden Landesherren zu ihren Ständen und Unterthanen,

noch

c. aus den Bestimmungen der hier maaßgebenden völker- und staatsrechtlichen Acte,

irgend ein Grund für die Verwandlung des bisherigen Kirchenguts in Staatsgut entnehmen. Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß es auch in der Befugniß der Acquirenten gelegen hätte, den säcularisirten Gütern die Eigenschaft von Staatsgütern beizulegen, was theilweise in neuerer Zeit da geschehen ist, wo sich bereits eine, aus der Machtvollkommenheit der zeitigen Herrscher und der traditionellen Hauspolitik hervorgegangene, Verwandlung des bisherigen Kammerguts in wirkliches Staatsgut vollzogen hatte, wie dies z. B. im Preußischen Staate seit der Regierung Friedrich

Wilhelm's I. der Fall war und im Allgem. Landr. Th. II. Tit. 4. §. 11. seq. einen, keiner andern Deutung fähigen, Ausdruck gefunden hat, auch in spätern legislatorischen Acten wiederholt bestätigt worden ist [16]).

Die erste Säcularisation von Kirchengütern im weitern Sinne erfolgte bekanntlich zur Zeit der Reformation der Kirchenverfassung im 16. Jahrhundert. Der Beruf, welchen die Reformatoren den protestantischen Reichsständen bei Durchführung und Beschützung der Kirchenverbesserung beilegten, legte ihnen auch ein Verfügungsrecht über die Güter der, der Reformation meistens widerstrebenden, Collegiatstifter und Klöster in die Hand, welche als geistliche Institute aufgelöst wurden. So wurde ein Theil derselben und zwar hier und da, z. B. in den sächsischen Ländern Ernestinischer Linie ein sehr beträchtlicher, zur Errichtung und Verbesserung von Universitäten, Gymnasien, Volksschulen, Hospitälern und ähnlichen Instituten verwendet, ein anderer Theil des Vermögens der aufgehobenen geistlichen Corporationen aber zu dem landesherrlichen Kammergut gezogen. Ueber die Rechtmäßigkeit dieses Actes, der bis dahin ausschließlich herrschenden Kirche gegenüber, läßt sich streiten; nicht aber darüber, welche rechtliche Natur die säcularisirten Stifts- und Klostergüter dadurch, daß sie dem fürstlichen Kammergut incorporirt wurden, erhielten. Diese konnte von nun an keine andere sein, als die des fürstlichen Kammerguts selbst und da dieses, damals wenigstens und auch noch Jahrhunderte später, ganz unbestritten Eigenthum des Landesherrn war, so gingen auch jene Klostergüter mit der Incorporation in's Eigenthum der Fürsten über und es war Niemand vorhanden — abgesehen von der Kirche selbst — welcher ihnen dieses Eigenthum hätte streitig machen oder einen stärkern Occupationstitel darauf hätte geltend machen können. Auch ist es in keinem der Länder, in welchem die Reformation der Kirche die Aufhebung geistlicher Corporationen im Gefolge hatte, den Landständen, obwohl sie damals großentheils noch in der Blüthe ihrer Kraft standen, eingefallen, ein Eigenthumsrecht für sich oder das Land in Anspruch zu nehmen. Wo sich die Landstände, wie z. B. in Sachsen Albertinischer Linie, in Braunschweig-Lüneburg, in Würtemberg u. s. w. der Sache annahmen, geschah es nur zu dem Zweck, um entweder die geistlichen

---

16) Vergl. H. Simon, das Preuß. Staatsrecht. Breslau 1844. Th. II. S. 208. L. v. Rönne, das Staatsr. der Preuß. Monarchie. Leipzig 1856. Th. I. §. 39.

Institute in einer neuen oder reformirten Gestalt zu erhalten, oder sich in den Landesverträgen versichern zu lassen, daß das Kirchengut fernerhin zu kirchlichen und andern milden Zwecken verwendet werden solle [17]). Wo, oder soweit, dieses aber nicht geschah, blieb es bei der die Vereinigung mit dem Kammergut vollziehenden landesherrlichen Disposition und auch diese Art der Verfügung erkannten Kaiser und Reich in Betreff aller nicht reichsunmittelbarer Stifter, Klöster und anderer geistlicher Güter in dem Augsburger Religionsfrieden ausdrücklich als eine keiner weiteren rechtlichen Anfechtung unterliegende Thatsache an [18]). Ueber die reichsunmittelbaren Bisthümer, Abteien u. s. w., welche in den Besitz protestantischer Fürsten gekommen waren, entschied erst der Westphälische Friede von 1648. Seine Bestimmungen haben eben für den Zweck der vorliegenden Schrift kein Interesse. Wichtiger sind die, die letzte große Säcularisation im deutschen Reiche betreffenden, Vorschriften des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, dessen Hauptzweck bekanntlich war, die Bestimmung des Art. VII. des Lüneviller Friedens, zu Folge dessen die Erbfürsten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers an die französische Republik an Ländern, Besitzungen, Einkünften oder Rechten eingebüßt hatten, aus den Mitteln des Reichs entschädigt werden sollten, wobei aber auch den Reichsständen überhaupt die Befugniß zur Säcularisation der in ihren Landen befindlichen Güter geistlicher Corporationen zugesprochen wurde. Hierauf beruht der Unterschied zwischen den „namentlich und

17) Vergl. Eichhorn's deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 5. Ausg. Th. IV. §. 558.

18) Religionsfriede von 1555. Art. 19: „Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren etliche Stift, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbige zu Kirchen, Schulen, milten **und andern Sachen** angewandt, und sollen auch solche eingezogene Güter (welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworfen und Reichsständisch sind, nicht zugehörig und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags oder seithero nicht gehabt), in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwandten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder in- noch außerhalb Rechtens — nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir — der Kays. Maj. Cammer-Richter und Beisitzern, daß sie dieser eingezogener und verwandter Güter halben, kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen."

förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stiftern, Abteien und Klöstern" und „den zur Disposition der Landesherren überlassenen", der aber in Betreff der Rechte und Dispositions-Befugnisse, welche die Landesherren durch die Zuweisung oder gestattete Einziehung erlangten, in der That irrelevant ist. Der §. 34 des Reichsdep. Hauptschl. v. 1803 besagt:

„Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind."

Dann §. 35:

„Alle Güter, der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsb. Conf. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit —."

Ferner §. 36:

„Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer belegen sind, über, sofern eben nicht ausdrückliche Trennung festgesetzt worden ist."

Später disponirt der §. 60:

„Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen, zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militäradministration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden."

Es fügt aber sogleich §. 61 ausdrücklich hinzu:

„Die Regalien, bischöflichen Domänen, domkapitelischen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu."

In allen diesen und sonstigen Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses findet sich nicht die leiseste Andeutung dafür, daß die neuen Erwerbungen von dem „Land" oder „Staat" gemacht würden, oder daß diesem irgend ein Anspruch darauf beigelegt werden solle. Und wie hätte man auch auf diese Idee kommen sollen, da ja die alten Lande für nichts zu entschädigen waren, sondern nur die Fürsten oder reichsständischen Häuser für die Verluste, die der für Deutschland so traurige Lüneviller Friede sanctionirt hatte!? Freilich wurden ihnen dabei als Annexum gewisse Pflichten aufgelegt, deren Erfüllung theilweise — abgesehen von der Rheinbundsacte — auch die deutsche Bundesacte von 1815 Art. XV garantirt hat. Allein alle diese Pflichten alteriren in keiner Weise den unbedingt und ohne Vorbehalt ausgesprochenen Uebergang des Eigenthums an den „Regalien, bischöflichen Domänen, domcapitelischen Besitzungen und Einkünften" auf die Landesherren, denen sie zugewiesen wurden, oder denen die Aneignung gestattet worden ist und die freie Dispositionsbefugniß der Acquirenten über dieselben ist insbesondere auch durch die vorbehaltene „feste und bleibende Ausstattung der beizubehaltenden Domkirchen" und Entrichtung „der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit" durchaus nicht beschränkt worden.

Zwar hat man versucht, sich auf den vorhin auch hervorgehobenen §. 60 des Reichsdep. Hauptschl. zu berufen [19]), welcher den säcularisirten Entschädigungslanden ihre „dermalige politische Verfassung" in der näher bestimmten Weise garantirte und hat daran die Folgerung geknüpft, daß, weil die Domänen in den geistlichen Territorien Staatseigenthum gewesen, sie deshalb auch in dieser Eigenschaft auf die neuen Besitzer übergegangen seien. Allein abgesehen davon, daß sich der §. 60 nur auf ganze Territorien bezieht, welche, mit einer entwickelten politischen resp. ständischen Verfassung, unzersplittert übergingen, nicht aber auf die übrigen vom Reichdep. Hauptschluß im §. 35 gestatteten Säcularisationen, so ist

a) die Behauptung, daß in den geistlichen Territorien die bischöflichen Domänen oder Tafelgüter Staats- oder Landeseigenthum gewesen seien an sich eine völlig unbegründete und unerweisbare. Sie waren nicht Landes- sondern Kirchengut im weitern Sinne, Eigenthum der kirchlichen Prälaten und geistlichen Corporationen, insbesondere der Bischöfe und ihrer Domkapitel

19) K. Luther, Ueber die rechtl. Natur der Domänen 2c. S. 31 f.

und wenn auch Manche [20]) geneigt waren, in den geistlichen Territorien dem „Stifte", vertreten durch das Domcapitel, die Landeshoheit zuzuschreiben und der verfassungsmäßige Unterschied zwischen den bischöflichen Mensalgütern und den Gütern der Domcapitel nicht in Zweifel gezogen werden kann, so folgt doch daraus nicht das Mindeste für ein Landes- oder Staatseigenthum, oder dafür, daß mit Aufhebung der herrschenden geistlichen Corporationen ihr Eigenthum von selbst in solches Landes- oder Staatseigenthum verwandelt worden sei [21]).

b) Der Reichsdep. Hauptschluß selbst hat jeder aus der bisher bestandenen Verschiedenheit der rechtlichen Natur der bischöflichen Domänen und der Güter der Domcapitel zu ziehenden Schlußfolgerung dadurch begegnet, daß er im §. 34 ausdrücklich bestimmt: Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. Eben so tritt auch

c) der Reichsdep. Hauptschluß der oberwähnten Anwendung des §. 60, — selbst wenn die Voraussetzung, in den geistlichen Territorien seien die bischöflichen Domänen- und Kapitels-Güter

---

20) Z. B. Schnaubert, Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 16. 166. S. dagegen die in meinem D. Staats- u. Bundesr. Th. I. §. 32. Note 2 angeführten Schriftsteller.

21) K. Luther a. a. O. stellt freilich die Folgerung hin: „Da ferner die bezüglichen Domänen und Pfründengüter nicht Eigenthum der abgegangenen Stiftsvorstände, sondern der Stifter selbst und somit mittelbares Staatseigenthum wie alles andere Corporationsgut, gewesen sind." — Das mag französische Theorie sein, ist aber bis jetzt kein gemeines deutsches Recht, wenn auch in einigen Gesetzen Anklänge an diese, in sich völlig falsche, Theorie vorkommen. Wenn im §. 26 des Meining. Grundgesetzes v. 1829 gesagt wird, das Vermögen der Gemeinden „genießt gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit, und kann, so lange die Gemeinde besteht, einseitig zum unmittelbaren Staatsgute nicht gezogen werden," so ist dem auch hier zu findenden Anklang an jene falsche Theorie keine Bedeutung beizulegen, da ihr durch den Ausspruch der privatrechtlichen Sicherheit des Gemeindevermögens die Spitze gänzlich abgebrochen ist. Auch aus dem Interesse des Staats an der Erhaltung des Gemeindevermögens und dem dadurch begründeten Aufsichtsrecht folgt so wenig ein „mittelbares Staatseigenthum," als dasselbe z. B. in dem Rechte des Staats, die Bewirthschaftung der Privatforsten nöthigenfalls unter seine Controle zu ziehen, enthalten ist.

Staatseigenthum gewesen, eben so richtig wäre, als sie offenbar falsch ist, — dadurch auf das entschiedenste entgegen, daß er gleich im §. 61 ausdrücklich hinzufügt: „die Regalien, bischöflichen Domänen, domcapitelischen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu," und dadurch bekundet, daß von einer Bezugnahme auf die Garantie des §. 60 hier keine Rede sein könne.

Nimmt man nun Alles zusammen, was der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 über die neuen Erwerbungen der Reichsstände durch Zuweisung der s. g. Entschädigungslande und der säcularisirten Kirchengüter enthält, erwägt man, daß er die letztern ausdrücklich „der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren" zuweist, und berücksichtigt man endlich, daß in der damaligen Zeit fast in allen deutschen Landen, etwa mit Ausnahme der Preußischen Monarchie, der Unterschied zwischen dem im fürstlichen Eigenthum befindlichen Kammergut und (da auch noch die Regalien überall zu diesem gerechnet wurden) dem fast nur aus dem Ertrag der Steuern bestehenden Landesvermögen in der bestehenden Verfassung ausgeprägt war, — so ist in der That gar nicht zu begreifen, wie man es unternehmen kann, den Ländern, deren Fürsten durch jenes Reichsgesetz Besitzungen zugewiesen, oder eine Aneignung der durch Auflösung der kirchlichen Corporationen ihren Eigenthümer verlierenden Kirchengüter gestattet wurde, irgend einen Rechtstitel auf einen Mit- oder gar ausschließlichen Erwerb der säcularisirten Güter, oder, was dasselbe sagen will, auf eine ipso jure erfolgende Verwandlung derselben in Staatseigenthum beizulegen [22]. Ja,

22) Dem entsprechend habe ich auch schon in der ersten und eben so in der zweiten Auflage meines Deutschen Staats- und Bundesrechts (dort §. 187, hier §. 208) gesagt: „Insbesondere kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die durch den Reichsdep. Hauptschl. v. 1803 im §. 61 den deutschen Landesherren zugewiesenen „Regalien, bischöflichen Domänen, domcapitelischen Besitzungen und Einkünfte — ganz und gar in das Rechtsverhältniß der Kammergüter der „respectiven Landesherren" eingetreten sind, insoweit ihnen nicht vor der Incorporation eine andere, dem neuen Acquirenten erlaubte, Bestimmung gegeben worden ist." In der Note dazu ist bemerkt: Unrichtige Suppositionen und Folgerungen macht hier die Parteischrift: „Das Rechtsverhältniß der Domänen im Herzogthum Nassau. Frkft. a. M. 1831." Aus letzterer benutzt K. Luther, Ueb. die rechtl. Natur der Domänen, ein Citat, dessen Inhalt mit den klaren Bestimmungen des Reichsdep. Hauptschlusses sich im offen barsten Widerspruch befindet.

wir nehmen keinen Anstand zu behaupten: Ihren Landen und Unterthanen gegenüber waren die neuen Besitzer weder durch den Reichsdep. Hauptschluß noch durch die bestehende Landesverfassung in in irgend einer Weise behindert, diese Güter zu verkaufen, zu verschenken, oder, im Gegensatz zu der landesverfassungsmäßigen Stellung des Kammergutes, in reines Privatgut zu verwandeln, wie denn auch Beispiele solcher Dispositionen mehrfach vorgekommen sind; und wenn man auch mit Rücksicht auf die Stellung, welche die Landstände in Betreff der politischen Vertretung der Interessen der Landeskirche verfassungsmäßig einnahmen, diesen ein Intercessionsrecht dafür zusprechen wollte, daß auch der im §. 35 des Reichsdep. Hauptschlusses ausgedrückte eine Modus der Ueberlassung: „zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten" nicht ganz unerfüllt bleibe, so ließen sich doch daraus, wie schon oben bemerkt werden mußte, keinerlei Ansprüche auf ein Landeseigenthum, oder auch nur auf Vereinigung der säcularisirten Güter mit dem vorhandenen fürstlichen Kammergut ableiten. Wenn aber letzteres (Vereinigung mit dem Kammergut) mehren Theils von den damaligen Landesherren beliebt und durchgeführt, auch in gleicher Weise bei den in Folge der Aufhebung der deutschen Ritterorden — welche der Säcularisation des Jahres 1803 noch entgangen waren — seit 1809 gemachten, Acquisitionen verfahren worden ist; welche andere rechtliche Folge konnte hierdurch erzeugt werden, als die, daß alle diese durch Säcularisation in den Besitz der Landesherren kommenden Güter nunmehro in das rechtliche Verhältniß des Kammerguts eintraten und diejenigen Eigenschaften annahmen und aller derjenigen rechtlichen Verpflichtungen theilhaftig wurden, welche nach der bestehenden Haus- urd Landesverfassung auf dem Kammergut ruhten!? Unseres Wissens hat der Reichsdep. Hauptschluß von 1803 nur ein, die neuen Erwerbungen direct oder dinglich afficirendes, die acquirirenden Landesherren auch in Betreff der Dispositionsfreiheit beschränkendes, Recht für dritte Personen begründet. Wir meinen den Ausspruch des §. 45:

> „jedoch versteht sich von selbst, daß Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte als Surrogate übergehen."

Diese Bestimmung bezieht sich aber ihrem eigenen unzweifelhaften [23])

23) Daß sich andere Controversen in Betreff der dadurch gewahrten agnati-

Wortlaut nach: 1) gar nicht auf alle säcularirsiten Besitzungen oder Güter, sondern nur auf diejenigen, welche als Entschädigungs-objecte für die jenseits-rheinischen Verluste zugewiesen oder zur bessern Arrondirung eingetauscht wurden; also nicht auf die im §. 35 und 36 des Reichsdep. Hauptschlusses, abgesehen vom Titel der Entschädigung, „der Disposition der Landesherren überlassenen“ Güter der Stifter, Abteien und Klöster; und 2) sie wahrt nur „Familien-Successionsrechte,“ wozu nach Inhalt des einschlagenden Vertrags auch die durch Erbverbrüderung oder sonstiges pactum successorium begründeten eventuellen Rechte Dritter gerechnet werden können, verleiht aber den alten Landen der Acquirenten keinerlei Anspruch auf die neuen Besitzthümer.

## §. 5.

Endlich haben wir bei der allgemeinen Betrachtung der Eigenthums-frage in Betreff des fürstlichen Kammerguts noch eine Thatsache ins Auge zu fassen, welche, wenn sie auch Bestandtheil eines umfassendern politischen Ereignisses ist, an welches der Maßstab des Rechts nicht angelegt werden kann, doch eins der schlagendsten Zeugnisse für die herrschende Rechtsansicht an die Hand gibt. Es ist dieß das Verfahren, welches man im Jahre 1806 bei der mit der Stiftung des Rheinbundes verbundenen s. g. Mediatisirung in Betreff der Domänen der mediatisirten reichsständischen Fürsten und Grafen beobachtete und welchem dann auch durch die deutsche Bundesacte Art. XIV. das Siegel der Anerkennung und dauernden Geltung aufgedrückt worden ist. Die Rheinbundsacte v. 12. Juli 1806 bestimmte nämlich im Art. XXVII:

> „Les Princes ou Comtes actuellement regnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils posédent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux“ etc.

und die deutsche Bundesacte bestätigt dieß, indem sie den mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häusern insbesondere auch alle Rechte conservirt, welche „aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren,“ und auch in Betreff ihrer „Güter“ das „nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung“ zuständige Autonomie-recht derselben anerkennt.

---

schen und sonstigen Successionsrechte daran geknüpft haben, kömmt hier nicht in Betracht.

Der Einwand liegt freilich nahe, daß aus einem Gewaltact, wie er in der Mediatisirung in der schreiendsten Weise hervortrat, sich keine rechtlichen Folgerungen ableiten ließen. Uns scheint aber gerade darin, daß damals nur das Recht des Stärkeren obwaltete und daß man trotzdem das Eigenthumsrecht der Fürsten und Grafen, welche ihrer Landeshoheit zum Vortheil bisheriger Mitstände beraubt wurden, nicht anzutasten wagte, sondern auszusprechen sich genöthigt sah, daß sie alle ihre Domänen ohne Ausnahme **behalten** sollten (also auch die durch die Säcularisation von 1803 erworbenen), der stärkste und unwiderleglichste Beweis dafür zu liegen, daß man die privatrechtliche Zuständigkeit dieses Eigenthums (proprieété patrimoniale et privée) gar nicht in Zweifel ziehen konnte und gerade deshalb, so rücksichtslos und ohne alle Umstände man auch mit ihren politischen oder staatsrechtlichen Zuständigkeiten verfuhr, doch Anstand nehmen mußte, dem Acte der Mediatisirung eine Ausdehnung zu geben, welche ihm zugleich den Charakter eines Raubes am Privateigenthum, den Stempel einer willkührlichen und nicht einmal durch politische Gründe zu rechtfertigenden Vermögensconfiscation aufgedrückt haben würde. Ohne diesen nach deutschen, auch damals herrschenden, Begriffen unverletzbaren Charakter des privatrechtlichen Eigenthums würden sich die Rheinbundsfürsten und ihr Protector[24]) gewiß nicht haben abhalten lassen, mit der Landeshoheit auch die Domänen der Mediatisirten einzuziehen und, wenn die Behauptung eines Staatseigenthums irgend als haltbar erschienen wäre, diese Fürsten und Grafen mit irgend einer für billig erachteten Entschädigung abzufinden. — Daß dieselben damit zugleich von den Lasten und Ausgaben befreit wurden, welche die Ausübung der Landeshoheit in ihren Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften bisher ihnen verursacht hatte, verstand sich, obwohl man sie als eine auf ihrem Domanium ruhende Verpflichtung zu betrachten gewohnt war, in Wahrheit ganz von selbst und es lag mithin in der Befreiung davon auch in keiner Weise ein Unrecht, welches sie ihren bisherigen

---

24) Das Verfahren, was dieser dann gegen die vertriebenen Fürsten von Hessen, Braunschweig und des Kurstaats Hannover eintreten ließ, als einen Beweisgrund für eine entgegenstehende Rechtsansicht Napoleons — der hier nur das Recht der Eroberung geltend machte und wenn man will das Eigenthum der für Feinde erklärten Fürsten confiscirte — anzuführen, oder sich gar auf die allgemein als völlig rechtswidrig verurtheilte Einziehung der Orleans'schen Güter durch Napoleon III. zu berufen, kann nur die Schwäche einer Lehre bekunden, die nach solchen Stützen greifen muß.

Unterthanen gegenüber zu vertreten gehabt hätten. Denn so wie der Grund ihrer Verpflichtung zur Bestreitung der ihnen bisher obliegenden Kosten der Landesregierung lediglich in dem Besitz der Landeshoheit, als eines eigenen, allerdings mit Pflichten gegen das Reich und ihre Unterthanen verbundenen, Rechts gelegen hatte, so mußte natürlich mit dem Verluste der Landeshoheit als des Hauptrechts auch die accessorische Verpflichtung zur fernern Bestreitung der Kosten ihrer Ausübung cessiren und auf diejenigen übergehen, welche sich die Landeshoheit aneigneten. Dies mußte man in der That eben so gerecht und billig finden, als die Befreiung der bisherigen Patrimonialgerichtsherren von der Bestreitung der Jurisdictionslasten bei Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit allgemein als eine natürlich nothwendige Folge der letztern betrachtet worden ist.

## 2. Die Pertinenzqualität des Kammerguts und die darauf haftenden Verpflichtungen im Verhältniß zum Lande.

### §. 6.

In Verbindung mit dem zuletzt behandelten Punkte dürfte es am Platze sein, wenigstens kurz die wahre Bedeutung des noch heutiges Tages geltenden Satzes über die nothwendige Verbindung des Kammergutes mit der Staatssuccession und über den Grund und Umfang der darauf ruhenden Verpflichtung zur Bestreitung der Regierungskosten, oder, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, der Kosten der Landesverwaltung, womit das schon (§. 3) in Bezug genommene Recht des Landes (mit oder ohne Landstände) schon zur Zeit des Reichs zusammenhängt, in's Auge zu fassen.

Was nun die erste Frage betrifft, so sehen wir, daß von jeher Landeshoheit und Stammgutsbesitz der herrschenden Geschlechter, einschließlich des Abwurfs der nutzbaren Regalien und der aus der Ausübung der landesherrlichen Gewalt selbst entspringenden Einkünfte, mit einander verbunden auf die zeitigen Inhaber übergehen und, nach der patrimonialen Grundlage des ganzen Territorialrechts, nur als Theile eines Vermögenscomplexes behandelt werden. Und dies konnte begreiflicher Weise gar nicht anders sein, weil eine Landeshoheit ohne den Vermögensbesitz des Hauses blos noch der Schatten einer Territorialgewalt, oder der wesentlichsten Bedingung ihrer Wirksamkeit und ihres Fortbestandes beraubt gewesen,

damit aber der Fundamentalzweck aller Hausgesetze, „Erhaltung der Macht und des Glanzes der Familie“ zerstört worden sein würde. Daher werden bei allen Theilungen der Territorien mit der darauf ruhenden Landeshoheit auch die Stammgüter und Kammer-Einkünfte einer Theilung unterworfen, theils, weil ja das gleiche Successionsrecht auch diese Objecte des Hausvermögens in gleicher Weise ergriff, theils weil eine Ueberweisung der Landeshoheit an den einen und des Kammerguts an den andern Berechtigten, ebenso widersinnig gewesen sein würde, wie wenn in andern Successionsfällen der Eine blos das Herrenhaus mit Parkanlagen und anderem Luxus, der Andere aber die den Unterhalt gewährenden nutzbaren Güter erhalten hätte. Aus gleichem Grunde mußte aber auch da, wo bei der Bildung verschiedener Landestheile oder Fürsterthümer vermöge stattfindender Theilung sich eine Ungleichheit ergab, weil der eine Theil ärmer an Kammergut war als der andere, eine Ausgleichung erfolgen, die dann zuweilen (Beispiele kommen unter anderen gerade in den sächsischen Häusern vor) dadurch bewerkstelligt wurde, daß dem einen Successionsberechtigten gewisse Kammergüter in dem Landestheile des andern zugewiesen wurden. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß der Zusammenhang zwischen den Kammergütern und den Landestheilen, worin sie belegen waren, durchaus *kein unbedingter* war, wenn auch solche Vorgänge sich auf Successionsfälle in *demselben* regierenden Gesammthause beschränken, wobei die fortdauernde Rechtsgemeinschaft der Speciallinien und das eventuelle Wiederzusammenfallen des getrennten Besitzthums dem beliebten Theilungsmodus den auffälligen Charakter entziehen mußte. Mit der Einführung des *Primogeniturrechts* mußte dann selbstverständlich die fernere Unzulässigkeit einer Theilung der Landeshoheit auch der hergebrachten Theilung der Kammergüter ein Ziel setzen. Doch sehen wir, daß man in mehrern fürstlichen Häusern (wie z. B. in Hessen) nicht mit einem Schritte dazu gelangte, sondern in einer, für die Nachgebornen (die bis dahin gleiches Successionsrecht hatten) aus Kammergütern und Intraden gebildeten, Quarta, oder einem aus Theilen des Grundbesitzes bestehenden Apanagium oder Paragium eine Uebergangsstufe suchte, wodurch denn auch für kürzere oder längere Zeit das dazu bestimmte Kammergut von der Landeshoheit des regierenden Herrn in gewisser Maaße abgelöst wurde. Grundsatz bei allen solchen Apanagirungen — die schon nach dem Ausdruck der goldenen Bulle „juxta vires patrimonii“ erfolgen sollten — blieb aber, daß dem Erstgebornen als regierenden Herrn von dem Kammervermögen der zur Ausübung der Landeshoheit und der Er-

haltung des splendor familiae erforderliche größere Theil desselben verbleiben müsse.

Sonach beruht die s. g. Pertinenzqualität des Kammerguts zunächst auf dem Familienrecht des regierenden Hauses und insofern es die Natur und das Wesen der fürstlichen Erbverbrüderungen war, daß das eine Haus in das (agnatische) Recht der erloschenen Familie als ein Ganzes eintreten sollte, verstand sich von selbst, daß solche Erbverbrüderungen auch das Stammgut und das Kammervermögen mit umfaßten. Meistens wurde dies aber (unter Feststellung der Ansprüche der Prinzessinnen oder cognatischen Erben des letzten Besitzers aus dem erloschenen Hause) auch ausdrücklich ausgesprochen, wie es, Beispielsweise, auch in der alten Erbverbrüderung des sächsischen und hessischen Hauses von 1373 geschehen ist. Eben so war es ganz natürlich, daß bei freiwilligen Uebertragungen einer Landeshoheit durch Verkauf, Schenkung, Belehnung, als Heirathsgut u. s. w. die in dem Lande befindlichen Stammgüter und Kammerintraden — die rechtliche Gültigkeit der Veräußerung vorausgesetzt — mit dem Lande auf den neuen Besitzer übergingen. Wenigstens hat dies nach allen geschichtlich nachweisbaren Fällen die Regel gebildet und es kömmt höchst selten vor, daß eine Landeshoheit, oder das jus territoriale, an und für sich den Gegenstand eines Geschäfts unter Lebenden oder auf den Todesfall gebildet hat [25]). Allein leugnen wird sich nicht lassen, daß bei solchen Landesveräußerungen es rechtlich sehr wohl möglich war, daß der Veräußernde sich gewisse Grundbesitzungen und Renten vorbehielt, die dann auf diese Weise von der Landeshoheit, der sie bis dahin mit den übrigen nutzbaren Rechten als Subsistenzmittel gedient hatten, geschieden wurden, ohne daß dabei vom Lande oder den Landständen ein Recht des Einspruchs dagegen geltend gemacht werden konnte, wenn ihnen nicht bestimmte Reversalien oder Landesverträge in dieser Hinsicht zur Seite standen.

Sowie aber mit der Vermehrung des Hofstaats und des Militärs, der Steigerung der Regierungskosten und dem Wachsen der Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung die Besteuerung der Unterthanen immer größere Dimensionen annahm, so wurde auch mehr und mehr das Interesse des Landes an der fortdauern-

---

25) Nachweisbar war dies da der Fall, wo ein Reichsstand einem größern, mit hohen und niedern Regalien bereits ausgestatteten, Grundherrn das (vielleicht streitig gewesene) jus territoriale überließ, wie z. B. die Markgrafen von Brandenburg den Grafen und Herren von Giech in Betreff der Herrschaft Thurnau in Oberfranken (1699).

den Verbinduug des Kammerguts mit dem Besitze der Landeshoheit, der regierenden Familie gegenüber, gesteigert. Man betrachtete aber die Wahrung dieses Interesses als zusammenfallend mit den den Ständen landesgrundgesetzlich ertheilten Garantieen gegen willkührliche Veräußerungen und erst nach der Begründung des Primogeniturrechts finden wir in Hausgesetzen und dann auch in den neuern Verfassungsgesetzen ausdrücklich ausgesprochen, daß das gesammte Kammergut mit der Nachfolge in die Regierung in unzertrennlicher Weise verbunden sei, wodurch dieser Satz auch zu einem, unter der Garantie der Landesverfassung stehenden, staatsrechtlichen Prinzip geworden ist. Die Landesverfassungen bestätigen aber eben dabei nur das hausgesetzlich bereits Begründete und thun es offenbar — wenn auch zugleich im Interesse des Landes — nur in dem Sinne, in welchem es in den Hausgesetzen hingestellt ist, d. h. als Norm für alle Fälle der Haus- und grundgesetzlich regulirten Thronfolge in der regierenden Linie, den eventuell zur Nachfolge berufenen Seitenlinien, der Succession der Erbverbrüderten, resp. für den Fall der in mehreren Bundesstaaten ja auch anerkannten cognatischen Erbfolge [26]). Für andere, darüber hinausliegende, Fälle, für welche, wie Moser sagt, überhaupt im Staatsrecht keine Medizin zu finden ist, ist jene Norm nicht aufgestellt und kann, wie wir behaupten, dafür auch keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen. Denken wir uns also den wenigstens möglichen Fall, doß größere politische Veränderungen des jetzigen öffentlichen Rechtszustandes von Deutschland in der Zukunft neue s. g. Mediatisirungen im Gefolge hätten, so würde der fragliche Artikel der Haus- und Verfassungsgesetze in keiner Weise dazu benutzt werden können, um die ihrer Souveränetät beraubten Häuser zugleich ihres Eigenthumsrechts am Domanium für verlustig zu erklären, was man

26) Nur nebenbei mag bemerkt sein, daß wenn nach diesen Haus- und grundgesetzlichen Bestimmungen die Allodialerben dem Staatssuccessor gegenüber keinen Anspruch auf das Kammergut oder Domänenvermögen, einschließlich der fürstlichen Residenzen, Schlösser u. s. w. und deren Inventarien haben, möglicher Weise doch in Collerateral- und Erbverbrüderungs-Successionsfällen Ansprüche derselben auf gewisse Bestandtheile des Domaniums oder deren Werth begründet sein können, die nur für die Dauer der Herrschaft des regierenden Hauses oder der jetzt regierenden Speciallinie nicht geltend gemacht werden können. Beispiele dafür ließen sich gerade aus der Haus- und Staatsverfassung der Sachsen-Ernestinischen Lande entnehmen. Eventuell kann sich auch daraus eine rechtlich nothwendige Lostrennung gegenwärtiger Bestandtheile des Kammerguts ergeben.

wie wir gesehen haben, ja auch im Jahre 1806 bei den damals vorgenommenen Mediatisirungen zu thun sich nicht unterfangen hat. Man würde sonst in jene Bestimmung etwas hineinlegen, was vernünftiger Weise dabei gar nicht beabsichtigt sein konnte; nämlich eine eventuelle Aufhebung des Eigenthumsrechts des regierenden Hauses am gesammten Domanium, woran bei der Aufstellung der betreffenden Bestimmung Niemand gedacht hat und denken konnte. — Gerade deshalb ist es aber auch, unserer Ansicht nach, besonders für die kleinern deutschen Fürstenhäuser von der größten Wichtigkeit, daß sie ihr althergebrachtes positivrechtlich begründetes Eigenthum am Kammergut festzuhalten suchen, und der Verwandelung desselben in Staatsgut, welche die moralische Person des Staats zum Eigenthümer macht und es mit diesem auf jeden Staatssuccessor übertragen würde, widerstreben, so wie es ihnen auch deshalb „Niemand wird verargen können; wenn sie das in Uebereilung aufgegebene Eigenthum wieder zu erlangen suchten" [27]); und, wenn man in einigen im Jahre 1849 ergangenen Gesetzen oder abgeschlossenen Verträgen für die Eventualität, daß das fürstliche Haus „aus irgend einem Grunde zu regieren aufhören sollte" (wie namentlich in S. Gotha und in Altenburg) den Widerruf dieser Verwandelung in Staatsgut ausdrücklich stipulirte, (worin übrigens, nebenbei bemerkt, auch eine Anerkennnng des bis dahin bestandenen fürstlichen Eigenthums Seitens der Stände enthalten war) — so war dieß offenbar ein sehr leidiger Trost für den an sich sehr großen Rechtsverlust und überdieß ein sehr unsicheres Remedium für den vorausgesehenen Fall, da es nach bekannter Erfahrung viel leichter ist, einen Besitz, den man hat, zu erhalten, als einen verlorenen Besitz wieder zu erlangen.

## §. 7.

Was aber die auf dem Domanium haftende Verpflichtung zur Bestreitung der Regiernngskosten oder der Kosten der Landesverwaltung betrifft, die dem landeshoheitlichen Besteuerungsrecht gegenüber, als ein Cardinalsatz des Territorial-Finanzrechts aufgestellt wird, so hat es damit historisch betrachtet folgende Bewandtniß.

Mit der Entwickelung der Landeshoheit zu einem eigenen, erblichen Rechte mußte sich als ganz natürliche und selbstverständliche Folge der Satz verbinden, daß es Sache der berechtigten

27) Dies habe ich auch schon im Deutschen Staats- u. Bundesr. 2. Aufl. Th. II. §. 209 bes. S. 433 ausgesprochen.

Landeshoheitsinhaber sei die Kosten der Ausübung ihres Rechts selbst aus ihrem Vermögen zu bestreiten. Die Landeshoheit war, wie allgemein bekannt ist, keine auf rationeller Construction beruhende Gewalt, sondern ein Agregat historisch sich zusammenfügender Gerechtigkeiten, woraus sich deshalb auch keine rationellen Consequenzen in Betreff der Verpflichtung der unter einem Landesherrn vereinigten Stände und Classen der Landesbewohner ableiten ließen, und nur so viel läßt sich aus den zusammentreffenden historischen Belegen entnehmen, daß man es als eine gewisse Schuldigkeit betrachtete, dem Landesherrn in gewissen Nothfällen beizustehen, z. B. Loskaufung aus der Kriegsgefangenschaft, und Anders als eine Art von Ehrenschuld betrachtete, z. B. zur Aussteuer der fürstlichen Töchter zu concurriren, wie denn die s. g. Fräulein- oder Prinzessinnensteuer offenbar eine der ältesten, später s. g. nothwendigen, Steuern ist. Etwas Allgemeines ließ sich aber schwer aufstellen, weil es an einem allgemeinen staatsrechtlichen Prinzip als Grundlage des ganzen Verhältnisses zwischen Landesherrn und Unterthanen fehlte. So entschied dann in Betreff der Verpflichtungen der Unterthanen zu Abgaben oder sonstigen Leistungen, abgesehen von den rein gutsherrlichen Verhältnissen, hauptsächlich das Herkommen, dem freilich theilweise, wie z. B. in Betreff der s. g. Land- und Gerichtsfolge, das alte öffentliche Recht des Herzogs und des Grafenamtes als Grundlage diente. Im Uebrigen waren es mehr specielle Rechtsverhältnisse, welche die Pflichten bestimmten, wie z. B. bei Kirchen und geistlichen Corporationen die landesherrliche Schirmvogtei, beim Adel oder der Ritterschaft das Lehnsverhältniß und die Ministerialität, bei den Städten das was hergebracht oder bei der Befreiung vom landesherrlichen Gerichtsbann und Ertheilung von Privilegien und Exemtionen anderer Art als Pflicht anerkannt war. Ein Besteuerungsrecht in dem später entwickelten Sinn und Umfang galt bis in das 16. Jahrhundert hinein gar nicht als selbstverständlicher Bestandtheil der Landeshoheit und wollten also die Landesherrn, besonders bei den in früherer Zeit so häufigen Fehden, oder bei anderen zunächst in ihrem Interesse liegenden Unternehmungen eine Beisteuer von den Unterthanen in Naturalien oder Geld gewinnen, so konnte dieß, abgesehen von der Verpflichtung der Vasallen zum Lehendienst und andern speciellen Rechtstiteln, nur in der Form einer „Bitte" oder „Bede" und kraft der ausgesprochenen freien Bewilligung geschehen, was auch noch in dem später bestehenden freien Bewilligungsrecht der Stände, mit Ausnahme der sich allmählig mehrenden Zahl der Fälle der, kraft Her-

kommens, reichsgesetzlicher Bestimmung oder besondern Anerkenntnisses, nothwendigen Steuern hervortritt [28]). In so weit ist es nun richtig und unwiderleglich, daß die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, die in gewissem Sinne schon Regierung und resp. Landesverwaltung war, auf den Landesherrn selbst, oder, wie man gewöhnlich sagt, auf ihrem Kammergut lastete und ein gleiches gilt von der Erfüllung der Pflichten gegen das Reich und den Kosten, die durch Ausübung der reichsstandschaftlichen Rechte verursacht wurden, da auch die Reichsstandschaft ein den Fürsten, Grafen und Herren selbst zuständiges, wenn auch nach der spätern Feststellung auf das reichsunmittelbare, mit Landeshoheit besessene Territorium radicirtes, Recht war [29]). Allein jene Verpflichtung fand ihre natürliche Begrenzung in Demjenigen, was eben als Pflicht der Landesherrn in Betreff der Ausübung der Landeshoheit dem Reiche und dem Lande gegenüber betrachtet werden mußte, und dieß reducirte sich im Allgemeinen auf die zur Ausübung der Rechtspflege nach den Reichsgesetzen erforderlichen Anstalten und Dasjenige, was die Reichsgesetze unter „Handhabung guter Polizei" verstehen, im Vergleich mit der spätern Entwickelung aber verhältnißmäßig noch wenig umfaßt. Darüber hinaus existirte rechtlich keine Verpflichtung und wenn auch die meisten Landesfürsten, die Erweiterung ihres fürstlichen Berufes mit der fortschreitenden Entwickelung anerkennend, ihre Fürsorge auch auf andere Einrichtungen und öffentliche Bedürfnisse erstreckten und mit ihren Mitteln hinzutraten, so ist dieß doch fast stets unter gleichzeitiger Inanspruchnahme der Kräfte und Mittel des Landes geschehen. Wurde dieß von dem Lande oder dessen Ständen verweigert, so konnte freilich der Landesherr die Sache auch allein aus seinen Kammerein-

---

28) Vergl. die ausführliche Darstellung der historischen Entwickelung des Besteuerungsrechts in meinem deutschen Staats- und Bundesrecht. Th. II. §. 219 f.

29) Den Beweis dafür liefern dieselben Reichsgesetze des 16. Jahrhunderts, welche zugleich den Ständen das Recht zusprechen, ihre Unterthanen zu einer Beisteuer für Tragung der Reichslasten anzuhalten, weil und insoweit es ihnen „beschwerlich und unmöglich" sein mochte, die Reichslasten „aus ihren Kammergütern und Einkommen allein" zu leisten. Deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th. II. §. 219. Note 14. Uebrigens hat sich seitdem in den meisten Territorien die Sache dahin festgestellt, daß gerade die sämmtlichen Reichslasten, Kammerzieler und Kosten der Reichs- und Kreislegation, als s. g. nothwendige Steuern von den Unterthanen erhoben wurden. F. J. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen. Kap. V. §. 9. (S. 504.)

künften zur Ausführung bringen; eine rechtliche Verpflichtung dazu existirte aber nicht und so ist es gekommen, daß, wo es sich wirklich um Gründung neuer Anstalten oder Einrichtungen zur Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt des Landes handelte, die Stände sich zur Uebernahme der Kosten oder eines Theiles derselben verstehen mußten, wenn sie in ihrem eigenen Interesse für nöthig erachteten, daß die Sache zur Ausführung komme. So hat sich denn in den meisten Territorien jener Rechtszustand entwickelt, wie wir ihn gegen das Ende des Reichs in den meisten Landesverfassungen ausgeprägt finden. Es gab Ausgaben, die ausschließlich auf der Kammercasse lasteten; andere, die bloß aus der Landescasse bestritten wurden; noch andere, zu welchen Kammer- und Landescasse in gleichem oder ungleichen Verhältniß contribuirten; und so ist es auch gekommen, daß gewisse zu bestimmten Zwecken verwilligte Steuern oder Abgaben unmittelbar in die Kammercasse flossen und deshalb mit zu den Kammereinkünften gerechnet wurden.

Man muß daher bei genauerer Bestimmung der Sache den fast allgemein und präsumtiv geltenden Rechtssatz dahin fassen, daß alle von Alters her, wie z. B. die Besoldung der landesherrlichen Justiz- und Administrativbeamten, oder nach der besondern Feststellung der Landesrecesse den Landesherrn zur Last fallenden Bedürfnisse, so wie die übrigen, welche aus von ihnen und zunächst im eigenen Interesse geschaffenen Einrichtungen entsprangen, z. B. durch das stehende Militär [30]), aus den Kammereinkünften zu bestreiten waren, keineswegs

30) Gerade dieses wurde allmählich der Angelpunkt, um den sich die ganze Territorial-Finanzwirthschaft und hauptsächlich der Streit mit den Ständen drehte, die der mehr und mehr beliebten Vergrößerung der stehenden Truppen gegenüber nicht mehr dazu beitragen wollten, als sie nach der alten Verpflichtung zur Landesdefension resp. Aufstellung der Reichscontingente schuldig waren. Auf die dazu nöthigen Festungen, deren Besetzung und Erhaltung, beschränkte auch der berühmte §. 180 des Reichsabsch. v. 1654 den schuldigen Beitrag der Unterthanen und der Versuch, der von einer Anzahl Reichsstände (1670) gemacht wurde, diesen Paragraphen dahin zu extendiren: daß „Landstände und Unterthanen nicht allein zur Landesdefensions-Verfassung, sondern auch zur Handhabe und Erfüllung der dem Instrumento Pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern indefinité der Vestungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern, die jedesmal erfordernde Mittel und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt

aber in Beziehung auf alle neuen, im Interesse des Landes zu gründenden Anstalten u. s. w. eine für die Verpflichtung des Kammervermögens streitende Vermuthung existirte. Deshalb beschränkt auch Moser in der oben angeführten Definition der Kammergüter die Verpflichtung des Landesherrn ganz richtig auf „die ihm obliegenden“ Regierungs und andern Ausgaben. Wenn aber in Verbindung mit dem obigen Satze es zugleich zu einem Grundsatz des Territorial=Staatsrechts wurde, daß die Bewilligung neuer resp. die Wiederbewilligung alter Steuern durch die Nachweisung der Insufficienz des Kammerguts bedingt, und die Steuerpflicht der Unterthanen eine subsidiäre sei, so hat dieß für das frühere Staatsrecht eben den Sinn, daß, wenn die Landesherrn den Ständen gegenüber behaupteten, die ihnen rechtlich obliegenden Regierungsausgaben oder Kosten der Landesverwaltung, wegen äußerer Verhältnisse, Schuldenlast, Vergrößerung der Bedürfnißsummen, Unglücksfälle u. s. w. nicht mehr bestreiten zu können, jener Nachweis der Insufficienz des Kammerguts geführt werden mußte.

So steht die Sache im Allgemeinen nach dem positiven Recht der Territorien zur Zeit des Reichs. Was und wie viel auf dem Kammervermögen in einem bestimmten Lande laste? ließ sich aber nur nach der concreten Verfassung beurtheilen und begreiflich ist es, daß es hierbei oft streitige Punkte geben mußte und daß die Frage über Sufficienz oder Insufficienz des Kammerguts zur Erzeugung recht unangenehmer Differenzen geeignet war. So viel stand aber fest, daß den Ständen eine Einmischung in die Kammerverwaltung in keiner Weise zustand, daß die Kammercollegien ganz vom Landesherrn abhängig und nur ihm verantwortlich waren und daß, so lange der Landesherr an das Land oder dessen Stände keine auf neue Bewilligungen gerichtete Anforderungen stellte, auch die Ueberschüsse oder Erübrigungen der Kammerverwaltung, ganz seiner freien Disposition anheim fielen, zur s. g. Schatullcasse gezogen, zum Ankauf von reinen Privatgütern oder sonst nach Belieben verwendet werden konnten, wogegen weder von den Agnaten noch von den Ständen irgend ein rechtlich begründeter Einspruch erhoben werden konnte. — Uebrigens muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Landes=

wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seien“ — ist bekanntlich, besonders an dem Widerspruch Kaisers Leopold I. gescheitert. Deutsch. Staats= und Bundesrecht. Th. II. §. 219.

verwaltung, so weit sie eben reichte oder feststand, ihrer ganzen Grundlage nach nur eine persönliche mit dem Besitz der Landeshoheit verbundene Obligatio war und stets geblieben ist und daß man sich die Sache rechtlich nicht so zu denken hat, als sei dieß eine so zu sagen hypothekarisch auf dem Kammergut ruhende oder untrennbar mit demselben verbundene Last gewesen. Es sollte damit nur das Vermögen bezeichnet und begrenzt werden, aus welchem der Landesherr seine Verpflichtung dem Reiche und dem Lande gegenüber zu erfüllen habe und es lag daher in dem Satze, auf dem Kammergut ruhe diese Verpflichtung, zugleich die nicht unwichtige Negative ausgedrückt, daß der zeitige Landesherr mit anderem als diesem Vermögen für die Kosten der Landesverwaltung nicht aufzukommen brauche, womit zugleich (schon im älteren Rechte) die Möglichkeit und die rechtliche Bedeutung, einer Unterscheidung zwischen dem Kammergut und dem bloßen Chatull- oder Privatvermögen des zeitigen Landesherrn im Verhältniß zum Lande, und abgesehen von den Ansprüchen der Allodialerben dem Staatssuccessor gegenüber, gegeben war [30a]). — Dagegen können wir die auch wohl aufgestellte Ansicht: jene Verpflichtung habe nur auf dem Ertrag der Hoheitsrechte, nutzbaren Regalien oder den Einkünften, die durch Ausübung der landesherrlichen Gewalt selbst, nicht aber auf den Kammergütern im engern Sinne geruht, nicht als richtig betrachten. Eine solche rationelle Distinction ist dem historischen Rechte völlig fremd und wird weder durch die hier in Betracht kommenden Reichsgesetze, noch durch den Inhalt der Landesverfassungen, man mag nun das Herkommen oder die Landesverträge und Recesse ins Auge fassen, in irgend einer Weise unterstützt.

## 3. Die fideicommissarische Eigenschaft des fürstlichen Kammerguts.

### §. 8.

Da die reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser Deutschlands die hervorragende Stellung, welche sie im deutschen Reiche einnahmen, vorzugsweise auf den großen Grundbesitz und dessen Pertinenzen gründeten, welcher theils alt-dynastisches Besitzthum ihres

30a) Im Herzogthum S.-Meiningen wurde diese Frage zunächst durch Art. 38 des Grundgesetzes v. 23. Aug. 1829 geregelt.

Geschlechts war, theils mittelst verschiedener, bereits oben bezeichneter, Rechtstitel eine Vermehrung erfahren hatte, und dieser Besitz zugleich die, nach der spätern Rechtsentwickelung wie ein Realrecht darauf haftende, Landeshoheit und Reichsstandschaft bedingte, so ist leicht erklärlich, wie die ungeschmälerte Erhaltung dieses Besitzthums, von welcher die Macht und das Ansehn des Hauses („splendor cujusque familiae"), mittelbar aber auch das Wohl der beherrschtan Lande abhängig war, zu den wichtigsten Interessen der regierenden hoch-hochadeligen Geschlechter gehörte. Nichts desto weniger finden wir bis in das 15te und 16te Jahrhundert hinein keine besonderen, die Unveräußerlichkeit oder die Erhaltung des gesammten unbeweglichen Besitzthums in der Familie sichernden, hausgesetzlichen Bestimmungen, indem man die geltenden Grundsätze des einheimischen deutschen Rechts vom Stammgut und dem Rechte des nächsten Erben zur Anfechtung willkührlicher Veräußerungen, in Verbindung mit den Grundsätzen der deutschrechtlichen Erbfolge und den Satzungen des Lehenrechts, auch dem Bedürfniß der fürstlichen und gräflichen Häuser als genügend betrachtete. Erst seit der Zeit, wo durch die Einführung des römischen Rechts und insbesondere durch die von den Romanisten begünstigte Anwendung seiner Grundsätze über Erb- und Familienverhältnisse die Geltung des bisherigen einheimischen Rechts auch bei den reichsständischen Familien bedroht wurde, erst seit dieser Zeit suchen sich dieselben durch den Gebrauch ihres Autonomierechts, welches nun nicht blos in der Form des Vertrags, sondern zugleich in der dem römischen Recht entlehnten Form des Testaments und der dispositio parentum inter liberos auftritt, gegen die den Bestand und Glanz des Hauses gefährdenden Grundsätze der fremden Rechte sicher zu stellen und auf diesem Wege theils das Gesetz der Unveräußerlichkeit des Familien-Besitzthums oder die Erhaltung desselben in oder bei der Familie zu begründen, theils die aus dem römischen Rechte abzuleitenden gleichen Rechte der Töchter und Agnaten auszuschließen, theils auch, was aber abgesehen von den Kurfürstenthümern meistens erst später geschieht, durch Adoption des Primogeniturgesetzes ferneren Theilungen und Zersplitterungen des Hausbesitzes in der Familie zu begegnen. Sowie aber die gelehrten Juristen, die fürstlichen Kanzler und Räthe, welche bei der Errichtung der hausgesetzlichen Normen, Verträge und Testamente, benutzt wurden, die Mittel zur Erzielung der verschiedenen Zwecke wieder den fremden Rechten entlehnten, so wurde insbesonder auch die Festsetzung der Unveräußerlichkeit des fürstlichen Stammgutes als

fideicommissarische Stiftung unter Benutzung römischer Formeln und Terminologien bezeichnet[31]), ohne daß man damit die gar nicht passende römische Theorie vom Fideicommiß überhaupt, und dem römischen Familien-Fideicommiß insbesondere, auf das fürstliche Stammgut und die Succession in dasselbe zu übertragen gemeint gewesen wäre, widrigenfalls ja sonst auch die mit den deuschen Begriffen ganz unvereinbare und dem Zwecke der Hausgesetze völlig widersprechende Erlöschung des Familien-Fideicommisses nach der vierten Restitution, oder das im justinianischen Rechte sanctionirte freie Verfügungsrecht des fünften Inhabers, hätte zur Geltung gelangen müssen. Im Grunde war das, was man später als das deutschrechtliche Familien-Fideicommiß des hohen Adels, als fidei commissum familiarum illustrium zu bezeichnen pflegte, weiter nichts, als eine ausdrückliche Uebertragung der Grundsätze des longobardischen Lehnrechts von der s. g. Successio ex pacto et providentia majorum auf deutsches Stamm- und resp. Lehngut, insofern nun beim Stammgut das dem „nächstem Erben" zustehende Vindicationsrecht eventuell auf alle zur Succession berechtigte Nachfolger ausgedehnt und zugleich das, nach deutschem Lehnrecht, auf Descendenten des besitzenden Vasallen beschränkte Lehnfolgerecht auf alle rechte Leibes- und Lehenserben des ersten Erwerbers oder Disponenten ausgedehnt wurde. Auch hatten die hausgesetzlichen Bestimmungen, wie wir sie in fürstlichen Testamenten, Brüder- oder andern Erbvergleichen, so häufig finden, besonders noch den Zweck, den Unterschied welchen die Theorie des longobardischen Lehenrecht zwischen den Agnaten und den Söhnen des Veräußerers machen wollte, wonach nur jenen aber nicht diesen die Revocationsklage zustehen sollte, zu beseitigen.

In allen diesen Dispositionen, wie wir sie fast in allen fürstlichen und gräflichen, inzwischen mediatisirten oder jetzt souveränen, Häusern in größerer oder geringerer Ausführlichkeit und Bestimmtheit finden, so wie in den zum Theil noch ältern, auch bereits ein Verbot willkührlicher Veräußerungen in sich schließenden fürstlichen Erbverbrüderungen, unter welchen z. B. die später wiederholt erneuerte,

---

31) So findet man öfters in fürstlichen Testamenten die von den Romanisten dictirte Formel: „zu welchem Ende (Erhaltung des ganzen Besitzthums in der Familie) wir sie zu unsern rechten, wahren, ohngezweifelten Erben in der Ordnung wie obsteht instituiren, auch resp. vulgariter, pupillariter oder jure Fideicommissi, wie solches nach Verordnung der Rechten am beständigsten und kräftigsten beschehen soll, kann oder mag in perpetuum einander substituiren."

auch auf Brandenburg ausgedehnte, ewige Erbeinigung des sächsischen und hessischen Hauses v. 9. Juni 1373 besonders bemerkenswerth ist, spricht sich zugleich auf die deutlichste und unleugbarste Weise die herrschende Rechtsüberzeugung aus, daß die Besitzungen und Güter, welche den Gegenstand der die Unveräußerlichkeit sanctionirenden Dispositionen bilden, ein erbliches und für immer bei dem fürstlichen Stamm zu erhaltendes Eigenthum der Familie seien, und, wenn auch dabei meistens zugleich die Rücksicht auf das Beste der Unterthanen und die als fürstlicher Beruf erkannte Sorge für das Wohl des Landes einen entsprechenden Ausdruck findet[32]), so geschieht dieß doch lediglich im Bewußtsein, daß das Wohl des fürstlicheu Hauses und der angestammten Lande in untrenn=

32) So sagt, um nur ein, außerhalb Sachsens liegendes, Beispiel anzuführen, Landgraf Philipp der Großmüthige in seinem Testament v. 6. April 1562, welches die Hauptgrundlage der gemeinschaftlichen und besondern Hausverfassung des Hessischen Fürstenstammes bildet, nach der Erbeseinsetzung seiner vier Söhne, Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg, und nach andern, hier nicht in Betracht kommenden, Anordnungen: „Auch ist es unsere väterliche Verordnung und treuer Rath, daß sie keine Stätte, Schlösser und Dörfer erblich wollen hin vergeben noch verkaufen, denn wo sie das thäten, würde das Land dadurch geschmälert. Dann wann man aus einem Garten Aepfel, Birn vergiebt, das wächset wieder, so man aber die Bäume vergiebt, so hat man dann nichts weiter, das man nutzen und vergeben kann.“ Mit Beziehung hierauf sagen dann die genannten vier Söhne, nachdem sie zu dem Entschluß gekommen waren, den väterlichen Disposition gemäß zu theilen, in dem s. g. Brüdervergleich d. d. Ziegenhain d. 28. Mai 1568 (abgedr. unter Andern bei Lünig im Reichsarchiv Tom. IX. S. 789 f.): „Wir haben uns auch ferner und zum fünfften, zufolge väterl. Testaments und Verordnung gegen einander obligirt, verpflichtet und verbunden — ewiglich und unwiederruflich, daß unser, nach unserer ehelichen mannlichen Leibes = Lehens = Erben keiner von seinen angeerbten Schlossen, Stätten, Aemttern, Dörffern, Zollen, Klostern und ihren Zugehörungen etwas erblich verkauffen, verschenken, zu Lehen ansetzen vertauschen oder auch in andere Wege alieniren oder veräußern soll oder mag, in keinen Weg, wie der Nahmen hat, ohne unser aller, oder unser Erben, Fürsten zu Hessen, Vorwissen und ausgedruckte urkundliche und sambtliche Wissenschaft und unter unsern Handzeichen anhangenden Siegeln gegebene Bewilligung, sondern sollen alle unsere angeerbte Schloß, Stätt, Dörffer, Zöllen, Aembter, Klöster und alle ihre Zugehorn Uns und unsern ehelichen mannlichen Stamm, auch unser allerseits Landschafft zum Besten, bei einander ungerissen und unveräußert erhalten und davon nichts verlassen.“

barer Verbindung mit einander ständen, niemals und nirgends aber in der Meinung, damit ein Eigenthums- oder Mitbesitzrecht des Landes oder der Landschaft an dem fürstlichen Besitzthum anzuerkennen. Anderer Seits war dieses Bewußtsein auch ein Hauptbestimmungsgrund für die Stände, wenn sie sich dazu verstanden, verpfändetes Besitzthum der landesherrlichen Familie wieder einzulösen, einen Theil der vorhandenen Kammerschulden zu übernehmen, oder Ausgaben, welche bisher auf der Kammercasse lasteten, durch Landessteuern zu decken, wozu sie denn nöthigenfalls auch durch Kaiserliche Ausschreiben und reichshofräthliche Decrete in geeigneten Fällen ermahnt und angehalten wurden [33]).

Insofern nun die Bestimmung von der fideicommissarischen Natur und regelmäßigen Unveräußerlichkeit des fürstlichen Stammguts und resp. aller bona cameralia (wobei wir hier von den von jeher anerkannten Ausnahmen abstrahiren können) in den meisten fürstlichen und gräflichen Häusern ausdrückliche Anerkennung gefunden hatte, [34]) wurde es im vorigen Jahrhundert als ein allgemeiner Grundsatz des s. g. Privatfürstenrechts aufgestellt, daß der zeitige Landesherr, wenn er auch als Eigenthümer desselben für seine Lebenszeit erscheine, doch dasselbe der Familie erhalten müsse und keine willkührliche, die Substanz des Besitzes mindernde und schädliche Veräußerung ohne Einwilligung der Agnaten oder sämmtlicher Successionsberechtigten vorzunehmen berechtigt sei. Demgemäß stellt z. B. auch der berühmte Göttinger Publicist, Joh. Stephan Pütter, in seinen Primae lineae juris priv. principum §. 12 den Lehrsatz auf:

„Contra suprema familiarum Germaniae illustrium lex est: ut splendor cujusque familiae conservetur, ideoque bona semel familiae dicata semper in eadem maneant.“

Theils gleichzeitig mit der Errichtung der betreffenden Hausgesetze, theils später bei besondern dazu qualificirten Veranlassungen,

---

33) Ein kaiserliches Decret an die Ostfriesischen Stände v. 18. Aug. 1721. s. bei J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 105; mehrere andere bei Dems. von der Landeshoheit in Cameralsachen Kap. VI. Von den landesherrl. Cameralschulden; darunter auch s. 104 f. ein Kaiserl. Decret, an die S. Meiningen'schen Landstände v. 24. Nov. 1733 (unter Herzog Anton Ulrich), worin der Grundsatz Anerkennung findet, daß eines jeden Fürstenthums Landstände sich so wenig de jure, als aequitate naturali, entziehen können, ihrem angebohrenen Landesherrn in dergleichen casu extremae necessitatis, als worin er sich befinde, beizuspringen.“

34) Nähere Nachweisungen s. im Deutsch. Staats- und Bundesr. Th. II. §. 211. Note 7.

häufig auch in Verbindung mit der für den gesicherten Bestand der landständischen Corporation besonders wichtigen Sanction der Untheilbarkeit des Landes, wurde aber das Princip der Unveräußerlichkeit des Kammerguts zugleich durch Landesverträge, Recesse oder fürstliche Reversalien, — hier früher, dort später, in einer Mehrzahl deutscher Lande erst im gegenwärtigen Jahrhundert — unter die Controle und Garantie der Landstände gestellt, dergestalt, daß jenes Gesetz nun theils auf hausgesetzlicher, theils auf landesgrundgesetzlicher Verordnung beruhte. Hierdurch bekamen nun die Landstände, — obwohl sie forthin ohne allen Antheil an der Verwaltung und der Disposition über die Revenüen des Kammerguts blieben und nur mittelbar und bedingungsweise, d. h. wenn bei neuen Steueranforderungen die Insufficienz des Kammerguts zur Deckung der Kosten des landesfürstlichen Haushalts und der aus dem Ertrag zu bestreitenden Bedürfnisse der Landesverwaltung nachzuweisen war, eine Einsicht in den Stand der Kammerverwaltung (aber auch nur in tantum) zu erlangen befugt waren, — auch ihrerseits das Recht, Veräußerungen von Bestandtheilen des Domaniums zu widersprechen, oder die Ungültigkeit stattgefundener Alienationen geltend zu machen und darauf zu bestehen, daß die veräußerten Stücke wieder beigeschafft und beim Kammergut erhalten würden.

Eine den Hausgesetzen oder der Landesverfassung widersprechende Veräußerung wurde nun, unter Anwendung der allgemeinen Rechtsregel, daß eine gesetzwidrige Handlung nichtig sei, — eine Regel, welche man mit Recht auch auf die, auf dem Antonomierecht der Reichsstände oder des hohen Adels beruhenden, hausgesetzlichen Verbote beziehen zu müssen glaubte [35]), — als ipso jure nichtig betrachtet. Eine solche nichtige Veräußerung konnte demnach zweifellos von jedem Nachfolger des Veräußernden, einerlei ob er De=

---

35) Die Bedenken, die in dieser Hinsicht noch bei älteren Juristen vorkommen und die darauf beruhten, daß nach römischen Recht ein vertragsmäßiges Veräußerungsverbot keine Ungültigkeit der Veräußerung Dritten gegenüber und kein Vindicationsrecht gegen Letztere begründen könne (im Gegensatz zum gesetzlichen und testamentarischen Veräußerungsverbot) schwinden mehr und mehr mit der Einsicht, daß auch den Familienverträgen des hohen Adels die Eigenschaft von Gesetzen beizulegen sei. Vergl. K. Fr. Eichhorn Deutsche Staats= und Rechtsgesch. Th. III. §. 428. (S. 267 f. der 5 Aufl.).

scendend oder Agnat desselben war [36]), ja, nach der unzweifelhaft richtigen Ansicht, auch von dem Veräußerer selbst, oder dem zeitigen Laudesherrn, mit dessen Bewilligung die Veräußerung vollzögen war, angefochten und rückgängig gemacht werden, ohne daß ihm — unbeschadet der selbstverständlichen Verpflichtung zur Herausgabe des vom Acquirenten Empfangenen — die exceptio rei venditae et traditae entgegengesetzt werden durfte [37]). Uebrigens konnte eine Veräußerung entweder aus dem doppelten Grunde, weil sie den Hausgesetzen und der Landesverfassung zuwider vorgenommen war, oder auch blos aus dem einen oder dem andern Grunde allein nichtig sein, und demgemäß es insbesondere keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ein Landesherr, auch mit Einwilligung oder auf Verlangen der Stände, eine das hausgesetzliche Recht der Familie verletzende Disposition über das Kammergut vollzogen hatte, dieselbe als eine hausgesetzlich nichtige betrachtet werden müsse.

---

## B. Das Rechtsverhältniß des fürstlichen Kammerguts nach Auflösung des deutschen Reichs.

### §. 9.

Durch die Auflösung des deutschen Reichs wurde die bis dahin Kaiser und Reich untergeordnete Landeshoheit in eine vollständige und souveraine Staatsgewalt verwandelt und es stand nun kein äußeres Hinderniß mehr im Wege, auf die deutschen Fürsten und ihre Länder alle Consequenzen des vollständigen Staatsbegriffs zur Anwendung zu bringen. Auch verlangte die fortgeschrittene politische

---

36) Jedoch nur erst nach eingetretener Succession. Denn die Regel des ältern deutschen Rechts vom Rechte des nächsten Erben konnte sich dem Rechte und der Stellung des regierenden Landesherrn gegenüber nicht behaupten und man wendete deshalb hier den Grundsatz des longobardischen Lehnrechts an, wonach der Agnat, erst wenn er zur Succession gelangt ist, die gesetzwidrige Veräußerung revociren kann. I. F. 8. §. 1. I. F. 14. II. F. 26. §. 13. (14). Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. §. 366.

37) Vergl. mein Deutsches Staats- und Bundesr. Th. II. §. 213. Note 2. (der 2. Aufl.)

Entwickelung der Völker und der Geist der Zeit mehr und mehr eine neue Ordnung der öffentlichen Verhältnisse auf einer der Natur eines Gemeinwesens mehr entsprechenden Grundlage, als es bisher in den Reichsterritorien der Fall gewesen war, insbesondere an Stelle der bisherigen, mit den veränderten socialen Verhältnissen nicht mehr vereinbaren Privilegien, einzelner Stände der Landesherrschaft gegenüber, eine Verwirklichung der Consequenzen des Rechtsstaats in der Form der repräsentativen Monarchie. Diese sich nach und nach und besonders seit 1815 in den deutschen Bundesstaaten vollziehende rationelle Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse konnte auch bei der nothwendig werdenden Ordnung des Staatshaushalts das Rechtsverhältniß des fürstlichen Domaniums nicht ganz unberührt lassen und es sind demgemäß in mehrern deutschen Staaten neue Normen in Kraft getreten, welche auf dem Princip der Absonderung des fürstlichen Haushalts von dem Staatshaushalt und der Vereinigung der bisher zwiespältigen Verwaltung des Kammer- und Landesvermögens beruhend, den Interessen beider Theile, des regierenden Hauses sowohl als des Landes oder der Gesammtheit der Unterthanen, als mehr entsprechend betrachtet werden konnten.

Grundfalsch ist aber die Behauptung, daß mit der Auflösung des deutschen Reichs, der Erlangung der Souveränetät Seitens der Fürsten und der Verwandlung der Reichsterritorien in unabhängige Staaten in Betreff des positivrechtlich begründeten Rechtsverhältnisses des fürstlichen Kammerguts, namentlich hinsichtlich des landesherrlichen Eigenthums und der fideicommissarischen Natur desselben, irgend eine Veränderung vor sich gegangen, oder daß dasselbe, was es doch bisher entschieden nicht war, nunmehr von selbst in wirkliches Staatseigenthum verwandelt worden sei. Es ist oft genug und insbesondere in anerkennenswerther Weise von Bevollmächtigten deutscher Fürsten auf dem Wiener Congresse [38]) geltend gemacht worden, wie der Grundsatz „daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung deutscher Staaten (insofern diese nicht Punkte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß zum Reiche bezweckten) im rechtlichen Sinne nach sich ziehe", oder „daß die Rechte der Unterthanen dadurch ein Gegenstand willkührlicher Disposition für die souveränen Fürsten geworden", ein falscher und verwerflicher Grundsatz genannt werden müsse. Ganz dasselbe muß aber gerechterweise

---

38) Note der Hannov. Bevollmächtigten v. 21. October 1814. Klüber's Acten des Wiener Congresses. Bd. I. Heft 1. S. 69.

auch in Betreff der durch das bisher geltende Recht anerkannten Rechte der Landesherren und der Glieder des regierenden Hauses behauptet werden. Freilich trat in Betreff der Letzteren mit der Auflösung des Reichs insofern eine sich von selbst vollziehende Veränderung ein, als sie nun auch zu Unterthanen des regierenden Herrn wurden, indem ihre bisherige Reichsunmittelbarkeit und das sich daran knüpfende Recht mit der Auflösung des Reichs cessirte; keineswegs war aber damit gegeben, daß nun auch ihr hausgesetzliches Recht in Betreff der Succession und hinsichtlich des Eigenthums des regierenden Hauses ein Gegenstand willkührlicher Disposition des souveränen Familienhauptes, sei es mit oder ohne ständische Zustimmung, geworden sei. So blieb denn auch die hausgesetzlich begründete Eigenschaft des Domaniums, Kammerguts, oder wie es nun auch wohl genannt wird, des „Krongutes" völlig intact, da sie von der bisherigen Reichsverfassung ganz unabhängig war und auch die mit der Reichslehnbarkeit des dynastischen Besitzthums zusammenhängende, in gewissen Fällen nothwendige kaiserliche Confirmation der Hausgesetze diese zur Reichsverfassung selbst in keine nothwendige Beziehung setzte [39].

Daß die Aufhebung der bisherigen, meistentheils auch die vorhandenen Domanialgüter mit umfassenden Reichslehnsherrlichkeit, welche wohl auch in die Streitfrage über die rechtliche Natur der Domänen mit hereingezogen worden ist, keine andere Aenderung in Betreff des Eigenthumsbesitzes erzeugen konnte, als die, daß das reichslehnbare Besitzthum nun lehnsfrei und von allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen liberirt wurde, liegt so am Tage, daß es überflüssig wäre, darüber ein Wort zu verlieren, und mehr als abenteuerlich wäre der Versuch, zu beweisen, daß das zum „Staat" gewordene Reichsterritorium in das dominium directum von Kaiser und Reich als Erbe oder Nachfolger eingetreten sei. Eine solche Succession in die Rechte der Kaiserlichen Gewalt konnte über-

39) Vergl. von Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinbundsacte S. 229. In meinem Deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th. I. §. 37 der 2. Aufl. findet sich, in Betreff der Folgen der Auflösung des deutschen Reichs, bereits als Lehrsatz hingestellt: „Die nicht regierenden Glieder souverän gewordener Häuser verloren ihre bisher gehabte Reichsunmittelbarkeit und wurden dafür der Souveränetät des Hauptes der Familie unterworfen. Dagegen behielten sie alle Rechte, welche mit der neuerlangten Souveränetät nicht im Widerspruch stehen, z. B. ihr Zustimmungsrecht zur Errichtung und Abänderung von Hausgesetzen und zur Disposition über das Familien-Fideicommiß."

haupt de jure gar nicht stattfinden 40) und auch die Souveränetät der unabhängig bleibenden Fürsten ist gar nicht durch eine solche Succession vermittelt worden, sondern hat sich einfach dadurch in sich selbst und nach Außen hin ihrem natürlichen Begriff entsprechend gebildet, daß die bisherige Landeshoheit von den Rechten der Kaiserlichen Oberhoheit befreit wurde und ihr demgemäß auch von selbst diejenigen Bestandtheile der Staatsgewalt accrescirten, welche bis dahin s. g. Kaiserliche Reservatrechte gewesen waren. Es ist daher gar nicht abzusehen, wie die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit bei Reichslehen, bei denen doch jedenfalls die Fürsten, Grafen und Herren die beliehenen Vasallen und also die Subjecte des lehnrechtlichen dominium utile gewesen waren, in Betreff des Eigenthums am Domanium irgend wie eine den bisherigen Rechtszustand alterirende Bedeutung hätte erhalten können.

Die Vollendung des Staatsbegriffs in der Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse der selbstständig gewordenen Bestandtheile des deutschen Reichs mußte aber nothwendig dazu führen, die bisherige privatrechtliche Abgrenzung der zur organischen Gliederung des Gemeinwesens (der res-publica) gehörigen Rechtssphären zu beseitigen und das staatsrechtliche Prinzip an deren Stelle zu setzen, auch die bisher herrschend gewesene Patrimonialitätstheorie da auszuschließen, wo sie der wesentlichen Natur des Objectes der Berechtigung widersprach.

Es mußte demgemäß erkannt werden, daß die in eine wirkliche Staatsgewalt verwandelte Landeshoheit nicht Gegenstand eines privatrechtlichen Eigenthums sei, forthin nicht als ein auf privatrechtlichen Titeln und Zuständigkeiten beruhendes Recht betrachtet werden könne, sondern sich gründe auf die Ordnung und Nothwendigkeit des Staates selbst oder des organischen Gemeinwesens als der rationellen Quelle aller öffentlichen Machtbefugnisse. Es mußte anerkannt werden, daß Alles zu den wesentlichen Bestandtheilen der Staatsgewalt Gehörende auch der Staatsgewalt der deutschen Fürsten gebühre und von jeder Nachweisung durch Herkommen oder speciellen Rechtstitel unabhängig geworden sei. Es mußten danach überhaupt die Rechte und Pflichten

---

40) Daß einzelne Souveräne sich doch durch besondere Verordnungen die Kaiser und Reich zugestandene Lehnsherrlichkeit über inländische Besitzungen, einschließlich der s. g. Mediatisirten, und im Lande auszuübende Gerechtsame beigelegt haben, ist freilich factisch richtig, ließ sich aber vom rechtlichen Standpunkte aus gewiß nicht rechtfertigen. Vergl. mein Deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th. I, §. 37. (S. 158 f. der 2. Auflage.)

von Haupt und Gliedern bemessen, die, eine Befreiung oder ungleiche Theilnahme an den öffentlichen Lasten begründenden, Privilegien beseitigt, die eigentlichen Staatsdiener von den rein persönlichen und nur Privatinteressen vertretenden übrigen landesherrlichen Dienern geschieden werden u. s. w. Keineswegs konnte und durfte aber für den Staat etwas in Anspruch genommen werden', was seiner Natur nach gar nicht staatsrechtlich, sondern Object einer privatrechtlichen Berechtigung ist.

Wendete man nun die, für die Reform der deutschen Verfassungen zur Richtschnur zu nehmenden, rationellen staatsrechtlichen Prinzipien auf die Regulirung und Feststellung des Verhältnisses des fürstlichen Domaniums zum Staatshaushalt an, so ließ sich, wie wir früher schon bemerkt haben, aus der Verwirklichung des staatsrechtlichen Prinzips nicht der mindeste Rechtsgrund dafür entnehmen, um das bisher dem Landesherrn als Prodominus des fürstlichen Hauses unbestritten zuständige Eigenthumsrecht am Domanium abzuerkennen und auf den Staat zu übertragen. Denn wenn auch der Staat in einem andern Sinne als bisher von Landeseigenthum im Gegensatz zum Fürstlichen Eigenthum die Rede gewesen war, (nämlich als einheitliche, moralische oder juristische Person, deren Substrat Haupt- und Glieder, Fürst und Volk in ihrer organischen Verbindung zusammen bilden), als mögliches Subject von Eigenthumsrechten anerkannt werden mußte [41]) und der rechtlichen Erwerbung, Begründung oder Erweiterung eines Staatseigenthums in diesem Sinne nichts im Wege stand, so konnte und durfte dies doch nicht unter Verletzung der bestehenden jura quaesita, also auch nicht mittelst Eingriffs in das wohlerworbene Recht der fürstlichen Familie an der Gesammtheit ihres Vermögensbesitzes geschehen, welche unter der Benennung der fürstlichen Domänen oder des fürstlichen Kammerguts bisher begriffen und besessen worden war. Denn wenn dasselbe auch vermöge seiner anerkannten Bestimmung, nächst dem Unterhalt der fürstlichen Familie zugleich die Kosten zu decken, welche dem Inhaber der Landeshoheit aus der pflichtmäßigen Ausübung derselben erwuchsen, und vermöge der auf eine dauernde Sicherung dieser Bestimmung abzweckenden Artikel der Landesgrundgesetze, eine dem öffentlichen Recht zufallende Beziehung erhalten hatte, oder auf das Gebiet des öffent-

---

41) Vergl. mein Deutsches Staats- u. Bundesrecht Th. II. §. 206. Nr. II, und über den Unterschied zwischen dem deutschen Kammergut und dem eigentlichen Staatsgut die das. §. 208. Nr. II. gegebene Ausführung.

lichen Rechts übergetreten war, so konnte dies doch die fortdauernde privatrechtliche Zuständigkeit des Eigenthums so wenig alteriren, als dies durch die in Hausgesetzen selbst anerkannte Bestimmung geschehen war, daß die Kammergüter als ein Annexum der Landeshoheit auf den regierenden Herren, mit Ausschluß der nicht zur Staatssuccession berufenen Glieder der Familie, mochten sie auch zu den Civilerben des letzten Besitzers gehören, übergehen sollten, insoweit sie nicht vielleicht nachgebornen Prinzen als ein, eventuell wieder an den regierenden Herrn zurückfallendes, Apanagium zugewiesen waren. Viel eher würde man kraft der eingetretenen Vollendung des Staatsbegriffs, vom rein rationellen oder rechtsphilosophischen Standpunkt aus, vielleicht zu der Folgerung berechtigt gewesen sein, daß nunmehro die Kosten, welche der Lebensproceß des Staats verursacht, auch durchaus von ihm selbst zu tragen und in keiner Weise mehr wie früher als eine auf dem patrimonialen Besitzthum des Landesherrn ruhende Last anzusehen seien, wovon es dann eine weitere rechtliche Consequenz gewesen sein würde, daß das Kammergut nunmehro, wie anderes Privatgut, nur im Verhältniß des gesetzlichen Steuerfußes zu den öffentlichen oder Staatsausgaben beizutragen habe[42]). Allein in dieser Beziehung haben auch die Stände überall lieber das positive Recht als die rechtsphilosophische Doctrin gelten lassen wollen, und so ist, wenn wir die neuern verfassungsmäßigen Regulirungen des Verhältnisses des Kammerguts zum Staatshaushalt überblicken, die einmal positivrechtlich feststehende Verpflichtung ausdrücklich oder stillschweigend in Kraft geblieben, es mochte nun die früher überall stattfindende getrennte Verwaltung des Kammervermögens fortdauern, oder dieselbe der allgemeinen Staatsfinanzbehörde überwiesen werden.

Lag also zur Aufhebung des fürstlichen Eigenthums am Kammergut kein Grund vor und konnte vernünftiger Weise auch eine Berufung auf das allgemeine oder natürliche Staatsrecht die Verwandelung desselben in eigentliches Staatsgut um deswillen nicht rechtfertigen, weil dieses ja gar keine absolute Bestimmung darüber geben kann, welche mögliche Objekte des Eigenthumsrechts überhaupt zum Staatseigenthum nothwendig gehören müßten, so war doch, wie wir schon früher andeuteten, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus,

---

42) Diese Folgerung ist auch in der That in einigen Landesverfassungen verwirklicht worden. Vergl. z. B. Coburg. Verf.-Urk. v. 1821. Art. 71. 72. (S. unten §. 16.)

die Forderung ein rationell begründete, daß dem bisherigen, historisch gebildeten, Umfang des Kammervermögens gegenüber, eine Ausscheidung derjenigen Bestandtheile erfolge, welche nur vermöge der patrimonialen Auffassung der landeshoheitlichen Gewalt mit der Verwaltung der Domänen durch die landesherrliche Kammer in Verbindung gebracht waren, obwohl sie ihrer Natur nach dem öffentlichen Rechte angehörten, sei es, daß ihr Object überhaupt nicht Product eines privatrechtlichen Verhältnisses sein konnte, (wie bei Steuern und Zöllen), sei es, daß nur durch die öffentliche Gewalt ihnen den Character einer ausschließlichen, dem Besitz und die Erwerbfähigkeit der Unterthanen beschränkenden, hoheitlichen Gerechtsame (wie bei allen s. g. nutzbaren Regalien) angeeignet worden war. Allein auch diese und jede andere Aenderung in Betreff des Bestandes, der Verwaltung und Verwendung des Kammerguts bedurfte jedenfalls einer ausdrücklichen verfassungsmäßigen Feststellung, und ich habe deshalb auch in meinem Deutschen Staats- und Bundesrecht Th. II. §. 108 den Satz an die Spitze gestellt: „Durch die Auflösung der Reichsverfassung, die Erwerbung der Souveränetät und die Vollendung des Staatsbegriffs in der Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes der deutschen Territorien ist in dem Rechtsverhältniß des Kammerguts an sich keine Aenderung eingetreten"; ein Satz, den ich auch jetzt noch als den allein richtigen und unwiderleglich feststehenden betrachten muß. Derselbe gilt aber auch in Betreff der auf dem Kammergut lastenden Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Regierung in dem oben (§. 7.) festgestellten Sinne und Umfange. Ihr gegenüber mußte aber mit der Vollendung des Staatsbegriffs in Betreff der Steuerpflicht der Unterthanen und des Steuerbewilligungsrechts der Stände die in allen modernen Verfassungen und auch durch das Bundesrecht anerkannte Aenderung eintreten, daß sie die Deckung aller anerkannten Staatsbedürfnisse zu übernehmen und durch Steuern zu beschaffen rechtlich verpflichtet sind, insoweit sie nicht aus den vorhandenen dazu rechtlich bestimmten Mitteln (Staatsgüter und Domänen) bestritten werden können [43].

## §. 10.

Die Veränderungen, welche besonders seit 1815 in den meisten deutschen Staaten in Betreff der rechtlichen Verhältnisse des Kammer-

43) Vergl. die Ausführung dieses Punktes in meinem Deutsch. Staats- u. Bundesrecht. 2. Aufl. Th. II. §. 222.

guts eingetreten sind, im Einzelnen hervorzuheben, würde über den Zweck dieser Blätter hinausgehen. Das Resultat der Betrachtung der einzelnen Gesetzgebungen ist, daß in einigen Staaten das Kammergut allerdings entweder ganz oder theilweise in wahres „Staatsgut" oder in „Staatseigenthum" verwandelt worden ist [44]). In der großen Mehrzahl der deutschen Staaten ist aber an der Eigenschaft des Familien-Eigenthums und der Fideicommißqualität desselben festgehalten und nur in Betreff der Verwaltung, um die Staatswirthschaft zu vereinfachen, die Steuerverhältnisse fester zu reguliren und einen fortwährenden Zankapfel mit den Ständen zu beseitigen, das Kammergut wie Staatsgut behandelt und dabei das zum Unterhalt des Fürsten und der fürstlichen Familie Erforderliche entweder in einer absolut oder relativ bestimmten Summe, oder durch Ausscheidung eines Theiles des Domaniums sei es auf dauernde oder nur auf die Regierung des zeitigen Souveräns beschränkte Weise, festgestellt worden. Ein besonders bemerkenswerthes Zeugniß für das fürstliche Eigenthum am Domanium legt unter Anderen auch die Badische Verfass.-Urkunde ab, indem sie im §. 59 sagt: „Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer den andern darauf haftenden Lasten, so lange Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserem innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen".

Mit Rücksicht auf die in Landesverfassungsgesetzen anerkannte

---

44) Nähere Nachweisungen über die in diese Classe gehörigen deutschen Bundesstaaten sind in meinem Deutschen Staats- und Bundesrecht §. 209 der 2. Auflage (§. 188 der ersten Aufl.) zu finden. Ein besonders prägnantes Beispiel einer theilweisen Verwandlung des Kammerguts in Staatsgut bietet die Hessen-Darmstädt. Verfass.-Urkunde v. 1820, worin bestimmt ist: Art. 6: „Ein Dritttheil der sämmtlichen Domänen wird — — — an den Staat abgegeben, um mittelst allmählichen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden." Art. 7: „Die übrigen zwei Dritttheile bilden das schuldenfreie, unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses."

Verwaltung der Domänen, die theilweise Verwendung ihrer Einkünfte zu öffentlichen oder Staatszwecken, das ständische Zustimmungsrecht zu Veräußerungen und zur Belastung mit Schulden u. s. w. hat man dann auch wohl selbst in Gesetzen die Domänen oder Kammergüter unter dem allgemeinen Ausdruck der „Staatsgüter" mit begriffen oder sie als Staatsgüter bezeichnet [45]); allein aus diesem Ausdruck allein konnte und durfte doch keine Aufhebung ihrer Eigenschaft als fideicommissarisches Eigenthum der fürstlichen Familie entnommen werden; wenn nicht zugleich in ausdrücklichen, oder keiner andern Deutung fähigen Dispositionen der Uebergang oder die Abtretung des Eigenthums an die moralische Person des Staats ausgesprochen war.

Wiederholt ist es nun allerdings schon vor dem Jahre 1848 in einzelnen aussersächsischen Landen (denn von dem sächsischen Staaten werden wir im folgendem Abschnitt noch besonders zu handeln haben) vorgekommen, daß ständischer Seits Versuche gemacht wurden, dem Staate das Eigenthum des fürstlichen Domaniums zu erstreiten [46]). Allein, in so fern es an eigentlichen Rechtsgründen zur Unterstützung dieses Bestrebens ganz und gar fehlte, und dieser Mangel durch Berufung auf die Doctrin einiger das positive deutsche Staats- und Fürstenrecht ganz ignorirenden oder, nach s. g. natürlichen oder ausländischen Staatsrecht urtheilenden Publicisten [47]) nicht ersetzt werden konnte; auf der andern Seite aber keine

45) Ich selbst habe in meinem Deutsch. Staats- und Bundesrecht Th. II. §. 208 bemerkt, man könne die Kammergüter, obwohl sie, was die Zuständigkeit des Eigenthums betreffe, Eigenthum des Landesherrn oder der landesherrlichen Familie seien, doch mit Rücksicht auf ihre hausgesetzliche und verfassungsmäßige rechtliche Bestimmung, Staatsgüter nennen, wodurch zugleich ihre rechtliche Verschiedenheit vom Chatull- oder reinem Privatgut des Souveräns oder der Glieder der fürstlichen Familie bezeichnet wird.

46) Z. B. in Nassau 1830 u. 1831, obwohl in den bestehenden Verfassungsgesetzen v. 1814 ihre Eigenschaft als Familiengut garantirt war.

47) Zu welchen leider auch der in vielfacher Hinsicht hochverdiente J. L. Klüber in seinem öffentl. Recht des deutschen Bundes (3. Aufl. §. 333) gehört, was um so bedauerlicher ist, als so Viele bis auf die neuere Zeit keine andere Quelle publicistischer Kenntnisse gekannt zu haben scheinen. Klüber sagt a. a. O.: „In der Regel ist die Substanz der Domänen Staatseigenthum und unveräußerlich." Nur für das Letztere bringt er aber in der Note positivrechtliche, eine Regel bekundende Zeugnisse bei; während für das „Staatseigenthum" Hugo Grotius, Pufendorf, Höpfner, Scheidemantel und andere Systeme des Natur-

dringende politische Gründe vorlagen, um sich, mit Hinwegsetzung über den Rechtspunkt, zu einer den ständischen Gestrebungen entsprechenden Concession zu verstehen, sind jene Versuche größtentheils fruchtlos gewesen [48]). Erst die stürmischen Bewegungen

---

rechts und allgemeinen Staatsrechts citirt werden. Darauf folgt bei Klüber als 2. Satz: „Wo sie aber, kraft des particulären Staatsrechts, oder eines besondern Rechtstitels, Eigenthum des Regenten oder fideicommissarisches Haus- oder Familien-Eigenthum des Regentenhauses sind" ꝛc. Ich habe schon in meinem Deutsch. Staats- und Bundesrecht §. 208. Note 3 gegen Klüber bemerkt, daß das Verhältniß von Regel und Ausnahme für Deutschland gerade in umgekehrter Weise hätte ausgedrückt werden sollen.

48) Da in neuern Streitschriften auch wohl Hannover in einer unrichtigen oder unklaren Weise in Bezug genommen worden ist (z. B. auch in der Broschüre von K. Luther, über die rechtl. Natur der Domänen S. 41.) so mag hier bemerkt werden, daß in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen das Eigenthum des Landesherrn am Kammergut so wenig wie in andern deutschen Territorien irgend einem Zweifel unterworfen war und daß die besonders seit dem Lüneviller Frieden gemachten neuen (staatsrechtlichen) Erwerbungen, nach ihrer Incorporation in das Kammergut, unbestritten dessen rechtliche Natur theilten. Das Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833. bezeichnete das gesammte königliche Domänum als „Krongut." Es reservirte dem König und seinen Nachfolgern ausdrücklich alle Rechte, welche dem Landesherrn bis dahin daran zugestanden, verfügte aber im §. 133. eine Vereinigung der Verwaltung mit den Landesabgaben in der s. g. Generalcasse, mit Ausnahme der der unmittelbaren Administration des König. Hauses vorbehaltenen s. g. Krondotation. König Ernst August stellte aber die frühere Cassentrennung (Scheidung der Kammercasse und Landescasse) im Landesverfassungsgesetz v. 1840. §. 137. wieder her, wie der Erfolg zeigte, nicht zum Vortheil der Königlichen Finanzen. Dann wurden durch das Verfass.-Gesetz v. 8. Septbr. 1848 im Wesentlichen die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen wieder ins Leben gerufen, mit Ausnahme der Krondotation, die nicht in Gütern, sondern in einer bestimmten Summe ausgeworfen wurde. Das neueste Finanzcapitel von 1857. (Gesetz v. 24. März) erklärt die Königl. Domänen und Regalien ausdrücklich für ein in seinem Gesammtbestande stets zu erhaltendes Fideicommiß, was es bisher auch schon gewesen. Seine Bestimmungen beruhen im Ganzen auf den Prinzipien des Staatsgrundgesetzes, so sehr sie auch im Einzelnen davon abweichen. Die Cassenvereinigung besteht fort. Zur Deckung der erhöhten Königl. Bedarfssumme hat der König das Recht erhalten, einen Complex von Domanialgütern ausscheiden und getrennt von dem übrigen Domanio für die Kroncasse verwalten zu lassen. Die Beschwerden, welche dagegen laut geworden sind, betreffen weniger die Sache selbst, als die Art der Ausführung, namentlich hinsichtlich der Ausscheidung des eben erwähnten Domänen Complexes.

des Jahres 1848 hatten in einer Mehrzahl von deutschen Bundesstaaten eine förmliche Abtretung des Eigenthums am Domanialvermögen an den Staat im Gefolge, der man sich unter den damaligen, noch 1849 fortwirkenden, Verhältnissen nicht glaubte entziehen zu kennen. Allein meistens ist man in den darauf folgenden Jahren, die einer ruhigern Erwägung des Rechtspunktes wieder Raum gaben, einer Erwägung, die sich besonders auch in Folge des Seitens der fürstlichen Agnaten gegen die Abtretung des Domanial-Eigenthums an den Staat erhobenen Protestes nothwendig gemacht hatte, durch neue Vereinbarungen und Verfassungsgesetze zu dem vor 1848 bestandenen Rechtszustand, wenn auch mit verschiedenen Modificationen in Betreff der ständischen Rechte hinsichtlich des Kammerguts, sowie in Betreff der Verwaltung und Verwendung seiner Einkünfte, der Bestimmung einer s. g. Krondotation u. s. w. — zurückgekehrt. Manche mögen dieses lediglich als eine Folge der reactionären Strömung des letzten Decenniums betrachten. Sie bekunden aber damit nur den Mangel rechtlicher Einsicht und machen sich desselben Fehlers schuldig, wie diejenigen, welche Alles Revolution nennen, was ihren Meinungen, Ansichten und Ueberzeugungen in der Fortentwickelung der öffentlichen Verhältnisse des Staats nicht entspricht. Wie es eine berechtigte Action giebt, so auch eine berechtigte Reaction, und für berechtigt halten wir die letztere überall, wo es darauf ankommt, ohne Noth und wahres Bedürfniß bei der Action verletztes Recht anzuerkennen und wieder herzustellen. Darum handelte es sich aber bei der Wiederaufhebung der Gesetze, welche ohne einen zutreffenden Rechtsgrund und selbst ohne, für die Erhaltung und Fortbildung des Staats sich unabweislich aufdrängende, politische Gründe, das Eigenthumsrecht der souveränen Häuser am Domanium vernichteten und auf den Staat übertrugen.

---

## II. Die rechtliche Natur des Kammerguts in den Sächsischen Landen, namentlich im S.=Gothaischen Gesammthause.

### §. 11.

Die Entstehung und weitere Entwickelung der Landeshoheit und des Familienbesitzthums des altfürstlichen Hauses Sachsen, Wettinschen Stammes, bietet keine bemerkenswerthe Abweichungen von der Begründung und Fortbildung des Rechtszustandes in den andern deutschen Territorien dar und es findet insbesondere auch in Betreff des fürstlichen Kammerguts oder Domaniums derselbe Entwickelungsprozeß statt, wie er als der allgemeine deutschrechtliche charakterisirt worden ist. An den alt=dynastischen Besitz und die mit dem Reichsamt verbundenen Beneficien schlossen sich andere Erwerbungen durch Kauf, Tausch, Schenkung, Heirath, Erbfall, Reichspfandschaften und lehnrechtliche Verleihungen und Consolidationen an[49]), lauter Erwerbtitel, die auch in den Fürstenthümern oder Grafschaften, welche nach Aussterben der herrschenden Familie in Folge kaiserlicher Anwartschaft, Eventualbelehnung, oder auf eine andere Weise in den Besitz des Sachsen=Meißnischen Hauses gelangten[50]), das Besitzthum des abgegangenen Stammes gebildet hatten. Nach der Natur der Landeshoheit, die auch hier keine princip= und begriffsmäßig entwickelte

---

49) K. Fr. Eichhorn, deutsche Staats= und Rechtsgeschichte 5. Aufl. Th. II. §. 240. S. 140 f. Th. III. §. 399. S. 70. f. — So wurde z. B. Camburg schon von Conrad dem Großen († 1156.) als Allodium besessen, das Pleißner Land war eine seit 1311 nicht wieder eingelöste Pfandschaft; in Folge Lehensanwartschaft wurde 1324 die Burggrafschaft Altenburg dazu erworben, die Grafschaft Orlamünde 1344 durch Kauf, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld und Ummerstadt, burggräflich Nürnbergische Allodien, durch Heirath 1374, Wachsenburg, Liebenstein und Schwarzwald 1367 durch Kauf, ebenso Saalfeld 1389, Leuchtenburg 1396, Königsberg, Ronneburg und Schmölle waren als eröffnete Lehne nach dem Aussterben der Voigte von Plauen eingezogen worden.

50) Wie die Landgrafschaft Thüringen, nach Erlöschung des Stammes der alten Landgrafen von Thüringen im Jahre 1247, und die (seit 1310.) gefürstete Grafschaft Henneberg im Jahre 1583, wovon jene in Folge Kaiserlicher Eentualbelohnung, diese in Gemäßheit der Erbverbrüderung v. 1. Septbr. 1554. an das sächsische Fürstenhaus gelangte.

Staatsgewalt war und den verschiedenen Classen der Landesbewohner, und deren, mehr privatrechtlich abgeschlossener, Rechtssphäre als das beschränkende Recht gegenüber stand, konnte auch hier an der patrimonialen Natur des großen Grundbesitzes des fürstlichen Hauses und dessen späterer, wenn auch durch staats- oder völkerrechtliche Titel, namentlich auch Einziehung von Kirchengütern, erfolgter Vermehrung nicht der geringste Zweifel obwalten und auch hier ist es in den frühern Jahrhunderten den Ständen gar nicht eingefallen, für das Land ein Miteigenthumsrecht, oder in Betreff der Verwaltung des Domaniums und der Dispositionen über dasselbe, sei es in einzelnen Fällen oder in genereller Weise in Hausgesetzen, irgend ein Recht der Mitwirkung, Zustimmung u. s. w. in Anspruch zu nehmen, obwohl sich in einzelnen Theilen der sächsischen Lande die landständische Verfassung schon früh und namentlich in den Kurlanden bereits seit dem 15. Jahrhundert zu einer corporativen Selbstständigkeit und bedeutungsreichen Wirksamkeit, insofern es sich um Behauptung ihrer Privilegien, Freiheiten und Rechte, insbesondere aber um Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Steuern handelte, entwickelt hatte. Selbst in Beziehung auf Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter, bei welchen die Stände mittelbar jedenfalls interessirt waren, findet sich in den sächsischen Landen keine, das fürstliche Dispositionsrecht beschränkende, Concurrenz bis auf die neueren Zeiten herab behauptet oder anerkannt, und überhaupt keine andere Einschränkung, als welche aus der Eigenschaft des Stammguts, später des Familiencommisses oder, nach Außen hin, aus der Lehnsqualität der fraglichen Objecte sich ergaben. Zum Beweise dessen darf auf alle Landtagsverhandlungen der frühern Jahrhunderte Bezug genommen werden, bei welchen beiläufig oder aus besondern, durch fürstliche Propositionen gebotenen, Veranlassungen das Verhältniß der Kammergüter zur Sprache kam. Ja, es fehlt sogar nicht an Beispielen, daß sich die Stände selbst gegen die schon im 17. Jahrhundert hervortretenden Versuche, auf das deutsche Kammergut auswärtiges Domänenrecht zur Anwendung zu bringen und regierungseitig, wo es an einer für diesen Fall maaßgebenden hausgesetzlichen fideicommissarischen Disposition fehlte, daraus die Aufrufung geschehener Veräußerungen zu begründen, erklärt haben [51]). So wurde, als Kurfürst Johann Georg III. ver-

---

51) Darauf und nicht etwa auf ein Seitens des Landes oder der Stände in Anspruch genommenes Eigenthum am Kammergut bezieht sich die durch einen Fall in Bayern veranlaßte Streitschriften-Literatur, welche J. J.

schiedene von seinen Vorfahren durch Verkauf, Schenkung und Verpfändung vom Kammervermögen abgebrachte Stücke revindiciren wollte, von der Landschaft in einem Schreiben v. 17. Jan. 1689 dagegen als eine den öffentlichen Credit gefährdende Maßregel, durch welche das Vertrauen zu fürstlichen Handlungen und Verschreibungen untergraben werde, Vorstellung gethan [52]) und es bemerken die Stände dabei:

„Es bewährten aber die Handlungen der vorigen Zeiten, daß die Herzoge Albert, George und andere hohe Vorfahren des Churfürsten große Geldsummen aufgenommen, auch mehrmals wichtige Güter und andere Stücke im Lande verkauft, vertauscht, verschenket und dennoch keiner ihrer Nachfolger es in Zweifel gezogen, daß dasjenige, was auf diese Maaße gethan und gehandelt, sonderlich wenn die Expedition aus denen Colegiis, dahin jedes gehörig, ergangen, nicht anzuerkennen wäre. Vielweniger wären die Kammergüter je für Domänen (deren Natur und Beschaffenheit eigentlich darin bestehe, daß das Eigenthum dem Staat und der bloße Nießbrauch der Verwaltung dem Regenten überlassen werde) geachtet worden. Als vielmehr Christian II. viele Kammergüter an Andere veräußert und sich die Rentkammer in große Schulden vertieft hätte, habe dessen Bruder und Nachfolger bei Eröffnung des Landtages erklärt, es sei billig und rühmlich, daß des Herrn Bruders Credit gerettet und männiglich befriedigt werde.“

Zweifellos tritt aber in dieser ständischen Erklärung das Zugeständniß hervor, daß die Kammergüter in den sächsischen Landen nicht dem Staate gehörten und daß die Landschaft bei Veräußerungen nicht gefragt zu werden brauche, weil sie ihnen sonst nicht die Eigenschaft von Domänen in dem angegebenen Sinne hätten absprechen können.

Den unwiderleglichsten Beweis für das fürstliche Eigenthum am Kammergut liefern aber im Sächsischen Hause insbesondere auch der Ernestinischen Linie [53]) die fürstlichen Testamente, Erbtheilungen,

---

Moser (1773.) im Tractat von der Landhoheit in Cameralsachen Cap. I. aufführt. Vergl. auch mein Deutsch. Staats- und Bundesr. 2 Aufl. Th. II. §. 207. Note 18.

52) Weiße, Neueste Geschichte des Königsr. Sachsen. Th. I. S. 293 f.

53) Daß in der Albertinischen Linie, auf welche nach der Capitulation von 1547 die Kurwürde übergegangen war, die Kammergüter ebenfalls Eigenthum des regierenden Hauses waren, wird von allen der Verhältnisse und Rechte des Landes kundigen Schriftstellern auf das unzweideutigste

Brüdervergleiche, Recesse, Landes- und Kammerordnungen, die sämmtlich ohne Ausnahme, und ohne daß sich der geringste stichhaltige Anhalt für die gegentheilige Meinung daraus entnehmen ließe, die reichhaltigsten Belege dafür geben, daß forthin über das Kammervermögen als das notorische und unstreitige Eigenthum des fürstlichen Hauses disponirt worden ist. Natürlich war es dabei, daß die Landestheilungen in der Regel so gemacht wurden, daß die in einem Landestheile befindlichen größern und kleinern Güter und Cameral-Intraden demjenigen Herrn zugewiesen wurden, welcher das Land erhielt. Daß man aber keine Pertinenzqualität derselben zu den einzelnen Landestheilen und den durch die Theilung sich bildenden Fürstenthümern in dem Sinne angenommen hat, als gehörten dieselben staatsrechtlich nothwendig zu denselben, beweisen die Fälle, wo zur Ausgleichung der verschiedenen Landesportionen einem der fürstlichen Erben Güter, die in einem andern Landestheil belegen waren [54]), zugewiesen worden sind.

Es kann nicht unsere Absicht sein, auf das Detail der allmähligen Erwerbungen des Besitzthums des Sachsen-Ernestinischen Hauses hier einzugehen, weil dieß die dieser Schrift gesteckten Grenzen zu sehr überschreiten würde. Aus demselben Grunde und mit Rücksicht auf den Zweck unserer Darstellung übergehen wir die übrigens ganz gleichartigen Verhältnisse des Kammerguts in dem, jetzt Großherzoglichen, Hause Sachsen-Weimar-Eisenach [55]) und be-

ausgesprochen, und daß auch die Stände hier nichts weniger zu beanspruchen gemeint gewesen sind, als die Staatsguts-Eigenschaft des Kammervermögens, beweist unter Anderen die eben angeführte ständische Erklärung v. 1689. Vergl. übrigens Schreber, Abhandl. von Kammergütern (1754.) S. 4. 13. v. Römer, Staatsrecht des Churfürstenth. Sachsen. Th. II. (1788.) S. 281 f. (Zweite Hptabth. Abschn. IV. §. 17—20). Weiße Lehrb. des König. S. Staatsr. B. II. (1827.) §. 185. S. 149 f. Ob durch die Verfass. Urkunde v. 1831. das Kammergut wirklich in Staatsgut verwandelt worden sei, ist eine Frage, die hier nicht weiter zu untersuchen ist. Dagegen spricht sich Milhauser, sächs. Staatsr. §. 32. Note g aus. Vergl. übrigens mein Deutsch. Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. Th. II. S. 425. No. 2. in der Note; auch Schneider, über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten, mit besonderer Beziehung auf die sächsischen Regenten Ernestinischer und Albertinischer Linie. Leipzig. 1831.

54) Vergl. z. B. über die Meiningen'schen Kammergüter Kahlenberg und Gauerstedt im Fürstenthum Coburg den Hauptvertrag über die erledigten Gotha-Altenburgischen Lande v. 12 Novbr. 1826. Art. 3. 4.

55) Auch hier war das Eigenthum des fürstlichen Hauses am Kammergut von jeher ganz unbestritten. Dieß erkannte der Weimar. Landtag selbst in der darauf bezüglichen Erklärungsschrift v. 3. Mai 1817 ausdrücklich an.

schränken uns auf die Hervorhebung der wichtigsten Momente seit der Regierung jenes weisen und gerechten, für die Interessen seines Hauses und das Wohl seiner Unterthanen mit gleicher unermüdlicher Sorgfalt thätigen Fürsten, des Herzogs Ernst des Frommen, des Stifters des Sachsen-Gothaischen Gesammthauses, in den jetzt noch blühenden drei Speciallinien Sachsen Meiningen, S. Altenburg und S. Coburg-Gotha.

## §. 12.

Herzog Ernst der Fromme, dessen Tugenden, Regentenweisheit und Gerechtigkeit bis jetzt noch von keiner Seite angezweifelt worden ist, hat durch seine ganze Regierung und die von ihm getroffenen Einrichtungen, Gesetze und Anordnungen bewiesen[56]), daß er

---

Vergl. Schweitzer, öffentl. R. des Großh. S.-Weimar. §. 28. Nach längern Verhandlungen über die Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalte kam im Jahre 1821 die merkwürdige Vereinbarung zu Stande, wodurch das gesammte Kammervermögen einschließlich der nutzbaren Rechte und Regalien (Geleits- und Lehnsgefälle, Forsten, Jagden und Fischereien, Berg- und Salzwerke, Ertrag der Münze, der Flößen u. s. w.) unter fernerhin gesondert fortbestehender Verwaltung des Kammercollegiums, bloß zum Unterhalt des Großherzogs, seines Hauses und Hofes vorbehalten wurde. Gesetz v. 17. April 1821. Dieser Vertrag, welcher ständischer Seits später (aber schon vor 1848) als ein dem Lande, besonders auch in den Folgen der getrennten Kammerverwaltung, sehr nachtheiliger angegriffen worden ist, wurde im April 1848 durch die Vereinbarung beseitigt, daß „der eigenthümliche Uebergang des ganzen bisherigen Kammervermögens von dem Großherzogl. Kammerfiscus auf den Großherzogl. landschaftlichen Fiscus", unter Feststellung einer s. g. Civilliste, beliebt wurde. Diese Vereinbarung ist aber, auch in Folge agnatischen Protestes, nach Inhalt der mit den Ständen im Jahre 1854 getroffenen Verabschiedung, insofern wieder aufgehoben worden, als „hinsichtlich des Eigenthums an dem, von dem landschaftlichen Vermögen seiner Substanz nach wieder abzutrennenden, Kammervermögen die vor dem 6. April 1848 bestehenden Rechte" wieder eingetreten sind. Hinsichtlich der Verwaltung des Kammervermögens durch das Finanzdepartement des Staatsministeriums für Rechnung des Staatsfiscus, unter Feststellung einer Civilliste, ist es bei den nach 1848 getroffenen Einrichtungen des Gesetzes v. 5. März 1850 geblieben. S. Verordn. die Verwaltung des Großh. Kammervermögens betr. v. 4. Mai 1854.

56) Was in der Schrift: „Ueber die rechtl. Natur der Domänen im Herzogth. S.-Meiningen v. K. Luther" gegen die beweisende Kraft dieser und anderer Zeugnisse vorgebracht wird, entzieht sich durch seine völlige Grund- und Gehaltlosigkeit jeder ernstlichen Widerlegung.

das Kammervermögen als ein ihm selbst und seinem Hause zuständiges Eigenthum betrachte, und wenn er es gar nicht für erforderlich erachtet hat, einem Zweifel daran zu begegnen, so findet dieß die vollständigste Erklärung darin, daß ein solcher Zweifel in der That gar nicht existirte und es Niemandem in den Sinn gekommen war, eine auf Fiction und idealer Construction beruhende Forderung an die Stelle des wirklichen realen, allen übrigen bestehenden Verhältnissen correspondirenden Rechtszustandes zu setzen.

So beruht die vom Herzog Ernst d. Fr. erlassene Kammerordnung v. 7. Mai 1666 durchweg auf der richtigen Voraussetzung, daß die Kammergüter, einschließlich aller nutzbaren Regalien und dem Ertrag wesentlicher Hoheitsrechte, herrschaftliches Eigenthum seien. Die Verwaltung der Kammereinkünfte und der „herrschaftlichen eigenthümlichen Güter" durch das dazu bestimmte Herzogliche Collegium ist eine durchaus selbstständige, lediglich von den landesherrlichen Instructionen und Entschließungen abhängige und es cessirt dabei jede ständische Concurrenz, wogegen sie bei Steuersachen allerdings hergebracht war und, wie in andern deutschen Landen, auch nach der Verfassung der S. Ernestinischen Fürstenthümer, forthin in anerkannter Wirksamkeit geblieben ist. Demgemäß haben auch alle Verhandlungen mit den unter Herzog Ernst gehaltenen Land- und Ausschußtagen an sich niemals die Verwaltung und Verwendung des Kammervermögens zum Gegenstand gehabt und nur in einzelnen Fällen kommen Kammersachen insofern bei der Landschaft zu Sprache, als es sich um einen freiwilligen Beitrag aus Kammermitteln, oder um eine Angelegenheit handelte, bei welcher in Frage kommen konnte, ob oder in wie weit sie das Interesse der landesherrlichen Kammer oder das des Landes berühre. In Uebereinstimmung hiermit werden auch in der mit Zuziehung der Stände verfaßten, vom Herzog Ernst am 1. Septbr. 1666 neu publicirten Landesordnung von ihm Bestimmungen über „Seine eigenen Kammergüter" getroffen, die keinen Zweifel über die herrschende und mit vollem Bewußtsein ihres Inhalts ausgesprochene Rechtsansicht über das fürstliche Eigenthum an den Kammergütern, insbesondere auch einschließlich der dazu gehörigen Waldungen und Forsten, ausdrücken [57]). Gleichlautend damit

---

57) Von den verschiedenen, dieß bekundenden, Stellen der Landesordnung, welche bereits früher in Bezug genommen worden sind (vergl. Verhandl. des Landtags des Herzogth. S.-Meiningen v. 1854. S. 57.), mögen hier nur die beiden hervorgehoben werden, von welchen die eine (p. 89) be-

sind spätere Landesordnungen der Ernestinischen Lande, wie die Altenburgischen von 1705 und 1742, und wenn man erwägt, daß alle diese Landesordnungen nach Anhörung und Zustimmung der Landstände erlassen worden sind, so gewinnen gerade ihre Aussprüche eine um so erheblichere Bedeutung, als sie eine auf beiderseitiger Uebereinstimmung, der Landesherrschaft und der Stände, beruhende Rechtsansicht bekunden. Auch kann bei der deutlichen und bestimmten Fassung der betreffenden Bestimmungen von einer das ausschließliche Eigenthumsrecht der Landesherrschaft oder das wahre Verhältniß verhüllenden oder verschleiernden Disposition in Betreff derselben nicht die Rede sein und die Stände würden sie gewiß nicht haben passiren lassen, ohne Widerspruch dagegen zu erheben, wenn sie nicht das Bewußtsein gehabt hätten, daß sie dem wahren Sachverhältniß entsprächen. Uebrigens würden sich, wenn es weiterer Zeugnisse bedürfte, auch von den Ständen selbst ausgegangene Erklärungen beibringen lassen, welche beweisen, daß das ausschließliche Eigenthumsrecht der Landesherrschaft an den Kammergütern ein ganz unzweifelhaftes und unbestrittenes war [58]).

Demgemäß würde es auch nur auffallend und bei dem feststehenden Rechtszustand kaum begreiflich sein, wenn Herzog Ernst der Fromme in seinem berühmten Testamente v. 31. Aug. 1654 für nöthig gehalten hätte [59]) durch eine besondere Bestimmung das auf

---

sagt: „Wir seynd nochmals gemeint in Ansprüchen, so gegen unsere eigenen Empter, Kammergüter und andere Nutzungen geschehen mögten, vor unser Regierung des Rechtens durch unsere Beamte gebührlich warten zu lassen", und die andere (p. 313.): „Die Beamten sollen auch in diesem Forstwesen keines Schenkens, oder Erlassung an Geld oder Holz ꝛc. sich unterfangen. Denn bei Uns stehet, weme und welchen Wir vor Uns von Unsern Kammergütern, dafür Wir die Wälder und Gehölz billig achten und für des Landes Schatz halten, Gnade erzeigen wollen oder nicht."

58) Beispielsweise mag hier auf einen Bericht der Hennebergischen Landschaft aus der letzten Zeit des 30jährigen Kriegs Bezug genommen werden, (abgedr. im Archiv für die Meining. Lande von Emmrich. Bd. I. Heft 3. Meining. 1833 S. 259 f.) worin gesagt wird, daß auch „die Herrschaft selbsten an ihren in dem Ambt Maßfeld liegenden vornehmen Kammergütern" — unästimirlichen Schaden, Verheerung und Verwüstung erfahren habe.

59) Dasselbe gilt von den spätern Modificationen dieses Testamentes in der nach dem Aussterben des Altenburgschen Hauses errichteten Regimentsverfassung v. 9. Novbr. 1672 und der Declaration v. 27. Aug. 1674.

seine Söhne und Erben als Landesnachfolger übergehende Eigenthumsrecht an dem Kammervermögen oder gesammten Domanialbesitz seines Hauses hervorzuheben, sondern es genügte vollkommen, daß er sie zu Erben instituirte in sein „gesammtes Erbe, unbeweglich und beweglich.“ Dabei zeigt der ganze Zusammenhang des letzten Willens und der Nachträge dazu, daß er die Theilung des Domanialvermögens nur aus Rücksicht auf das Ansehen seines Hauses und der Glieder desselben beschränkte, und daß er sich zu allen Verfügungen und Beschränkungen ohne jede Mitwirkung der Stände für berechtigt hielt, die auch ihrer Seits durch das Unterlassen jedes Einspruchs gegen die Ausführung bekundet haben, daß sie sich oder dem Lande keinerlei Berechtigung in dieser Hinsicht beilegen mochten und konnten. Um so unbegreiflicher muß es deshalb jedem Unbefangenen erscheinen, wie sich Jemand, wenn er auch die Beweiskraft der schlagendsten Zeugnisse für das fürstliche Eigenthumsrecht an den Domänen glaubt bezweifeln oder richtiger bemäkeln zu müssen, zu dem Dictum versteigen kann: „Selbst dem Laien müße es einleuchten, daß Herzog Ernst der Fromme nicht blos nicht zweifelhaft gewesen, sondern zur vollen Gewißheit darüber gelangt sei, daß das Domänenvermögen dem Staate gehöre!“ —

Es enthalten aber die letztwilligen Verfügungen des Stifters des Gothaischen Gesammthauses die genügendsten Belege für seine Absicht, die gesammten Güter in seiner Familie zu erhalten und ihnen also die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses beizulegen [60];

— Die hier zu benutzenden Urkunden finden sich größtentheils in dem s. g. Saalfelder Receßbuch, auf welches hiermit ein für alle Mal verwiesen wird.

60) Bekanntlich genügt gemeinrechtlich zur Anordnung eines Familien-Fideicommisses jede Art von Ausdruck des Willens oder der Absicht des Disponenten, daß die Güter in oder bei der Familie erhalten werden sollen und der Gebrauch des Wortes „Familien-Fideicommiß“ ist so wenig nothwendig, als bei der directen Institution das Wort „Erbe.“ Es genügt in jener Hinsicht die Bestimmung, daß die Güter nicht von der Familie gebracht, nicht veräußert, in ihrer Substanz auf die Nachkommen gebracht werden sollen u. s. w. Auch die Beschränkung der Veräußerung auf bestimmte Gründe, Verbot der Schuldencontrahirung, ohne Einwilligung der Mitberechtigten u. s. w. kann genügen, um zur Annahme eines Familien-Fideicommisses zu berechtigen, besonders wenn die Absicht des Disponenten, den darunter begriffenen Vermögenscomplex zur Erhaltung des Glanzes und Ansehens des Hauses zu conserviren, auch aus anderen Dispositionen erhellt.

wenn er auch dabei weniger auf die Substanz der einzelnen Stücke, als auf die Intraden oder Einkünfte des Kammervermögens sein Absehen gerichtet hatte. Wie damit die Intention Ernst des Frommen, eine Art von Gesammtregierung unter Direction des Erstgebornen einzurichten, im Widerspruch stehen soll, ist geradezu unverständlich; noch mehr aber der Einwand, daß die Annahme eines generellen Hausfideicommisses des S.-Gothaischen Mannsstammes durch die zwischen den Söhnen Ernst des Frommen stattgefundenen Theilungen ausgeschlossen werde, da es doch allbekannten Rechtens ist, daß durch die Existenz eines Familien-Fideicommisses in Betreff gewisser Güter, so wenig wie durch die Lehnsqualität, die Theilbarkeit ausgeschlossen wird; obwohl auch bei beiden Instituten das Recht der Primogenitur, des Seniorats oder Majorats u. s. w. gelten, oder durch Familienstatute begründet sein kann. Völlig falsch und unbegründet ist aber auch die Behauptung [61]), es habe zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses bei reichsständischen Geschlechtern, eines von sämmtlichen Interessenten unterzeichneten, von dem Kaiser als Lehnsoberherrn genehmigten und von den höchsten Reichsgerichten bestätigten Fideicommiß-Statuts bedurft. Kein Rechtsverständiger kann und wird bezweifeln, daß Herzog Ernst für die gesammten Besitzungen und Güter, welche ihm durch die Theilungen von 1640, 1645 und 1672 zugefallen waren, durch eine einseitige Disposition für seine successionsfähige Descendenz in rechtsverbindlicher Weise ein Fideicommiß constituiren konnte [62]) und daß jeder seiner Söhne, wenn diese auch gegeneinander für sich und ihre Nachkommen nur durch Vertrag sich verpflichten konnten, in so weit ihnen nicht durch die väterliche Disposition bereits eine gemeinsame Verpflichtung auferlegt war, — die nämliche Befugniß seiner Descendenz gegenüber hatte; ohne daß es dazu einer Einwilligung der übrigen nächsten Agnaten, resp. der Weimarischen oder Albertinischen Linie bedurfte, deren eventuelles Successionsrecht durch solche fideicommissarische Anordnungen nicht nur nicht gefährdet, sondern im Gegentheil hinsichtlich der Objecte desselben gesichert oder befestigt wurde. — Was aber die allgemeine Annahme der Nothwendigkeit einer kaiserlichen oder reichsgerichtlichen Bestätigung betrifft, so ist factisch allerdings für dergleichen Anordnungen, Primogenitur-Verordnungen u. s. w. öfters die Kaiser-

61) K. Luther, Ueber die rechtl. Natur der Domäner ꝛc. S. 175 f.

62) J. St. Pütter, Primae lin Juris priv. princ. Ed. III. §. 14: „Neque repugnat Germanicae successionis principiis ut quis intuitu suae posteritatis, inprimis nondum notae, etiam in bonis avitis nova, quod attinet ad ordinem succedendi statuat.“

liche Bestätigung nachgesucht worden. Dies geschah vorsichtshalber, besonders auch zu dem Zweck, um ihre Geltung und Anwendung bei den Reichsgerichten zu sichern. Nothwendig war sie aber nur für solche Verträge[63], durch welche zugleich Anderen, nicht in der Belehnung begriffenen, Personen ein eventuelles Anrecht verschafft werden sollte, wie z. B. bei Erbverbrüderungen, die bei Reichslehen ohne Kaiserliche, oberlehnsherrliche Bestätigung allerdings nicht als gültig betrachtet werden konnten[64]. Für Familienanordnungen dagegen, die das lehnsherrliche Recht gar nicht alterirten, die nur für die nach Lehnrecht berufenen Personen eine Norm aufstellten, ja mittelbar für das möglicher Weise in der Zukunft eintretende Heimfallsrecht dem Interesse des Lehnsherrn in der That nur förderlich waren, bedurfte es einer kaiserlichen Bestätigung weder der Natur der Sache nach, noch nach positiven Normen[65].

## §. 13.

Obwohl die Söhne Herzogs Ernst des Frommen die Intentionen des Letztern in Betreff eines gemeinsamen Regiments nicht zur Ausführung bringen mochten, so haben sie doch schon in dem Theilungsreceß vom 27. April 1677 zu erkennen gegeben, daß sie die Kammergüter, obwohl sie sich im Verhältniß zu einander ein unbedingtes Eigenthumsrecht daran beilegen, im Wesentlichen bei dem gesammten Hause erhalten wissen wollten und haben sich u diesem Zwecke gegenseitig bestimmten Beschränkuugen in Betreff

---

63) J. St. Pütter, l. c. §. 15. „frequenter quoque expetita confirmatio eorum Caesarea, qua tam pariter, nisi circa feuda quid contineant, quod sine consensu domini directi fieri nefas, certe haud indigent.“ Ganz deutlich ist auch die Nichtnothwendigkeit der Kaiserl. Confirmation in Betreff der pactorum familiae, welche den Reichsconstitutionen nicht zuwider errichtet seien (was sich offenbar auf Inst. Pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. bezieht) anerkannt in der Kaiserl. Wahlcap. Art. XI. § 2. Vergl. auch Moser Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 323 f.

64) Für Erbverbrüderungen fordert mit Recht die Kaiserl. Confirmation, die auch in der That durch die Wahlcap. Art. I. §. 9. nicht beseitigt war, Moser Familien-Staatsrecht. Th. I. p. 1023. Vergl. auch mein Deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th. I. §. 34. Note 9. Ferner das. §. 72. u. §. 74.

65) Was die neuere Gesetzgebung in Betreff der Errichtung von Familien-Fideicomissen oder Majoraten, was die deutsche Bundesacte hinsichtlich der Mediatisirten im Art. XIV. vorschreibt, kann natürlich auf die Hausgesetze der Reichsstände gar kein analoge Anwendung leiden.

der Veräußerung und Contrahirung von Schulden unterworfen[66]). Die in den s. g. Portionsbüchern von 1572 verzeichneten Bestandtheile des Kammervermögens wurden zufolge einer theils stillschweigenden theils ausdrücklichen Einigung als mit fideicommissarischer Qualität behaftet anerkannt und nach der Theilung versprachen sich die Söhne Herzogs Ernst des Frommen (in den Recessen v. 24. Febr. 1680 §. XVIII. und 8. Juni und 24. Sept. 1681 §. XVIII.) sämmtlich untereinander, zum Besten des gesammten Hauses von ihren Aemtern und Intraden gar nichts mehr zu veräußern, zu verpfänden oder sonst zu beschweren und wenn ja die Noth es erfordern sollte, so sollten doch die Agnaten nicht schuldig sein, auf mehr als 20,000 Thlr. zu consentiren. Nur die seit dem Jahre 1572 heimgefallenen Lehngüter wurden, so zu sagen, als noviter acquisita nicht als unter dem allgemeinen Fideicommiß mit begriffen angesehen. Dies erkannte noch der Römhilder Receß vom 28. Juli 1791 (Act. V. sub b) insofern an, als er festsetzte: „Würden nun bei künftigen Collateral=Successionsfällen heimgefallene Güter sich unveräußert befinden[67]), so sollen zwar die fürstlichen Landesfolger berechtigt sein, diese vorhandene heimgefallene Güter selbst behalten zu dürfen; es sind aber Diese Fürstl. Herren Landes=Successores schuldig, deren Werth zu 4 pro Cent zum Kapital angeschlagen — — an die eingewiesene Gläubiger, oder nach Disposition des letzten Landesherrn, oder auch in Ermangelung einer Disposition an die

66) In das Detail der vertragsmäßigen Festsetzungen zwischen den Söhnen Ernst des Frommen einzugehen, muß einer anderweiten Ausführung überlassen bleiben. An Ausdrücke, wie sie schon im Theilungsreceß von 1677 vorkommen: Daß einem jeden Herrn Bruder sein Antheil „an denen specificirten und vertheilten Kammergütern erb- und eigenthümlich seyn und bleiben" und er damit nach seinem besten Nutzen schalten solle, wenigstens den Werth derselben aber bis auf die freigegebene Summe von 15000 Thlr., nach Absterben eines jeden Herrn, wann er keine fürstliche Kinder hinterläßt, „wieder auf das gesammte Hauß zurückfallen solle", — hinterließe er aber fürstliche Kinder, hat er inter liberos vel descendentes zwar libere darüber zu disponiren, jedoch, daß auf deren Abgang der Rückfall auf das gesammte Haus quocunque tempore, gleichfalls vorbehalten bleibe." — mag hier nur nebenbei erinnert werden.

67) Eine besondere Bestimmung betrifft die heimgefallenen Gerichte und Güter zu Altenstein und Oepfershausen, hinsichtlich deren sich Meiningen verpflichtet „nicht zu alieniren, sondern solche den Fürstl. Landes=Successoribus zurück zu lassen."

Fürstl. Allodial=Erben zu bezahlen". Dabei ergiebt aber auch die vorhergehende Bestimmung, wonach es jedem Landesherrn im Herzogl. S.=Gothaischen Gesammthaus freistehe, solche heimgefallene Lehengüter nicht blos wieder in dieser Eigenschaft (also unter Erhaltung der Lehnsqualität) zu verleihen, sondern „auch solche an privatos zu vererben und zu vereinzeln" (also den Lehnsnexus ganz aufzuheben), wie weit man auch zu dieser Zeit noch von der Idee eines concurrirenden oder im Hintergrund stehenden Staatseigenthums entfernt gewesen ist.

Wenn aber hinsichtlich des fürstlichen Eigenthums an den Stammgütern und der daran haftenden fideicommissarischen Eigenschaft in den Gebieten des Gothaischen Gesammthauses noch irgend ein Zweifel hätte bestehen können, so würde er durch die Stipulationen des eben erwähnten s. g. Römhilder Recesses v. 28. Juli 1791 gehoben werden, welcher bekanntlich zwischen den Herzogl. Häusern S.=Gotha, S.=Meiningen, S.=Hildburghausen und S.=Coburg=Saalfeld, also sämmtlichen damals vorhandenen Special=Linien des Fürstl. Gothaischen Gesammthauses abgeschlossen worden ist. Denn im fünften Artikel sub Lit. c. haben sich sämmtliche Durchlauchtigste Herzoge unbedingt dahin vereinigt und einander wechselseitig versprochen,

> „von dato an, weder von den Landen noch von den dabei befindlichen Kammergütern[68]) etwas zu veräußern und keine Schulden zu machen", mit dem vorausgeschickten Motiv: „damit bei dem Fürstl. Gothaischen Gesammthaus bei künftig sich noch ereignenden Collateral=Anfällen um so weniger Irrungen entstehen können".

Hierdurch ist klar ausgedrückt, daß jenes unbedingte Verbot von Veräußerungen und Schuldencontrahirungen im In:eresse des Fürstl. Gesammthauses, resp. der Agnaten der einzelnen Speciallinien gemacht sei und da in dem Verbot der Veräußerung und der möglicher Weise zur Veräußeruug führenden oder die Einkünfte für die Zukunft schmälernden Schuldenhäufung der eigentliche Nerv der fideicommissarischen Einrichtung enthalten ist, so läßt sich, wenn auch hierbei der technische Ausdruck „Familien=Fideicommiß" vermißt wird, nicht im Geringsten daran zweifeln, daß die fideicommissarische Natur des Kammervermögens dadurch wiederholt und unter noch schärferer

68) Dieß scheint einen Gegensatz zu den, „auswärtigen" Kammergütern ausdrücken zu sollen.

Begrenzung der Befugnisse der zeitigen Inhaber in der Speciallinie hat ausgedrückt werden sollen. Zwar ist dann unter Lit. a. vorgesehen, daß Fälle sich ereignen können, wo die Contrahirung einer Kammerschuld sich als nothwendig oder nützlich herausstellen möchte, wie „zur Vermehrung der Kammereinkünfte, oder zur Verbesserung des Landes, oder zur Ausstattung Fürstl. Prinzessinnen, oder zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bei Unglücksfällen" und die fürstlichen Contrahenten haben sowohl hierdurch, als durch andere Aeußerungen und Stipulationen des Römhilder Recesses zur Genüge bekundet, daß ihnen bei dem zum Besten des Hauses getroffenen Verabredungen zugleich das davon nicht zu scheidende Wohl ihrer Länder und Unterthanen, wie es auch immer bei ihren Vorfahren und Ahnherren der Fall gewesen war, vor Augen geschwebt und am Herzen gelegen hat; jeder Artikel und jeder Satz der Verabredung giebt aber zugleich Zeugniß für das sie durchdringende Bewußtsein, daß sie dabei frei und unbeschränkt durch irgend welche Mitberechtigung des Landes oder ihrer Stände über Kammergüter und deren Intraden ihre Feststellungen machen und nur gegeneinander sich im Interesse des Hauses zu vinculiren gemeint gewesen sind. Deshalb haben sie auch für die außerordentlichen Fälle, wo neue Kammerkapitalien erborgt werden müßten, nur eine Communication mit dem fürstlichen Agnaten und Einholung deren Consenses zur Bedingung gemacht, in keiner Weise aber die Gültigkeit einer Kammerschuld an Gutachten oder Zustimmung der Stände gebunden; wodurch aber selbstverständlich keiner der resp. Landesherrn gehindert wurde, in seiner Special-Landesverfassung auch die ständische Zustimmung zu einer Bedingung der Gültigkeit bei Kammerschulden zu erheben, wie dies auch später mehrfach in einzelnen Landesverfassungen des S. Ernestinischen Hauses geschehen ist [69]. Dagegen wird in Uebereinstimmung mit der althergebrachten Landesverfassung die Existenz einer gültigen, auch den Landessuccessor verpflichtenden, Landes- oder Landschaftlichen Schuld von der vorhandenen Einwilligung der Stände zu ihrer Contrahirung abhängig gemacht und durch diesen Gegensatz abermals die Unabhängigkeit des fürstlichen Domaniums von landständischer Mitberechtigung in helles Licht gestellt.

Ganz unwiederlegliche und feste Anhaltspunkte für den Beweis

---

69) Dieß berücksichtigt deshalb auch der Theilungsvertrag v. 12. Novbr. 1826. Art. 24.

des landesherrlichen Eigenthums am Kammervermögen ergeben sich aber auch noch aus denjenigen Bestimmungen des Römhilder Recesses, welche (Art. V. lit. c. Nr. 4.) die Ansprüche der Allodialerben gegenüber dem agnatischen Landessuccessor, oder, wie man sonst sagte, die separatio feudi allodio, zum Gegenstand haben. Denn, wenn hier zunächst zur Allodialverlassenschaft alle „neue, ohne Vermehrung der Schulden acquirirte und bezahlte Güter, Gebäude und Grundstücke, welche zu den Portionsanschlägen und Kammergütern nicht gehörten" gerechnet werden, so ergiebt sich ganz klar, daß darunter auch die aus vorhandenen Kammermitteln und den Ersparungen der Kammereinkünfte gemachten Acquisitionen mit enthalten sind. Dieß wäre aber unmöglich zu concediren gewesen, wenn auch nur entfernt die Idee von einem Staats- oder Landeseigenthum am Kammervermögen vorgeschwebt hätte. Dieselbe Conclusion knüpft sich an die fernere Bestimmung, wonach „alle bezahlte Mobilien und das vorräthige Getreide, insofern solches nicht zu Deputaten, Stiftungen und zur Bestreitung anderer Landesbürden nothwendig ist", ja sogar alle „außerstehenden Reste von den bis zum Ableben des letzten Landesherrn einer fürstlichen Gothaischen Speciallinie gefälligen Kämmereieinkünften, von welchen jedoch zuvörderst alle Kammerrückstände berichtigt werden müssen", den Allodialerben des letzten Besitzers zufallen; — sowie endlich an die schon erwähnte Bestimmung über „heimgefallene Lehngüter". — Nach den Hausgesetzen und der Verfassung in den meisten andern deutschen Staaten haben die Allodialerben des letzten Besitzers auf fast alle diese Gegenstände keinen Anspruch; um so stärker ist aber gerade dadurch in dem S. Gothaischen Gesammthaus das Recht des fürstlichen Eigenthums im Gegensatz zu dem in neuerer Zeit behaupteten Staatseigenthum am Kammervermögen als ausgeprägt zu betrachten.

Von „Unklarheit oder Verhüllung des wahren Verhältnisses" der Sache wird kein Unbefangener auch bei diesem wichtigen Receß des S. Gothaischen Gesammthauses reden mögen, und wer den betreffenden Dispositionen desselben deshalb die ihnen zukommende rechtliche Bedeutung zu bestreiten versucht, weil dieß ein einseitiger Vertrag der regierenden Herren sei, bei welchem die Länder oder Unterthanen derselben nicht gefragt worden, der muß erst den (unmöglichen) Beweis übernehmen, daß nach dem geltenden Recht und nach Inhalt der damals bestehenden Landesverfassungen die fürstlichen Repräsentanten

des Gothaischen Gesammthauses jene Dispositionen nicht einseitig oder ohne ständische Zustimmung zu treffen berechtigt gewesen seien.

Außer dem Römhilder Receß liegt noch ein anderer mehr der neuern Zeit angehöriger Vertrag vor, welcher die Bedeutung einer gemeinsamen Verständigung der Glieder des Gothaischen Gesammthauses hat und bekannter Maßen von höchster Wichtigkeit für die Gestaltung, den Umfang und die Grenzen des Besitzthums derselben geworden ist; wir meinen den, nach dem Erlöschen des S. Gotha-Altenburgischen Mannsstammes mit Herzog Friedrich IV. († 11. Febr. 1825), zu Hildburghausen abgeschlossenen, gelegentlich schon erwähnten Hauptvertrag v. 12. Novbr. 1826. Auf seinen Inhalt braucht aber hier nicht näher eingegangen zu werden, da er keine das Rechtsverhältniß des Domaniums überhaupt betreffenden neuen Festsetzungen enthält [70]). Insoweit aber auf einzelne Be-

70) Nebenbei können wir nicht unterlassen, unsere Mißbilligung über die im §. 2 der K. Luther'schen Schrift enthaltene Insinuation auszusprechen, als habe man bei der Theilung, Meiningischer Seits, „dem nach Lage, Wohlstand und Productionsfähigkeit weniger annehmbaren fränkisch-thüringischen Landestheil aus vorwiegend dynastischen Rücksichten um deswillen den Vorzug gegeben, weil er für den verhältnißmäßig reichsten an Domänen, hauptsächlich an Domänenwaldungen, gehalten wurde.“ Es geziemt sich unsers Erachtens nicht für einen Meiningschen Geheimen Regierungsrath, wenn auch a. D., eine solche, blos eigennützige Motive unterschiebende, Insinuation zu veröffentlichen, besonders wenn dafür auch nicht der geringste Beweis vorgebracht wird. Unseres Wissens ist doch bekannt genug, welche große und verschiedenartige Schwierigkeiten sich damals einer Auseinandersetzung zwischen den drei successionsberechtigten Fürsten entgegenstellten und es bedarf nur eines Blicks auf die Einleitung des Hauptvertrags, welchen Herr K. Luther selbst als Beil. III. seiner Schrift hat abdrucken lassen, um dieß documentirt zu erhalten. Es ist aber auch notorisch, daß eine Hauptschwierigkrit darin lag, daß Se. Hoheit der Herzog von Meiningen die entschiedene und durch kein Angebot größeren Gewinnes für sein fürstliches Haus zu beseitigende, ruhmwürdige Erklärung abgegeben hatte, sich von keinem seiner Unterthanen in dem bisherigen Herzogthum Meiningen trennen zu wollen! Oder glaubt der Verf. jener Schrift wirklich beweisen oder auch nur Andern weis machen zu können, daß das dynastische Interesse des Meiningischen Hauses benachtheiligt worden wäre, wenn es sich unter Abtretung eines Theils seiner bisherigen Lande, das Herzogthum Gotha mit seinen reichen Forsten und andern Domänen hätte zutheilen lassen, was ihm nicht hätte verweigert werden können, und was, wie ich mich aus meiner Jugend noch sehr wohl erinnere, die allgemeine Volksstimme, kraft der ungetheilten Liebe und Verehrung, welche der Herzog auch in Gotha genoß, als die glücklichste Eventualität für das Land betrachtete!?

stimmungen desselben Bezug genommen werden möchte, wird der bisher nachgewiesene, althergebrachte und ohne Widerspruch fortgesetzte Rechtszustand in Betreff des Domaniums im S. Gothaischen Gesammthause dadurch nur Bestätigung erfahren können [71]).

---

## III. Das gegenwärtige Rechtsverhältniß des Fürstlichen Kammerguts in den drei Sächsischen Herzogthümern Ernestinischer Linie.

### A. Im Herzogthum Altenburg und Coburg-Gotha.

§. 14.

Wenn die bisherige Darstellung das Rechtsverhältniß des Domaniums in den Fürstenthümern des Gothaischen Gesammthauses überhaupt zum Gegenstand hatte, so wird es nun noch erforderlich, auf die besondere Gestaltung und gesetzliche Fixirung desselben in den drei gegenwärtig bestehenden Herzogthümern Gothaischer Linie einen Blick zu werfen und zu zeigen, daß der gegenwärtige Rechtszustand, welcher nach verschiedenen in der Mitte liegenden Wandelungen in S. Meiningen, S. Altenburg und Coburg Gotha in neuester Zeit gesetzlich festgestellt worden ist, in Betreff der Anerkennung des Fürstlichen Eigenthums und der Hausfideicommiß-Qualität, durchaus keine verbriefte oder sonst anerkannte Rechte des Landes verletzende Neuerung, sondern nur eine Wiederherstellung des althergebrachten, bis auf die neuere Zeit ganz unbestrittenen und unleugbaren Rechts des fürstlichen Hauses in sich schließt. (Vergl. auch oben §. 8.) Unsere Hauptabsicht ist aber besonders auf eine unpartheiische, rechtliche Würdigung des gegenwärtigen Rechtszustandes in S. Meiningen gerichtet, weshalb wir nur einleitungsweise und ganz im Allgemeinen die jetzt in S. Altenburg und S. Coburg-Gotha bestehenden rechtlichen Zustände berühren wollen.

---

71) Vergl. namentlich z. B. die Art. 37 und 38.

Wenn der Verfasser der Schrift „Ueber die rechtliche Natur der Domänen in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen" mit der Bemerkung beginnt, „so verschieden die Verfassungen und die Gesetzgebungen der das Herzogthum Meiningen in seinem dermaligen Bestande bildenden Landestheile bei ihrer im Jahre 1826 stattgefundenen Vereinigung zu einem Herzogthume gewesen sind, so abweichend waren auch die Verhältnisse hinsichtlich des Domänenwesens" und dann hinzufügt: „In den Alt-Meiningenschen Landen, dann in den Gotha-Altenburgischen Provinzen bestand mehr oder weniger noch ein Zustand der Dunkelheit und Unklarheit bezüglich des Eigenthums an den Domänen, nur mit dem Unterschied, daß in den letzteren Landen, besonders in dem Herzogthum Altenburg, bereits ein Lichtstrahl zu Gunsten des Volksinteresses hervorgebrochen war", — so müssen wir Beides, sowohl die behauptete Verschiedenheit als die Dunkelheit und Unklarheit des Rechtsverhältnisses des Domaniums für eine reine Fiction, für ein bloßes Phantasiegebilde des Verf. erklären. Wohl mochten Verschiedenheiten in Betreff des Modus und des Quantums der Betheiligung des Kammerguts an den öffentlichen Lasten im Verhältniß zur Landschafts-Casse, in der Einrichtung der betreffenden Verwaltungsbehörden u. s. w. stattfinden und haben wirklich stattgefunden, von einer Verschiedenheit im Grunde und Wesen des Rechtsverhältnisses selbst ist uns aber durchaus nichts bekannt und der Beweis des Gegentheils ergiebt sich zur Genüge aus der bereits nachgewiesenen, mit dem gemeinen Recht des Kammerguts überhaupt übereinstimmenden, gleichförmigen Gestaltung in sämmtlichen Fürstenthümern der Ernestinischen Linie [72]). Auch war in dieser Beziehung, wie sich aus der obigen Darstellung ergiebt, gar nichts unklar oder dunkel, sondern das fürstliche Eigenthum am Kammergut und die Fideicommiß-Qualität desselben ganz feststehendes, unbestrittenes und positiv anerkanntes Recht. So namentlich auch in den beiden Herzogthümern Gotha und Altenburg, die im Verhältniß einer Personalunion unter der Herrschaft der erloschenen S.-Gothaischen Speciallinie mit einander verbunden waren.

Im Fürstenthum Gotha, wo bekanntlich die altständische Verfassung mit den drei Curien der Grafen, Ritter und Städte bis zum Jahr 1848 bestanden, und, unter wesentlicher Mitwirkung der Landschaft, die

---

72) Auf das Hildburghauser Haus- und Staatsgesetz v. 26. April 1820 und seine Beziehung zur Eigenthumsfrage werden wir unten (§. 18.) specieller zurückkommen.

Landes=Steuer=Verfassung die ältere Organisation [73]) behauptet hatte, hat über das landesfürstliche Recht am Domanium, die Befugniß der ganz selbstständigen von jeder ständischen Einwirkung befreiten Verwaltung des Kammervermögens, ja selbst über die im Verhältniß zu den Ständen ganz unbeschränkte Veräußerungsbefugniß des Landesherrn nicht der mindeste Zweifel geherrscht und man ist darüber auch gar nicht im Unklaren gewesen, es müßte denn eben darin eine Unklarheit gefunden werden, daß es Niemandem eingefallen ist, den seit Jahrhunderten bestandenen Rechtszustand unter der Aegide eines allgemeinen oder s. g. natürlichen Staatsrechts oder fremdländischer politischer Doctrinen anzufechten, und daß deshalb auch von keiner in Contradictoria erfolgten Entscheidung der betreffenden Frage die Rede sein kann. Auch nachdem Gotha der Coburg'schen Linie zugefallen war und nach der im Jahre 1846 eingetretenen Regierungsveränderung blieb das bisherige Rechtsverhältniß des Domaniums, die Selbstständigkeit der, lediglich vom Fürsten abhängigen, Verwaltung des Kammerguts u. s. w. völlig unberührt und erst die sturmbewegte Zeit des Jahres 1848 brachte in dieser Hinsicht jene Anforderungen einer Erklärung des Domaniums zum Staatsgut zum Vorschein, wie sie auch in mehrern andern deutschen Staaten gestellt wurden. Gotha erhielt sein neues, durchweg auf demokratischer Basis beruhendes, Grundgesetz v. 26. März 1849, welches den Landesherrn in die Stellung des Präsidenten einer Republik herabsetzte und dann auch in der 3. Beilage, den „Staatshaushalt" betreffend (§. 1), „das bisherige Kammer= und Domänen=Vermögen" für „Staatsgut" erklärte. In Folge des hiergegen errichteten agnatischen Protestes und der mit dem Landtag des Herzogthums eingeleiteten Verhandlungen ist aber, unter Zustimmung des letztern, jene Beilage III. zum Staatsgrundgesetz v. 1849 durch das Gesetz v. 1. März 1855 wieder aufgehoben und durch die, Anl. A. und B. dieses Gesetzes bildenden und mit gleicher gesetzlicher Kraft versehenen, Vereinbarungen de eod. dat. ersetzt worden [74]). Von diesen „Anfugen" betrifft die erste „den Vergleich über die Ausscheidung des Domänenguts und Staatsguts aus dem bisherigen Kammer= und Domänenvermögen im Her=

---

73) Gemäß der Vorschriften der Ernestinischen Landesordn. v. 1653, erneuert 1667. Pars II. Cap. 3. Tit. 1.

74) Abgedruckt ist dieses Gesetz v. 1. März 1855 nebst seinen beiden Hauptanlagen in meiner Sammlung: Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött. 1855. S. 656 f.

zogthum Gotha" und die andere den „Vertrag über die Verwaltung und Nutzung des Domänenguts". Durch diese Vereinbarungen ist, unter Ausscheidung derjenigen Bestandtheile, welche unter der Bezeichnung „Staatsgut" als Eigenthum des Herzogthums Gotha anerkannt werden, dem gesammten übrigen Kammer- und Domänenvermögen, unter der Bezeichnung „Domänengut", wieder die rechtliche Eigenschaft eines Eigenthums des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesammthauses zuerkannt und damit im Wesentlichen der alte Rechtszustand hergestellt worden, der hier so wenig wie in andern Ländern dadurch alterirt wird, daß nach dem Vertrag B. die Verwaltung des Domänenguts von dem regierenden Herzoge, unter Bezeichnung bestimmter Ausnahmen, einer oder mehrern Staatsbehörden des Herzogthums überlassen wird. Was aber die im Vertrag A. §. 3 gemachte Ausscheidung des s. g. Staatsguts betrifft, so sind dies, abgesehen von bestimmten Gebäuden und Grundstücken nebst den dazu gehörigen Inventarien sowie Kunststraßen, solche Einkünfte oder Bezüge des bisherigen Kammervermögens, welche ihre Quelle in Verhältnissen des öffentlichen Rechts haben und daher bei rationeller Regulirung der Sache, wie wir oben hervorgehoben haben und wie es im Herzogthum Meiningen schon 1829 geschehen war, von dem seiner Natur nach privatrechtlichen Eigenthum des Herzoglichen Hauses am Kammergut ausgeschieden werden mußten. Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur die im Gothaischen Vertrag auch dem Staatsgut incorporirten lehnrechtlichen Bezüge, was durch die ratio juris insofern nicht geboten war, als daß lehnrechtliche Verhältniß seinem Wesen nach in das Gebiet des Privatrechts gehört[75]), wenn auch sein Object möglicher Weise publici juris sein kann. — Uebrigens ist durch §. 6 des Vertrages A. auch die auf dem Domänengut ruhende Eigenschaft eines Fideicommisses des Herzogl. S.-Gothaischen Gesammthauses wieder anerkannt und nach §. 7 des Vertrages B. bedürfen Veräußerungen einzelner Bestandtheile desselben, außer der erforderlichen agnatischen Einwilligung, mit einer gewissen Beschränkung, auch der Zustimmung des Gothaischen Landtags, deren es nach dem bis 1848 bestandenen Rechte nicht beburft hatte; eine für die Eigenthumsfrage ganz unpräjudicirliche Bestimmung, da, wie wir wissen, in vielen andern deutschen Landen schon im vorigen Jahrhundert und noch früher die

75) Vergl. mein Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I. S. 150 der 2 Aufl. u. Th. II. §. 214.

Veräußerung von Kammergut an die ständische Zustimmung gebunden war, ohne daß darin eine Aufhebung oder Theilung des Eigenthums des fürstlichen Hauses am Domanium erkannt, oder als solche geltend gemacht worden wäre.

## §. 15.

Im Fürstenthum Altenburg, ist behauptet worden, sei schon unter der Herrschaft des erloschenen S. Gothaischen Mannsstammes, im Jahre 1818 eine Verwandlung des fürstlichen Kammerguts in Staats- oder Landeseigenthum vor sich gegangen, oder doch im Wesentlichen der Grund dazu gelegt worden. Allein, wenn dafür die Erklärung des damals regierenden Herzogs August von S. Gotha und Altenburg v. 5. Juni 1818 als Beweisdocument gebraucht werden soll [76]), — und eine andere officielle, den Landesherrn verpflichtende Erklärung existirt unseres Wissens nicht — so müssen wir den Inhalt des Documents für das eigentliche Beweisthema, — Verwandlung des fürstlichen Kammerguts in Staatseigenthum — für ganz ungenügend, ja für völlig irrelevant erachten. Herzog August wollte in dieser, theilweise liberalen, Erklärung im Wesentlichen nur seiner Ueberzeugung, daß das Wohl des Landesherrn unzertrennlich von dem des Landes und der Unterthanen sei und ihre Interessen identisch seien, einen Ausdruck geben; er wollte den bisher unerquicklichen und nutzlosen Streitigkeiten zwischen der Kammeradminstration und der Landschaft über die Beisteuer zu öffentlichen Zwecken in gewisser Weise ein Ziel setzen und deshalb den Ständen eine bisher nicht begründet gewesene Einsicht in die Kammeradministration und Mitwirkung zur Feststellung des Kammeretats einräumen, und sich gefallen lassen, daß Ueberschüsse der etatsmäßigen Einnahmen zum Besten des Landes verwendet würden, wogegen außerordentliche, nicht im Etat begriffene, durch ungewöhnliche Zeitumstände herbeigeführte, Ausgaben von Seiten der Landschaft alein gewährt und bestritten werden müßten. Dabei wird aber wiederholt darauf hingewiesen, daß dieß eine rein freiwillige, dem Lande gemachte Vergünstigung sei: es wird jeder weiter gehende Eingriff der Landschaft in die Kammeradministration zurückgewiesen und ausdrücklich erkärt, daß in der zeitherigen Verwaltungsart des Kammervermögens durch das Kammercollegium keine irgend wesentliche Veränderung eintreten solle.

---

76) Abgedr. in der Sammlung von Pölitz: Die europäischen Verfassungen. Bd. I. Abth. II. S. 779 f.

Wir vermögen daher keine irgend relevante Aenderung in dem von Alters her begründeten Rechtsverhältniß des fürstlichen Kammerguts zu erkennen und es leuchtet deutlich selbst aus den gemachten Concessionen hervor, daß sich Herzog August als den allein berechtigten Disponenten über das Kammergut betrachtet hat, auf welches übrigens auch in Altenburg die oben hervorgehobenen hausgesetzlichen Bestimmungen Anwendung litten, also dasselbe auch, wie in den übrigen Fürstenthümern, mit der Eigenschaft eines Fideicommisses des S. Gothaischen Gesammthauses belegten.

Diesem altbegründeten Rechtsverhältniß hat dann auch, nachdem Altenburg in Folge des Theilungsvertrags von 1826 ein ganz selbstständiges Herzogthum geworden war, das Altenburgische Grundgesetz v. 29. April 1831 dadurch eine gar keinem Zweifel Raum lassende Bestätigung und Sanction ertheilt, daß es im §. 18 ausspricht: „Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen u. s. w. auch Regalien, ist Eigenthum des herzoglichen Hauses und erbt in demselben, nach den Bestimmungen des § 3 fort.“ Daß daneben auch hier aus der Domänenverwaltung ein Theil der Finanzverwaltung gebildet, dem regierenden Herzoge aus dem reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer fließenden Einkünfte eine s. g. Civilliste ausgeworfen wurde, war eine mit der Sanction des Eigenthums des Herzoglicheu Hauses am Domänenvermögen sehr wohl vereinbare, bekanntlich auch in andern deutschen Staaten bestehende, Einrichtung und wenn daneben (§. 20 des Grundgesetzes) noch von einem „Privateigenthum“ des Herzoglichen Hauses an Fideicommißcapitalien und namentlich an dem s. g. Josephinischen Fideicommiß [77]) die Rede ist, so soll damit weiter nichts als ein Gegensatz zu dem, mit der Regierungsfolge im herrschenden Hause verbundenen Domanium bezeichnet werden, auf welchen die darüber gegebenen Bestimmung in Betreff der Verwaltung und Verwendung seiner Einkünfte keine Anwendung leiden.

Würdigt man die Bestimmungen des Altenburgischen Grundgesetzes v. 1831 über das Domänenvermögen in ihrer ganzen, auch den Interessen und Ansprüchen des Landes Genüge leistenden Bedeutung, so läßt sich unseres Erachtens in keiner Weise ein Entschuldigungsgrund dafür auffinden, daß man im Jahre 1849 den

---

77) Vergl. Art. 8 des Theilungsvertrags v. 12 Novbr. 1826.

regierenden Herzog zum Abschluß eines s. g. Vertrags[78]) gedrängt hat, durch welchen Derselbe die ihm und dem herzoglichen Hause grundgesetzlich zustehenden Rechte am Domanialvermögen an den Staat abtrat, sich jedoch für sich und seine Nachfolger, sowie überhaupt für das Herzogliche Haus, den Widerruf für den Fall vorbehielt, daß der Vertrag entweder Seitens der Landschaft nicht erfüllt, oder das Herzogliche Haus über das Herzogthum S.-Altenburg aus irgend einem Grunde zu regieren aufhören sollte. — Allein obwohl für den dauernden Bestand dieses Vertrags auch durch förmliche Beitrittserklärungen des damaligen Erbprinzen Ernst, des Herzogs Joseph, und der Prinzen Friedrich und Eduard v. S.-Altenburg gesorgt zu sein schien[79]), so ist seine Geltung doch nur eine kurze gewesen und schon nach wenigen Jahren das im Einverständniß mit der Landschaft errichtete „Gesetz wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen v. 18. März 1854“[80]) an seine Stelle getreten, durch welches die grundgesetzliche Sanction von 1831 in Betreff des Eigenthums des Herzoglichen Hauses am Domanial-Vermögen, dessen Wiederanerkennung sich auch der Landtag nicht entziehen konnte, reactivirt wurde, unter verschiedenen nähern, modificirenden Bestimmungen, wozu namentlich eine principiellere Feststellung des Domanialbestandes, Anerkennung eines Zustimmungsrechts der Landschaft zu erheblichern Veräußerungen, Verpfändungen und sonstigen Substanzverminderungen, Uebertragung der Verwaltung des Domänenvermögens an die Staatsfinanzbehörden, eine neue Feststellung der s. g. Civilliste u. A. gehörte, was wir hier nicht näher ins Auge zu fassen haben.

## §. 16.

Auch im Herzogthum Coburg-Saalfeld war das rechtliche Verhältniß des Domaniums in Uebereinstimmung mit dem Rechts-

---

78) Der Vertrag, welcher zwischen Bevollmächtigten des Herzogs Georg und der Landschaft abgeschlossen wurde ist datirt v. 29. März 1849., die Ratifications-Urkunden sind vom Herzog am 17. Juli, von der Landschaft am 4. April 1849 ausgestellt.

79) Die Ministerial-Bekanntmachung, welche den Vertrag nebst den Ratifications- und Beitritts-Erklärungen enthält u. vom 6. Decbr. 1849 datirt ist, findet sich in der Altenburg. Gesetz-Samml. 1849. St. XXVII. Nr. 92.

80) Abgedr. in meiner Sammlung der Deutsch. Verfassungsgesetze der Gegenwart. (Gött. 1855. S. 633 f.)

zustand der übrigen Sächsischen Fürstenthümer und den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staats- und Privatfürstenrechts mit voller Klarheit und Bestimmtheit darin zu erkennen, daß dem Herzoglichen Hause das Eigenthum, nebst der durch ständisches Recht gar nicht beschränkten selbstständigen Verwaltungsbefugniß zustand. Auch hatten die Stände zur Zeit des Reichs und später bis zur Verfassungs-Urkunde von 1821 kein Zustimmungsrecht zur Veräußerung von Domanial-bestandtheilen oder zu sonstiger Belastung des Kammervermögens, welche blos den hausgesetzlichen Beschränkungen, insbesondere des Römhilder Recesses von 1791, unterlagen.

Dann bestimmte aber die Verfassungs-Urkunde v. 8. Aug. 1821 §. 76:

„Die Domänen-Revenüen sollen für die Erhaltung des Regenten-hauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf verwendet werden.

„Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden Herzoglichen Hause eigenthümlich zuständigen Domanial-Vermögens[81]) will der Landesherr die Stände zur Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen uns die Stände als Garants von dem Domanial-Vermögen angesehen wissen; die Stände sind daher gehalten, in solcher Eigenschaft der Garants keine Verminderung oder Veräußerung des Domanial-Vermögens zu gestatten."

Diese Bestimmung blieb auch nach dem Theilungs-Vertrag von 1826 in den, der Coburgschen Linie verbleibenden, Bestandtheilen ihres bisherigen Besitzthums in Kraft und gilt in Betreff der darin ausgesprochenen Garantie des Coburger Landtags hinsichtlich der Domänen des Herzoglichen Hauses, noch gegenwärtig im Fürstenthum Coburg, obwohl es im Jahre 1852 mit Gotha in das Verhältniß einer Real-Union versetzt und unter einer gemeinschaftlichen Verfassung, jedoch unter Fortbestand ihrer

---

81) Von diesem waren (§. 70 der Verf.-Urk.) die Einkünfte aus den Regalien und „alle aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, nicht minder der gesammte Ertrag der Chaussee- u. Wegegelder aller Art, sowie alle zum Behuf des Militärs und in Beziehung auf solches von den Unterthanen erfolgende Leistungen und die von Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder" ausgeschieden und neben allen directen und indirecten Steuern der Landescasse zugewiesen worden.

besondern staatsrechtlichen Verhältnisse, verbunden worden ist[82]). Differenzen mit den Ständen über den Maaßstab der Concurrenz des Domänen-Vermögens zur Bestreitung der Kosten der Landes-Verwaltung[83]) bewogen den jetzt regierenden Herzog Ernst von Coburg-Gotha, bald nach seinem Regierungsantritt, zum Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Landtag, welche in dem unterm 29. Dec. 1846 publicirten, kraft der Bestimmung der Einführungsverordnung zum Staatsgrundgesetz von 1852, für Coburg noch jetzt geltenden Gesetze enthalten ist. Schon in der Einleitung dieses Gesetzes wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dessen Festsetzungen „unbeschadet der in dem Verfassungsgesetze anerkannten Familieneigenthumsqualität" des Herzoglichen Domaniums gemacht seien. Von den einzelnen Bestimmungen heben wir nur diejenigen hervor[84]), welche für den Zweck der gegenwärtigen Erörterung in Betracht kommen. So bestimmt gleich Art. 1:

„Die Domänen bilden auch ferner das mit der Fideicommißeigenschaft belegte unveräußerliche Familieneigenthum des Herzoglichen Hauses".

Es wird (Art. 7.) „in Folge der in dem gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen landesherrlichen Verwilligungen das Domänengut von allen Ansprüchen befreit, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder Verträgen in Rücksicht auf die geschehene Uebernahme

---

82) Vergl. Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 1. Juni 1852 zum Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 u. s. w. Abgedr. in meiner Sammlung: Die Deutsch. Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött. 1855. S. 650.

83) Nach Art. 71 der Coburg. Verf.-Urk. von 1821 hatte die Landescasse die sämmtlichen Kosten der Staatsverwaltung zu bestreiten und die Domänen trugen dazu, wie alles Grundeigenthum im Lande, nur nach Maaßgabe des gesetzlichen Steuerfußes (Art. 72 ders. Verf.-Urk.) bei.

84) Mit Rücksicht auf den Inhalt der vorigen Note sei hier nur bemerkt, daß das Gesetz von 1846 Art. 4 bestimmt: „Der Reinertrag des Domanialvermögens ist zur Erhaltung des Herzogl. Hauses und Hofes, deren Bedürnisse auch künftig vorzugsweise darauf radicirt sind, dann zur Bestreitung von Staatslasten und zwar nach dem im Art. 5. geordneten Verhältniß bestimmt." Dieser Artikel setzt fest, daß vorläufig die Hälfte des Domänenreinertrags an die Staatscassen abgeliefert werden soll. Doch sollte sich dieser Beitrag auf ein Drittel mindern nach Ablauf des zur Tilgung der dermaligen Staatsschuld gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums. Nach Art. 6 sind aber in dieser Hälfte die Steuern inbegriffen, welche nach §. 72 der Verf. Urk. von den Domänengütern und Renten zu entrichten waren.

der Domanialschuld auf die Staatsschuldentilgungscasse, oder sonst aus einem andern Rechtstitel von Seiten der Stände gegen dasselbe erhoben worden sind, oder hätten erhoben werden können", und (Art. 8) erklärt:

„Die Verwaltung des Domänenguts erfolgt durch die von dem Herzog hiermit beauftragten Behörden nach Etats, unter der obern Aufsicht und obern Leitung des Staatsministeriums, ohne alle und jede Einmischung der Stände".

„Indessen werden die Domänencassen-Etats, nebst den erforderlichen Unterlagen, insgesammt, gleichzeitig mit den Landes-casse-Etats von Finanzperiode zu Finanzperiode den Ständen mitgetheilt".

Alle diese Bestimmungen sind, wie schon erwähnt, noch gegenwärtig für das Herzogthum Coburg in Kraft und wir haben nur noch zu bemerken, daß sich im Mai 1854 Landesherr und Stände noch dahin geeinigt haben, daß „Veräußerungen und Erwerbungen im Betrage von 500 Fl. und weniger, so lange sie in einem Rechnungsjahre 3000 Fl. nicht übersteigen, von der Zustimmung des Landtags nicht abhängig sind, wohl aber Veräußerungen in höherem Betrage und jede Erwerbung im Auslande, ebenso Tauschgeschäfte, wenn dabei eine Daraufzahlung von über 500 Fl. erfolgt". Von den ohne ständische Zustimmung vorgenommenen Domanialveränderungen „ist nach jedem Rechnungsjahre dem Landtag ein Verzeichniß mitzutheilen und es bleibt die Staatsregierung für jede Deterioration (nach dem Gesetze von 1846 Art. 10.) verantwortlich".

---

## B. Das Kammergut im gegenwärtigen Herzogthum Sachsen-Meiningen.

### 1. Rechtszustand **vor** dem Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung vom 23. August 1829.

§. 17.

Da das Herzogthum S. Meiningen in Folge des Theilungsvertrags vom 12. Novbr. 1826 aus verschiedenen, früher staatsrechtlich getrennten, Bestandtheilen der Sachsen-Ernestinischen Stammlande (Gothaischen Gesammthauses) zusammengesetzt und erst durch das

Grundgesetz v. 23. Aug. 1829 (Art. 1) zu einem staatsrechtlichen Ganzen, unter dem Namen: Herzogthum S. Meiningen, gebildet worden ist, so macht sich zunächst ein Blick auf den bestehenden Rechtszustand des fürstlichen Kammerguts in den einzelnen Landestheilen vor dieser Vereinigung nothwendig. Das jetzige Herzogthum Meiningen umfaßt aber:

1) Die s. g. Altmeining'schen Lande, oder das frühere Herzogthum S. Coburg-Meiningen, mit Ausschluß der an S. Coburg-Gotha abgetretenen (im jetzigen Coburg'schen Gebiet belegenen) beiden Kammergüter Kahlenberg und Gauerstädt. Von Altershe bestand hier auch eine landständische Verfassung, aber mit Ausschluß des s. g. Meininger Oberlands, welches nach seiner Trennung von Coburg keine Stände hatte [85]) — was jedoch nach unserer Ansicht für das Grundverhältniß des Kammerguts, insbesondere des fürstlichen Eigenthumsrecht und die Fideicommißqualität, ganz irrelevant ist;
2) Das vormalige Herzogthum S. Hildburghausen, mit Ausnahme der beiden an S. Coburg abgetretenen Aemter Königsberg und Sonnenfelß;
3) Die früher mit Coburg verbundenen Theile: das Fürstenthum Saalfeld, die sämmtlichen auf dem linken Steinachufer belegenen Ortschaften und das Amt Themar;
4. verschiedene Gebietstheile der beiden frühern Herzogthümer Gotha und Altenburg, nämlich: das Amt Krannichfeld, ein Drittel des Amts Römhild, das Amt Camburg, einen Theil des Amtes Eisenberg und die Parzellen Lichtenhain und Mosen.

Insofern nun über das Rechtsverhältniß des Kammerguts in S. Gotha und Altenburg, vor der Theilung von 1826, so wie im Herzogthum Coburg, — wobei aber hier natürlich nur die Verfassungs-Urkunde von 1821, als der letzte Regulator vor der Theilung in Betracht kommen kann, — vorhin bereits das Erforderliche bemerkt und die Uebereinstimmung des daselbst geltenden Rechts mit dem gemeinen Recht des Kammerguts und seiner rechtlichen Natur in den sächsischen Landen überhaupt nachgewiesen worden ist, bedarf es

---

85) Vergl. v. Hoff's geograph. statist. Abriß der Länder des Hauses Sachsen, Ernestin. Linie. Weimar 1819. S. 158. Pölitz, die Europ. Verfass. Th. I. Abth. 2. S. 824. — S. auch die Einleitung u. §. 5. des Grundgesetzes von 1824.

nur noch eines Blickes auf den Zustand der Alt.-Meiningen'schen Lande und auf die für das vormalige Herzogthum S. Hildburghausen in Betracht kommenden, vor dem Grundgesetz v. 1829 bestehenden, Rechtsbestimmungen.

Was nun zunächst das alte Herzogthum Meiningen betrifft, für dessen Speciallinie erst durch die (im Grundgesetz v. 1829 Art. 3 bestätigte) Primogenitur-Constitution v. 12. März 1802 weiteren möglichen Theilungen oder gemeinschaftlichen Regierungen ein Ziel gesteckt worden war, so ist ganz unbedenklich und unzweifelhaft auch für dieses die rechtliche Präsumtion aufzustellen, daß das in demselben vorhandene Kammergut dieselbe rechtliche Natur gehabt habe, wie in Sachsen überhaupt und im Gothaischen Gesammthause insbesondere. Denn die historische Entwickelung der fürstlichen Haus- und Landesverhältnisse — einschließlich der Theile der vormaligen gefürsteten Grafschaft Henneberg (vergl. oben Note 50 und 58.) — bietet durchaus keine rechtlich erhebliche Abweichungen dar und die allgemeinern hausgesetzlichen Normen und Landesgesetze, welche für die Bestimmung der rechtlichen Natur des Kammerguts in Betracht kommen (cf. §. 12 u. 13): finden unbestritten und unbestreitbar auch auf diese Lande Anwendung. Die Behauptung einer Abweichung würde sich nur auf den stringentesten Beweis gründen lassen und im Zweifel wird immer gegen eine solche Abweichung interpretirt werden müssen. Es steht fest, daß sich auch die Herzöge von Meiningen ihren Ständen und Unterthanen gegenüber im unbeschränkten Eigenthumsbesitz des gesammten Kammerguts befunden haben, daß sie dasselbe ohne alle ständische Concurrenz verwalteten und selbst in Betreff der Veräußerung von Bestandtheilen desselben durch kein in der Landesverfassung anerkanntes Recht der Stände beschränkt wurden. Die Anerkennung dieses Rechtszustandes liegt auch in dem „Grundgesetz über die landständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Meiningen [86]) v. 4. Septbr. 1824 (dritter Abschn. von den Rechten der Landstände §. 14.) auf das Deutlichste ausgesprochen und nur darin ist eine Erweiterung des Rechtes der Stände zu erkennen, daß sie auch das (schon oben §. 2 berührte) Recht haben sollen „darüber zu machen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten werde", worin man, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist, auch ein Zustimmungsrecht zu Veräußerungen als mitenthalten betrachten mag. Anderer Seits sind zwar die nach

86) Abgedr. in Pölitz, die Europäischen Verfassungen Bd. I. Abth. 2. S. 824 f.

dem bisherigen Rechte auf dem Landesherrn oder dem Kammergut ruhenden Verpflichtungen durch dieses Grundgesetz nicht aufgehoben worden [87]); seine Bestimmungen gestatten aber auch offenbar keine Ausdehnung dieser Verpflichtung über das bisherige Maaß und entziehen den Ständen, dem bisherigen Rechte entsprechend, jede Einmischung in die Verwaltung des Kammerguts und die Verwendung seiner Einkünfte, indem ihnen nur Rechte in Betreff der Feststellung, Bewilligung, Verwaltung und Verwendung der Steuern und solcher Finanzmaßregeln beigelegt werden, welche das Landeseigenthum und das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen [88]). In der bisherigen Scheidung der Landesfürstlichen Kammerverwaltung und der Verwaltung der Landschaftscasse wurde durch das Grundgesetz von 1824 im Prinzip gar nichts verändert. Auch wurde, was im Gegensatz zum Grundgesetz v. 1829 besonders hervorzuheben ist, noch keine Absonderung der staatsrechtlichen von den privatrechtlichen Kammerintraden vorgenommen, so daß forthin auch der Ertrag der Regalien, von der Ausübung der Hoheitsrechte und der in die Kammercasse fließenden Steuern damit verbunden blieb.

## §. 18.

Im Herzogthum S.-Hildburghausen, wo die fürstlichen Finanzen im vorigen Jahrhundert, wie die nothwendig gewordenen Kaiserlichen Debitcommissionen beweisen, in den zerrüttetsten Umständen sich befanden [89]), wovon die Folgen sich, wie es scheint, noch bis

87) Ausgesprochen liegt dieß in Nr. 1 des §. 14, wonach die Stände das Recht haben sollen, „gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den von Ihm dazu beauftragten Behörden die Staatsbedürfnisse **soweit** dieselben aus landschaftlichen Cassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen.“

88) Dieß bestätigen auch die später §. 72 f. ersichtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes v. 1824. über Rechte und Wirkungskreis der landschaftl. Abtheilungen und landschaftl. Beamten. — Daß der Ausdruck „Landeseigenthum“ nur das landschaftliche Vermögen, besonders insofern es aus schon erhobenen Steuern bestand, bezeichnen soll, kann keinem Zweifel unterliegen.

89) Vergl. die über die Debitcommission von 1769. mitgetheilten Actenstücke in J. J. Moser, von dem reichsständ. Schuldenwesen Th. I. S. 160 f. Th. II. S. 33 f. Besonders bemerkenswerth darunter ist das Kaiserl. Rescript v. 19. Febr. 1771 auch wegen der der Kaiserl. Debitcommission

in dieses Jahrhundert erstreckt haben, — ist ebenfalls die keines besondern Beweises bedürfende Eigenschaft des Kammerguts als fürstlichen Familienguts eine ganz unbestrittene gewesen und wird noch in dem, mit Zustimmung der Landschaft errichteten Grundgesetz vom 19. März 1818 auf das Deutlichste anerkannt, obwohl die Rechte der Stände in diesem Grundgesetz Seitens des damals regierenden Herzogs Friedrich mit großer Liberalität über das bisherige Maaß erweitert worden waren. Vermöge des bereits vorher vom Herzog Friedrich anerkannten Grundsatzes über das Verhältniß des Domänenguts zur Deckung des Staatsbedarfes, und die correspondirende allgemeine Pflicht der Stände, die dazu erforderlichen Bewilligungen zu ertheilen [90]), wurde den Ständen, obwohl die Selbst-

---

aufgegebenen „Recuperirung deren Landes-Avulsorum", insofern „von allen Aemtern so vieles an Gerechtsamen und Grundstücken veräußert worden", daß, wie es in dem gleichzeitig der Frau Herzogin zu S. Meiningen ertheilten Commissorium heißt, „ohne Recuperirung derer Landes-Avulsorum", worüber „sämmtliche Fürstliche Herrn Agnaten" Beschwerde geführt, weder dem Fürstl. Hause nach denen Creditoribus geholfen werden könnte." Daß dadurch auch ständische Rechte verletzt seien, wird in keiner Weise angedeutet. Gleichzeitig erging aber an die Landschaft das Kaiserl. Ansinnen, zur Tilgung der Schulden einen erklecklichen jährlichen Beitrag zu liefern, wogegen, nach erfolgter Bewilligung, die Landschaft, per Reversales de non praejudicando vollkommen sicher gestellt werden sollte. — Ausdrücklich wird noch an „die beiden Debitwesen, welche im Laufe des vorigen Jahrhunderts über das Herzogl. Haus verhängt waren", erinnert im Eingang des Gesetzes über Staatsgüter und Staatsschulden v. 26. April 1820, welches wir nachher näher zu betrachten haben werden.

90) In dem Rescript des Herzogs Friedrich v. 27. Novbr. 1817. abgedr. bei Pölitz, Europäische Verfass. Bd. I. Abth. 2. S. 782. wodurch den Ständen der Verfass. Entwurf zur Erklärung mitgetheilt wurde, wird gesagt: „Indem wir auf diese Weise die Rechte Unserer getreuen Unterthanen und Stände nicht wenig erweitern und ihnen so viel Einfluß auf den Gang der öffentl. Verwaltung und die Erhaltung des Ganzen gestatten wollen, als nur immer mit der Selbstständigkeit und dem festen Gang der Regierung und obersten Staatsgewalt vereinbar ist, gehen Wir jedoch von der — Voraussetzung und nothwendigen Bedingung aus, daß sie auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden größern Verpflichtungen, insbesondere die ohnehin in den Grundsätzen des heutigen Deutschen Staatsrechts begründete Verbindlichkeit, für die Deckung der als nothwendig und nützlich erkannten Staatsausgaben, soweit der Ertrag des Domaniums dazu nicht anreicht, Sorge zu tragen, nicht verkennen, und gleich bei der ersten Etatserrichtung für die Bedürfnisse und

ständigkeit der Kammerverwaltung, geschieden von der landschaftlichen Kassenverwaltung noch fortdauerte, im §. 2 lit. c.: „das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen" und das. lit. f.: „das Recht bei den Verfügungen über die Domänen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Consens, auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden soll", ausdrücklich eingeräumt. Lag hierin ausgesprochen, daß auch die Feststellung des sogenannten Kammeretats, insbesondere auch der für die Bedürfnisse und den Unterhalt des herzoglichen Hauses auszuwerfenden Summe, (der s. g. Civilliste) mit den Ständen vereinbart werden solle und außerdem das Anerkenntniß, daß die gesammten Kammereinkünfte zur Deckung des s. g. Staatsbedarfs (einschließlich der Civilliste) zu verwenden seien, so hatte Herzog Friedrich damit in der That Concessionen gemacht, die über die bisher bestandenen rechtlichen Grundsätze und Verpflichtungen in Betreff der Selbstständigkeit der landesherrlichen Kammerverwaltung und der Verwendung der Kammereinkünfte hinausgingen; aber eine Veräußerung des Kammerguts, eine Abtretung des Eigenthums an den Staat war hierin eben so wenig enthalten, als sie in den vielfach auch in andern deutschen Staaten vorkommenden ähnlichen Einrichtungen und Concessionen gefunden werden kann.

Nun hat zwar bei verschiedenen Veranlassungen behauptet werden wollen, daß in dem von Herzog Friedrich von Hildburghausen zwei Jahre nach der Errichtung der Verfassungsurkunde mit den Ständen vereinbarten „Haus- und Grundgesetz über Staatsgüter und Staaatsschulden" vom 26. April 1820 eine solche Abtretung enthalten, daß dadurch das bisherige Familiengut in Staatsgut im engern Sinne verwandelt, d. h. das Eigenthum auf die moralische Person des Staats übertragen worden sei. Allein diese Ansicht ist unserer festen Ueberzeugung nach eine durchaus unbegründete. Denn, abgesehen von der Rechtsungültigkeit oder Nichtigkeit einer solchen Disposition gegenüber den, in voller verbindlicher Kraft bestehenden, Gesetzen und Verträgen des Gothaischen Gesammthauses, wie wir sie oben kennen lernten, und der die Unveräußerlichkeit des fürstlichen Kammergutes einschließenden Fideicommiß-

den Unterhalt des herzoglichen Hofes solche Bestimmungen eingehen werden, wie es der Fürstlichen Würde und den Kräften der, zugleich als fürstliches Familiengut zu betrachtenden Staatsdomänen angemessen ist."

qualität desselben; — abgesehen davon, daß dieses „Haus- und Grundgesetz" im Rechtszustand des jetzigen Herzogthums Meiningen gar keinen Platz mehr findet und in keiner Weise eine formelle Rechtskraft mehr in Anspruch nehmen kann, weil es längst durch andere neuere, auch für Hildburghausen gültige Gesetze beseitigt und ersetzt worden ist, — so vermögen wir auch in dem Gesetze selbst durchaus nicht diejenige Disposition zu entdecken, welche man als den Kern desselben betrachten will, — wir meinen die Abtretung des Eigenthums des Domaniums an den Staat, womit natürlich zugleich die Eigenschaft als Familien-Fideicommiß des fürstlichen Gesammt- und des damals herrschenden Specialhauses aufgehoben sein würde. —

Das Einzige, was sich mit einigem Schein für diese Ansicht geltend machen läßt, womit sich aber nur ein sehr oberflächlicher und partheiischer Beurtheiler für befriedigt zu erkennen vermöchte, besteht darin, daß der Ausdruck „Staatsgut" auch von den Domänen gebraucht wird, daß (§. 1) „die Domänengüter, Forsten, Gefälle und sonstige nutzbare Rechte" als zum „Staatsgute" gehörig mit aufgeführt und ihr Ertrag als zur Bestreitung von „Staatsbedürfnissen" bestimmt hingestellt wird. Wie wir aber bereits oben zu bemerken Gelegenheit fanden, dieser Ausdruck allein kann gar nicht entscheiden; man hat ihn eben in einem weitern und engern Sinne gebraucht; man hat die Domänen „Staatsgüter" genannt, wegen ihrer rechtlichen Beziehungen zum Staate, wegen ihrer Bestimmung, dem Souverän und seiner Familie zum Unterhalt zu dienen, resp. andere s. g. Staatsbedürfnisse aus ihrem Ertrag zu bestreiten; wegen ihrer in den Hausgesetzen und dann auch in den Landesverfassungen sanctionirten Verbindung mit der Staatssuccession in der regierenden Familie; wegen der den Ständen nach der Verfassung zuständigen Rechte der Controle und der Zustimmung zu Veräußerungen; ja theilweise auch wohl deshalb, weil jener Ausdruck in der Doctrin des Constitutionalismus gebräuchlicher war, als der mehr veraltete des „Kammerguts".

Sollte also durch das Gesetz vom 26. April 1820 eine so tief einschneidende und gewichtige Veränderung des bisherigen Rechtszustandes documentirt werden, wie sie in der Uebertragung des bisher zweifellos auch in der Hildburghäuser Speciallinie dem fürstlichen Hause zuständigen Eigenthums am Kammergut auf den Staat liegen würde, so müßte das Gesetz zugleich sich bestimmt darüber ausgesprochen haben, daß es den Ausdruck Staatsgut in dem Sinne nehme, wie ihn z. B. das Preußische Landrecht definirt hat; es müßte erklärt

haben, daß das Eigenthum am Kammergut auf den Staat übertragen sei, oder diesem als zuständig betrachtet werden solle. Weder das eine noch das andere ist aber der Fall! Das Gesetz enthält durchaus nichts, was darauf gedeutet werden könnte; es enthält insbesondere auch gar keine Definition von Staatsgut, sondern sagt nur, was es unter diesem Ausdruck zusammenfassen will, wobei die allgemeine Erklärung eine so weitschichtige ist,[91]) daß auch die Gesammtheit des das Herzogthum Hildburghausen bildenden Privatgrnndbesitzes darunter begriffen werden kann und daß jedenfaas über die Eigenthumsfrage in Betreff der verschiedenen aufgeführten Bestandtheile dadurch gar nichts bestimmt und entschieden ist. Ebendeshalb kann aber auch der später folgende Passus, wo davon die Rede ist, daß zukünftige Erwerbungen „dem Staate ohne Weiteres einverleibt sein sollen" in gar keinem andern Sinne genommen werden, als daß sie „zu den Bestandtheilen des Landes gehören" sollen, „welche zusammen ein untheilbares und unveräußerliches Ganze bilden."

Wenn aber das Gesetz positiv gar nichts enthält, was uns berechtigte, es habe mit dem Ausdruck Staatsgut eine Aufhebung des positivrechtlich begründeten Eigenthums des Herzoglichen Hauses bezeichnen wollen, so sprechen um so mehr Gründe ganz entschieden und direct gegen eine solche Absicht, und es bekundet eine Mehrzahl von Aeußerungen zur Genüge, in welchem Sinne der Ausdruck „Staatsgut" auf das Domänen- oder Kammergut mit bezogen wird. Zu diesen Gründen rechnen wir, um nur die hauptsächlichsten[92]) hervorzuheben:

1) den klar ausgesprochenen Zweck des Gesetzes. Derselbe besteht, abgesehen von den Bestimmungen zur Verhinderung der Contrahirung von Staatsschulden, nach der Einleitung, darin, die „durch die Fürstlichen Haus- und Familienverträge", so wie durch frühere

---

91) Das Gesetz sagt: „Zum Staatsgut gehören im Allgemeinen alle Bestandtheile des Landes, welche zusammen ein untheilbares, unveräußerliches Ganze bilden. Insbesondere gehören dahin alle zum Unterhalt der Herzogl. Regentenfamilie dann zur Bestreitung anderer Staatsbedürfnisse besonders der Staatsadministration vorhandene Domänengüter" u. s. w. Offenbar ist hier Staatsgut im Sinne von Staatsgebiet genommen.

92) Vergl. die ausführliche Erörterung dieser Frage in den Landtagsverhandlungen v. 1854. S. 63 f., eine Ausführung der wir im Ganzen und auch in allen wesentlichen Einzelheiten nur beistimmen können.

fideicommissarische Anordnungen sanctionirte Unveräußerlichkeit des „Staats- und Domänenguts" noch mehr zu sichern und das wegen des collidirenden Interesses des Landes an der Erhaltung desselben den Ständen durch „die landschaftliche Constitution" eingeräumte Zustimmungsrecht zu Dispositionen über dasselbe noch mehr zu garantiren und in der Anwendung festzustellen. Zur Erreichung dieses Zweckes war aber eine Uebertragung des Eigenthums auf den Staat nicht nur nicht nothwendig, sondern es würde dieß auch mit den in ihrer fortdauernden Geltung anerkannten und ausdrücklich in Bezug genommenen „Fürstlichen Haus- und Familienverträgen" ganz unvereinbar gewesen, mit einem Worte, es würde damit gerade das geschehen sein, was nach den Haus- und Familienverträgen rechtlich nicht geschehen konnte und durfte, d. h. das Fürstliche Haus seines Eigenthums beraubt worden sein. Zugleich beweist aber auch die Bezugnahme auf die fürstlichen Haus- und Familienverträge" und deren „Bestimmungen über die Erhaltung und Integrität des Staats- und Domänenguts," daß dieser Ausdruck gar nicht in den ihm unterlegten Sinne genommen sein könne, weil so viel doch ganz unleugbar feststeht, daß die Haus- und Familienverträge von keinem „Staatsgut" und insbesondere von keinem dem Staat am Domänengut zuständigen Eigenthum etwas wissen. — Hierzu kömmt, was den Zweck und die Absicht des Gesetzes betrifft, noch die ausdrückliche Erklärung, daß es auf materielle Rechtsänderungen dabei gar nicht abgesehen sei, indem in der Einleitung gesagt wird: „Wir haben daher — — dasjenige, was bisher in einzelnen Verordnungen und Dispositionen zerstreut lag, zusammengefaßt und den in der landschaftlichen Verfassungsurkunde in dieser Beziehung enthaltenen Anordnungen und Concedirungen eine tiefere Begründung und weitere Ausführung gegeben." Steht nun aber fest, daß weder in frühern Verordnungen, noch in der landschaftlichen Verfassungsurkunde in der rechtlichen Natur des Kammerguts, insoweit sie hier in Frage kömmt, etwas geändert worden ist, so ist damit auch der Versuch, in das vorliegende Gesetz eine solche Aenderung hinein zu interpretiren, als zurückgewiesen zu betrachten. — Ferner beweist

2. Die Art und Weise, wie die unter dem Titel „Von Staatsgütern" rubricirten „Domänengüter, Forsten, Gefälle und sonstige nutzbare Rechte" daneben in dem Gesetze bezeichnet werden und wie darin insbesondere die Rechte des fürstlichen Gesammthauses anerkannt

werden [93]), daß dem Urheber des Gesetzes nichts ferner lag, als die Uebertragung des Eigenthumsrechts am Domanium auf den Staat zu decretiren, und daß wir nicht berechtigt sind, diese Rechtsänderung blos auf gewisse einige Mal sich wiederholende, aber an sich zweideutige, Ausdrücke zu gründen. So wird schon in der Einleitung das Domänengut auch als „Staats- und Familiengut“ bezeichnet: der §. 1 erkennt an, daß die Domänengüter großentheils „zu dem Familienfideicommiß des Herzoglichen S.-Gesammthauses **gehören**,“ also auch forthin unter der Herrschaft dieses Gesetzes gehören sollen. Familienfideicommiß des herzoglichen Hauses und „Staatseigenthum“ sind aber zwei einander dergestalt ausschließende Begriffe, daß es schon dadurch zur rechtlichen Unmöglichkeit wird, dem Gesetze die Absicht der Begründung eines „Staatseigenthums“ an den Domänen beizulegen. Dazu kommen endlich

3. andere in dem Gesetze enthaltene Aussprüche, Einrichtungen und Anordnungen, die mit der Idee eines „Staatseigenthums“ unvereinbar sind und nur dann eine vernünftige Basis und Erklärung finden, wenn man daran festhält, daß es gar nicht die Absicht des Gesetzes war, das Eigenthum des Herzoglichen Hauses am Domanium in irgend einer Weise zu alteriren. Wir rechnen dazu besonders die, das hergebrachte Verhältniß continuirende, Bestimmung des §. 3, wonach (die Verwaltung des Domänenguts dem Landesherrn (wenn auch unter Verantwortlichkeit der dazu bestellten Behörde und einer gewissen landschaftlichen Controle) allein zustehen soll und ganz besonders den, nach §. 6 ff. festgehaltenen, Unterschied zwischen Kammerschulden und Landschaftsschulden, mit den verschiedenen Bestimmungen (§. 10) über die formellen Bedingungen ihrer Contrahirung; eine Unterscheidung, die unseres Erachtens gar keinen Sinn haben würde, wenn man annehmen wollte, die Domänen oder Kammergüter seien durch das Gesetz in Staatseigenthum

---

93) Wenn das Gesetz — nebenbei bemerkt — bei den nachgelassenen Veräußerungen (§. 5.) der erforderlichen Zustimmung der Agnaten, die doch die Verf. Urk. v. 1818. §. 2. lit. f. noch als nothwenig anerkennt, nicht gedenkt, so erklärt sich dieß zur Genüge daraus, daß es eben (§. 4.) die Domänen für ganz unveräußerlich erkennt, und nur die bestimmten „nachgelassenen Fälle“ unter dem „absoluten“ Veräußerungsverbot nicht als begriffen betrachtet. Diese Fälle sind aber sämmtlich solche, welche die herrschende Rechtstheorie zu den erlaubten, an die agnatische Zustimmung nicht gebundenen, Veräußerungen rechnet. Vergl. mein Deutsch. Staats- u. Bundesr. Th. II. §. 212 der 2 Aufl.

verwandelt worden. Sie zeugen auf das Deutlichste dafür, daß auch das Gesetz v. 26. April 1820 von der Idee beherrscht worden ist, daß es sich bei den Kammerschulden und Landschaftsschulden um verschiedene Rechtssubjecte und folgeweise auch um zwei verschiedene obligatorisch Verpflichtete handele.[94])

## 2. Die Bestimmungen des Grundgesetzes vom 23. August 1829.

### §. 19.

Aus der bisherigen Betrachtung ergibt sich zur Genüge, daß der Rechtszustand des Domaniums in den verschiedenen Bestandtheilen des jetzigen Herzogthums Meiningen, was das Eigenthum des Herzoglichen Hauses und die Fideicommißqualität betrifft, unmittelbar vor dem Grundgesetz vom 23. Aug. 1829 ganz der nämliche war, und daß nur Verschiedenheiten in Betreff der Ausscheidung oder Nichtausscheidung gewisser Kammerintraden, hinsichtlich der Verwendung seiner Einkünfte und hinsichtlich der ständischen Concurrenz und Controle in Betreff der Verwaltung, Veräußerung und Schuldencontrahirung stattfanden. Am Weitesten war in den beiden letztern Beziehungen die Hildburghausische Verfassung von 1818 und das Gesetz v. 26. April 1820 gegangen; am Wenigsten concedirte das Altmeiningsche Grundgesetz v. 1824 und ließ es, ohne darüber einen Ausspruch zu geben, hinsichtlich der Betheiligung des Kammerguts an der Tragung der Regierungskosten bei dem Herkommen oder der hergebrachten Verfassung; gewisser Maßen in der Mitte zwischen beiden hielt sich das Coburger Verfassungsgesetz v. 1821, hatte aber zugleich, unter Ueberweisung des Regalienertrages u. s. w. an den Landesfiscus, den übrigen Gesammtertrag des Domaniums ganz zur Bestreitung des Unterhalts des Landesherrn und des Herzoglichen Hauses vorbehalten.

Daß nun nach dem Hauptzweck und Princip des Grundgesetzes vom 23. Aug. 1829[95]), — die verschiedenen durch den Theilungs-

---

94) Thatsache ist z. B. auch, daß bei der Vereinigung Hildburghausens mit Meiningen eine bedeutende Forderung der Landschaftscasse wider die Kammercasse bestand und Seitens der Landschaft die Frage wegen des Uebergangs dieser Forderung erhoben wurde.

95) Berathen wurde das Grundgesetz mit einer aus den verschiedenen landschaftlichen Corporationen der einzelnen Landestheile hervorgegangenen außerordentlichen, für das ganze Land gebildeten, Ständeversammlung, welche demselben auch ihre Zustimmung ertheilt hat.

vertrag vom 12. Novbr. 1826 unter einem Landesherrn vereinigten Lande zur Förderung ihres Wohles durch eine gemeinsame Verfassung zu verbinden [96]), — auch eine übereinstimmende Regulirung der Verhältnisse des Domaniums zum Lande geboten war, versteht sich wohl ganz von selbst. Die Bestimmungen hierüber sind im Tit. V. „Vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut" Art. 37—48 enthalten, womit im Kapitel von den ständischen Pflichten und Rechten noch der Art. 84 in Verbindung zu setzen ist.

Wenn nun der für unsern Zweck ganz besonders und fast ausschließlich ins Auge zu fassende, 38. Artikel [97]) des Grundgesetzes von 1829, im Gegensatz zu dem im Art. 37 definirten Staatsvermögen, erklärt:

„Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten- und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen ist Eigenthum des Herzoglichen Specialhauses [98]) und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der Herzoglichen Familie zu bestreiten",

---

96) Die hierauf gerichtete Absicht wurde schon in dem Herzoglichen Besitzergreifungspatent v. 18. Novbr. 1826. §. 8 f. in der bestimmtesten Weise ausgesprochen. In einem frühern Rescript, welches auf ein Promemoria Hildburghäusischer Deputirten am 15. Aug. 1826. ergangen war, findet sich der bemerkenswerthe Passus: „Insbesondere werden Höchstdieselben als künftiger Regent dieser Lande den Unterthanen, wie Ihren bisherigen die treueste Liebe und Landesherrl. Schutz angedeihen, darum auch die landschaftliche Verfassung, insoweit sie nur nicht in ihrer Anwendung dem in der Gotha-Altenburgl. Successionssache getroffen werdenden Vergleiche hindernd entgegentritt und vorbehältlich der auf dem verfassungsmäßigen Wege etwa zu machenden Aenderungen und Modificationen fortbestehen lassen." — Diese Erklärung wurde, bei Vollziehung des Huldigungsactes am 18. Novbr. 1826, den versammelten Mitgliedern der Regierung zu Hildburghausen vom landesherrl. Besitzergreifungs-Commissarius wiederholt.

97) Daß die Ständeversammlung von 1829. gegen den Art. 38 erst Bedenken erhoben hatte, ist richtig. (Erklärungsschrift v. 27. Jun. 1829). Allein auf die bestimmte Erklärung des Herzogs, daß Er von Seinem guten Rechte in Bezug auf das Eigenthum an dem Domanium nicht abgehen könne, wurde der Artikel von den Ständen angenommen.

98) Daß dabei der eventuellen Rechte des Gesammthauses nicht ausdrücklich gedacht wird, ist ganz irrelevant, da sie durch den Art. 3 des Grundgesetzes im Allgemeinen gewahrt sind.

so ist dadurch, wie unsere ganze obige Ausführung nachgewiesen hat, weiter nichts sanctionirt und bestätigt worden, als was das gemeine deutsche Staats= und Privatfürstenrecht, das allgemeine Sächsische Recht, die Hausgesetze des Herzoglichen S.=Gothaischen Gesammthauses anerkannten, was das seit Jahrhunderten bestehende positive Recht war, und womit sich, wie wir auch gezeigt haben, alle für die verschiedenen jetzt vereinigten Landestheile bis dahin in Geltung gewesenen speciellen Landesverfassungen, insbesondere auch die des Herzogthums Hildburghausen, im Einklang befanden.

Der darauf folgende Satz verwirklicht dann diejenige Forderung des entwickelten Staatsbegriffs, welche wir bereits im §. 1 dieser Schrift hervorgehoben und im §. 9 besprochen haben. Er bestimmt[99]), daß die näher bezeichneten, jetzt noch zur Domänencasse fließenden, Einkünfte publicistischer oder staatsrechtlicher Natur der Landescasse überwiesen werden sollen, jedoch gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domänencasse haftenden Lasten. Dies war, mit Ausnahme der von Coburg überkommenen Landestheile, für welche im Wesentlichen dieselbe Bestimmung schon nach der Verfassungs=Urkunde von 1821 gegolten hatte, eine Neuerung, aber eine sehr zweckmäßige und rationell begründete, und dabei an sich auch eine dem Lande vortheilhafte oder günstige. Ob sie es auch in effectu gewesen ist, darüber läßt sich, was insbesondere die Altmeining'schen Lande betrifft, nur mit Rücksicht auf die früher der Kammercasse obliegenden Leistungen, den Betrag der der Landescasse überwiesenen Fonds und Lasten im Zusammenhalt mit der Anwendung, welche von der Schlußbestimmung des Art. 38 in Betreff der Verwendung der Ueberschüsse der Kammercasse gemacht worden ist, ein Urtheil fällen, was über die Grenzen dieser Schrift hinausgeht. Der Rechtssatz selbst, daß „Ueberschüsse in der Kammercasse der freien Disposition des Herzogs zufallen, insofern die Kammercasse keine Zuschüsse aus der Landescasse erhebt und wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverain eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen", gehörte auch vor dem Grundgesetz von 1829 zweifellos zu dem geltenden positiven Rechte in den Meiningischen, Coburgischen und Gothaischen Landestheilen; ganz entschieden aber nicht in dem Herzogthum Hildburghausen, wo abgesehen davon, daß es hier factisch wohl seit langer Zeit keine Ueberschüsse in der Kammercasse gab,

---

99) S. die Bestimmung selbst oben im §. 1. Note 2.

durch das Haus- und Grundgesetz von 1820 auch die Möglichkeit ihrer rechtlichen Existenz beseitigt war. Daß übrigens auch nach dem Grundgesetz von 1829 fernerhin gewisse „Kosten der Staatsverwaltung" der Kammercasse zur Last blieben, dürfte im Hinblick auf die erste und zweite Alinea des Art. 38 keinem Zweifel unterliegen können [100]), obwohl der erste Satz des Art. 47 im Widerspruche zu stehen scheint, welcher sagt: „Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landescasse, aus welcher **aller** eigentliche Staatsaufwand bestritten wird." Uebrigens hat das Grundgesetz das rechtliche Interesse des Landes an der Erhaltung der Substanz des Kammerguts im Besitz des herrschenden Hauses vollständig anerkannt (cf. Art. 84) und in dieser Hinsicht diejenigen Rechte gewährt, welche theils ältere, theils neuere Verfassungsgesetze aus demselben Grunde den Ständen eingeräumt haben. Denn obwohl die selbstständige, jeder ständischen Einmischung entzogene, Verwaltung des fürstlichen Kammerguts, jedoch unter Aufsicht des (verantwortlichen) Ministeriums, fortdauerte (Art. 48), so wird doch nicht blos bei Landesschulden, sondern auch zur verfassungsmäßigen Gültigkeit neuer Kammerschulden die Zustimmung der Stände für nothwendig erklärt (Art. 43) und die Gültigkeit einer die Substanz mindernden Veräußerung ebenfalls von dieser Zustimmung abhängig gemacht (Art. 45). Den Ständen soll (Art. 48) von Landtag zu Landtag nachgewiesen werden, daß weder die Substanz des Kammerguts im Ganzen vermindert, noch dasselbe mit neuen Schulden belastet, vielmehr die Schuldentilgung verfassungsmäßig fortgesetzt worden sei. Auch dazu waren die genaueren Designationen der Bestandtheile des Domänenvermögens und der Gegenstände, welche als Staatsgut angesehen werden sollten, dienlich, deren Errichtung durch Art. 38 und Art. 40 des Grundgesetzes vorgeschrieben wurde.

---

100) Denn die erste Alinea sagt nur, daß zunächst die Kosten der Hofhaltung u. s. w. aus dem Domänenvermögen zu bestreiten seien und die zweite Alinea enthält keine gänzliche Befreiung von den Kosten der Staatsverwaltung, da sie nur von einer verhältnißmäßigen Uebernahme der auf der Domänencasse haftenden Lasten durch die Landescasse spricht. Sollte das Kammergut von seinen bisherigen Verpflichtungen ganz befreit werden, so hätte dieß entweder ausdrücklich gesagt werden müssen, oder man müßte wenigstens beweisen, daß durch die überwiesenen Kammerintraden die bisher auf dem Kammergut lastenden Kosten der Landesverwaltung vollständig gedeckt worden seien.

## 3. Die Gesetze von 1831, 1846 und 1849.

### §. 20.

Da es gar nicht unsere Absicht ist, eine Geschichte der Finanzverfassung des Herzogthums Meiningen zu liefern, sondern nur die rechtlichen Momente und Gesichtspunkte hervorzuheben, welche zur richtigen Beurtheilung der neuesten, in verfassungsmäßiger Form zu Stande gebrachten, gesetzlichen Feststellung des Rechtsverhältnisses des Domaniums durch Gesetz vom 3. Juni 1854 in's Auge gefaßt werden müssen, so werden wir die Wandelungen, welche die grundgesetzlichen Bestimmungen bis dahin erfahren haben, nur ganz kurz, soweit es zum Zusammenhang und zum Verständniß des Folgenden gehört, hervorheben.

Obwohl die außerordentliche Ständeversammlung von 1829 — nach einigen im Schooße desselben gemachten Bedenken — auch mit der im Grundgesetz von 1829 enthaltenen Regulirung des Rechtsverhältnisses des Kammerguts sich einverstanden erklärt hatte, so wurden doch gleich auf dem ersten Landtag der grundgesetzlichen Stände (October 1830) ständischer Seits gegen verschiedene Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere im Tit. V. vom Staatsvermögen, Kammergut nnd Schatullgut Art. 37 f., wieder Einwendungen erhoben. Sie verlangten „an der Formirung des Etats für die gesammte Staatshaushaltung Theil zu nehmen", wünschten, daß im Art. 38 die Worte, welche eine Anerkennung des Eigenthums des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen aussprachen, weggelassen, Ueberschüsse der Domänencasse als Landesgelder angesehen, heimfallende Lehen dem Domänenvermögen incorporirt würden und machten als Princip geltend, daß die gesammten Staatslasten principaliter von der Kammer und nur in subsidium aus Steuern der Unterthanen zu bestreiten seien. (Erklärungsschrift v. 10. Dec. 1830.)

In Folge der mit den Ständen stattgefundenen Verhandlungen erging das Gesetz über das Finanzwesen vom 27. April 1831, durch welches die betreffenden Bestimmungen des Grundgesetzes vom 23. Aug. 1829 „erläutert, modificirt und bezüglich aufgehoben" wurden [101]. Die Stände erlangten durch dieses Gesetz in Betreff der

---

101) Das Gesetz über das Finanzwesen v. 27. April 1831 lautet: „Art. 1. Die Domänen — deren Eigenschaft durch das Gesetz vom 23. August 1829 nicht verändert sein soll, und welche dieselbe so, wie sie bis dahin

Verwaltung und der Verwendung der Einkünfte des Domaniums, der Vereinigung der Domänen und Landescasse in einer Hauptcasse u. s. w. sehr wesentliche Rechte; und wir sind durchaus nicht gemeint,

---

anerkannt worden und rechtsverbindlich bestanden, behalten — sind zunächst zur Bestreitung des Bedarfes des Herzoglichen Hauses und Hofes und zur Erfüllung der ihnen sonst obliegenden Leistungen bestimmt, und liefern den Ueberschuß ihrer Einnahme zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab. — Zum Domänenvermögen gehören auch diejenigen künftig heimfallenden Lehen, welche nicht innerhalb eines Jahres, von der Zeit des angezeigten Heimfalles an, vom Herzoge anderweit verliehen worden, welches an Glieder des Herzoglichen Hauses, an Rittergutsbesitzer oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat geschehen kann. Art. 2. Ein auf jedem Landtage oder auch auf längere Zeit zwischen der Regierung und den Ständen vereinbarter Theil des Domänenüberschusses bleibt der eigenen Verfügung des Herzogs überlassen, um denselben im Interesse des Staatswohls, insbesondere zur Gründung gemeinnütziger Anstalten, zur Beförderung und Belebung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste zu verwenden. — Der andere Theil wird auf dem Landesetat in Einnahme gebracht. Art. 3. Für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit derselbe aus den Mitteln der Domänen und andern Einnahmequellen nicht zu decken ist, haben die Stände durch Verwilligung von Abgaben an directen und indirecten Steuern zu sorgen (Art. 80. 81. 82 des Grundgesetzes vom 23. August 1829, und Art. 9 dieses Gesetzes). — Auf gleiche Weise wird ein, den Ständen gehörig nachgewiesener Ausfall auf dem Domänenetat, nach erfolgter Zustimmung derselben durch den Landesetat gedeckt. Art. 4. Die gesammte Finanzverwaltung wird unter die obere Leitung einer Behörde gestellt. Art. 5. Die einzige allgemeine Staatscasse ist die Hauptcasse. Sie steht unter der Aufsicht des Finanzsenats der Landesregierung und unter der Specialleitung einer Cassenkuratel. Art. 6. Die Hauptcasse ist bestimmt, die sämmtlichen Einkünfte aus dem Domänen- und Landesvermögen nach Maasgabe des Hauptetats zu vereinnahmen, zu verausgaben und centralisirt zu verrechnen. Die Domäneneinnahme und Ausgabe, so wie die Landeseinnahme und Ausgabe wird durch doppelte Buchführung geschieden. Art. 7. Das landschaftliche Directorium ist zu jeder Zeit befugt, Kenntniß zu nehmen von dem Zustande des Staatshaushaltes, von der Lage und Geschäftsführung der Hauptcasse, und es werden demselben, auf deshalb an das Landesministerium gerichtetes Begehren, die erforderlichen Nachweisungen mitgetheilt, auch die Bücher und Rechnungen zur Einsicht vorgelegt, so wie die gemachten Anträge auf verfassungsmäßige Weise erledigt. Insbesondere soll die Jahresrechnung der Hauptcasse nicht eher abgeschlossen werden, bis die Stände dieselbe geprüft und ihre Erinnerungen dagegen gestellt haben. — Die Justification erfolgt erst, nachdem die Stände die Richtigkeit der Rechnung anerkannt haben. Art. 8. Die Grundlage für den gesammten Staatshaushalt ist der Haupt-

dies zu mißbilligen, da alle Concessionen, welche ein deutscher Fürst in richtiger Würdigung der veränderten Verhältnisse und seines innigen Verwachsenseins mit dem von ihm regierten Staate in dieser Hinsicht zu machen sich entschließt, wenn sie auch über das, was dem historischen Rechte zufolge von ihm gefordert werden könnte, hinausgehen, doch, wie wir glauben, jedenfalls vom politischen und nationalökonomischen Standpunkte aus ihre vollständigste Rechtfertigung finden. Auch dürfen wir hier unsere Ueberzeugung nicht verhehlen, daß, wenn auch die ursprüngliche Qualität von Bestandtheilen des Kammerguts als alter Amtsgüter, die Verbindung ihres Besitzes mit den landeshoheitlichen Gerechtsamen des Hauses, die Vermehrung des Kammerguts durch oder mittelst der Landeshoheit, die theilweise Erhaltung des Hausbesitzthums aus Mitteln und Kräften des Landes, Uebernahme von Kammerschulden u. s. w. für die Rechtsfrage, wem das Eigenthum am Domanium zustehe? wie wir bewiesen haben, durchaus keine rechtliche Bedeutung in Anspruch nehmen kann, alle diese Umstände doch bei der Regulirung der Stellung des Domaniums im s. g. Staatshaushalt für die Dauer der Herrschaft des regierenden Hauses gerechter Weise nicht unberücksichtigt bleiben dürfen und der Behandlung desselben als reines Privatgut in dieser Hinsicht entschieden entgegentreten. Im gegenwärtigen Falle lag aber zu jenen Concessionen theilweise auch ein äußerer rechtlicher Grund vor, indem der eine Landestheil, das Herzogthum Hildburghausen, durch das Haus- und Staatsgesetz von 1820 bereits Rechte erlangt hatte, die um so mehr eine Berücksichtigung verdien-

etat; er dient der Hauptcasse zur Richtschnur für ihre Verwaltung und Verrechnung. — Art. 9. Der Hauptetat wird in der Regel für drei Jahre aufgestellt und bildet zwei Hauptabtheilungen: 1) für Domäneneinnahme und Ausgabe, 2) für Landeseinnahme und Ausgabe. Der Hauptetat wird vom Herzoge festgestellt, und zwar der Domänenetat mit Beirath der Stände, der Landesetat nach erfolgter Zustimmung der Stände. Für unverbrüchliche Einhaltung beider Etats haben die mit deren Vollzug beauftragten Staatsdiener gleiche Verantwortlichkeit gegen Uns, wie gegen die Stände. Art. 10. Für die Schuldentilgung der Domänen und des Landes besteht unter der Leitung einer eigenen Behörde eine vereinigte Anstalt. Art. 11. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes — welches mit dem ersten Juni d. J. in Wirksamkeit tritt — erforderlichen nähern Bestimmungen bleiben besonderen Verordnungen und Instructionen vorbehalten. Durch dieses Gesetz werden die betreffenden Bestimmungen älterer Verordnungen, insbesondere des Grundgesetzes vom 23. August 1829, ertert, modificirt und bezüglich aufgehoben."

ten, als die Verbindlichkeit dieses Gesetzes für den Landesnachfolger, er mochte nun sein Recht auf die hausgesetzliche Successionsordnung oder den Theilungsvertrag gründen (der aber doch nur das begründete Successionsrecht regulirte), nach richtigen und anerkannten Rechtsgrundsätzen in so weit nicht zu bezweifeln war, als dasselbe keine hausgesetzwidrige Veräußerung des Domaniums enthielt.

Dagegen müssen wir bedauern, daß man Regierungsseitig der von den Ständen angeregten Streitfrage über das Eigenthumsrecht des Herzoglichen Hauses am Domanium ausgewichen ist, anstatt sie sogleich zur Erledigung zu bringen. Wir vermögen zwar über die in dieser Hinsicht damals bestimmenden Gründe, insoweit sie nicht vielleicht in der politischen Aufregung des Jahres 1830 f. beruhten, nicht abzuurtheilen; besser wäre es aber unseres Erachtens gewesen, wenn man unter allen Umständen an der das Eigenthumsrecht des Herzoglichen Hauses am Domanium anerkennenden Bestimmung des Grundgesetzes festgehalten und nicht der Volksmeinung eine gewisse Nahrung gegeben hätte, als sei man selbst in dieser Hinsicht ungewiß oder habe keine rechte und feste Ueberzeugung, was doch in der That, so viel wir wissen, gar nicht der Fall war, und um so weniger der Fall sein konnte, als ständischer Seits zur Bestreitung des fürstlichen Eigenthums am Domanium in der That gar nichts vorgebracht war, was eine rechtliche Erheblichkeit hätte in Anspruch nehmen können. Vergeben wurde freilich in jure nicht das Mindeste durch den die Eigenthumsfrage betreffenden Zwischensatz des Art. 1 des Gesetzes über das Finanzwesen von 27. April 1831; factisch ging aber die feste Position den Ständen gegenüber verloren und letztern wurde dadurch die Möglichkeit gegeben, bei jeder Gelegenheit, der Aufstellung des neuen Etats, Prüfung der Jahresrechnungen u. s. w. immer wieder die Eigenthumsfrage einzumischen und, wenn sie es nicht thaten, dieß vielleicht noch als eine besondere Großmuth geltend zu machen.

Das Gesetz v. 27. April 1831 blieb mit allen seinen (Note 101 ersichtlichen) Bestimmungen bis zum Jahre 1846 in Geltung, wo in Folge einer Seitens der Herzogl. Regierung eingebrachten Proposition, besonders um der aus Art. 2 sich ergebenden Ungewißheit über das Maaß des auf dem Landesetat in Einnahme zu bringenden einen Theils und des der eigenen Verfügung des Herzogs für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zu überlassenden andern Theils des Domänenüberschusses ein Ende zu machen, Verhandlungen über eine Abänderung des Gesetzes von 1831 mit den Ständen stattfanden.

Das Resultat derselben trat in dem mit Beirath und Zustimmung der Stände erlassenen Gesetz v. 26. März 1846 hervor, welches aber nur für die Dauer der Regierung des zeitigen Landesherrn und noch fernere drei Jahre nach Eintritt des Regierungswechsels, jedenfalls aber bis zum 1. April 1864 Geltung haben, worauf dann, sofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und den Ständen abgeschlossen werde, das Gesetz vom 27. April 1831 ohne Weiteres wieder in Kraft treten sollte. Statt des bis dahin „unbestimmten" Theiles des Ueberschusses aus den Domäneneinkünften sollte für jenen Zeitraum ein jährlicher Beitrag von 30,000 Fl. rhein. zur Landescasse entrichtet werden; dieser Beitrag jedoch in demselben Verhältniß steigen und fallen, in welchem durch neue Finanzgesetze eine Erhöhung oder Verminderung des Gesammtbetrags der directen Steuern bewirkt werde. Auch sollten die Art. 7. 8 und 9 des Gesetzes von 1831 auf die Domänen, deren Etat und Rechnung keine Anwendung mehr leiden.

Wir können nicht umhin, in der Herbeiführung dieses Gesetzes einen politischen Fehler zu erkennen, obwohl wir begreifen, daß es wünschenswerth war, den Beitrag des Domaniums zur Landescasse auf eine festere Basis zurückzuführen, als dieß durch Art. 2 des Gesetzes von 1831 geschehen war, was aber ganz einfach durch Festsetzung einer bestimmten Quote hätte geschehen können, in der Weise etwa wie es noch in demselben Jahre (1846) in Coburg geschah: Hätten wir dabei Rath zu ertheilen gehabt, so würden wir uns entschieden dagegen erklärt haben, in der Weise, wie es geschehen, an dem einmal vereinbarten Rechtszustand zu rütteln, was in der öffentlichen Meinung keine günstige Beurtheilung erfahren konnte. Wenigstens durfte dieß nicht geschehen, ohne die im Gesetze von 1831 in der Schwebe gelassene Hauptfrage zugleich zur entscheidenden Lösung zu bringen. Ganz gewiß ist die Stellung der Regierung den Forderungen des stürmischen Jahrs 1848 gegenüber dadurch sehr erschwert worden.

Nur kurz berühren wir die Phasen, welche die Domänenfrage in dieser Zeit durchlaufen hat und eilen zur schließlichen, den Rechtszustand, wie er im Jahre 1854 festgestellt worden ist, ins Auge fassenden Betrachtung.

Schon durch Gesetz v. 13. März 1848, die Verwendung der Domäneneinkünfte betreffend, mit Beirath und Zustimmung der Stände erlassen, wurde das Gesetz v. 26. März 1846 außer Wirksamkeit und das Gesetz über das Finanzwesen v. 27. April 1831 „in allen

Punkten wieder in Kraft" gesetzt, auch gleichzeitig über den Bedarf des Herzoglichen Hauses und Hofes, rücksichtlich der, nach Art. 2 dieses Gesetzes zu theilenden, Domänenüberschüsse für den Rest der laufenden und die nächsten zwei Etatsperioden Bestimmung getroffen. Hiermit hätte sich das Land, hätten sich die Stände begnügen sollen; denn es war dadurch Alles erreicht, was gerechter und billiger Weise verlangt werden konnte. Allein man blieb dabei nicht stehen, und der Herzog sah sich genöthigt; dem Sein Recht am Domanium und das Seines Hauses vernichtenden Gesetze v. 23. Mai 1849, das Domänenvermögen und die Civilliste betreffend, Seine Zustimmung zu geben, dessen Art. 1 erklärte:

„Das gesammte Domänenvermögen, mit Einwerfung aller Schatull- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domänencasse geflossen ist, wird für **Staatsgut** erklärt, beziehungsweise als solches anerkannt.

Ausgenommen von der Bestimmung des Art. 1 wurden in Art. 3: a) nur gewisse näher bezeichnete Schlösser und Landhäuser, deren Inventarien u. s. w. und b) ein den jährlichen Reinertrag von 75,000 Fl. sichernder Theil des Domänenvermögens, dessen specielle Bezeichnung und Ausscheidung einer weitern Vereinbarung mit dem Landtag, eventuell schiedsrichterlicher Entscheidung durch den höchsten Gerichtshof des Landes, vorbehalten wurde. Der Art. 6. bestimmte, daß die ausgeschiedenen Gegenstände ein unveräußerliches Eigenthum des Herzoglichen Specialhauses in der Eigenschaft eines Familienfideicommisses für den Mannesstamm desselben bilden sollten. Beim Aussterben des Letzteren sollten die Allodialerben des letzten Besitzers, so weit sie von dem jetzt regierendən Herzog abstammten, gewisse näher bezeichnete Ansprüche haben, die übrigen Theile des Familienfideicommisses aber beim Aussterben des Mannsstammes des Herzogl. Specialhauses mit dem Domänenvermögen des Staats vereinigt werden. — Auf die weitern Bestimmungen des Gesetzes über Veräußerungen, die Auswerfang einer Civilliste u. s. w. ist hier nicht näher einzugehen.

## 4. Das Gesetz über das Domänenvermögen vom 3. Juni 1854.

### §. 21.

Daß es bei dem oben erwähnten, das althergebrachte und unbestreitbare Fundamentalrecht des Herzoglichen Hauses am Domanium fast gänzlich und das des S. Gothaischen Gesammthauses völlig zerstörenden Gesetze v. 23. Mai 1848 nicht sein Verbleiben haben könne, sobald eine ruhige und leidenschaftlose Würdigung des Rechtspunktes Raum gewonnen haben würde, konnte wohl auch ohne eine besondere Gabe der Weissagung im Voraus verkündet werden [102]). Daß in der Uebertragung des Eigenthums am Domanium auf den Staat eine hausgesetzwidrige, null- und nichtige Veräußerung [103]) enthalten war, an welche selbst der regierende Fürst, der das betreffende Gesetz vollzogen, viel weniger für die Zukunft Dessen Descendenz und die successionsberechtigten Agnaten [104]) gebunden sein konnten, brauchen wir hier nicht weiter zu begründen. Der Beweis dafür liegt in der ganzen obigen rechtlichen Ausführung über das fürstliche Eigenthum und die Fideicommißqualität des Kammerguts nach den Grundsätzen des deutschen Staats- und Privatfürstenrechts nach dem seit Jahrhunderten feststehenden und unbestrittenen Recht im Sächsischen Hause überhaupt und im S. Gothaischen Gesammthause, beziehungsweise der S. Meiningischen Speciallinie insbesondere. Es würde also überflüssig sein, hierüber an dieser Stelle noch ein Wort zu verlieren.

Eben so unzweifelhaft ist, daß an jener Nichtigkeit der Ver-

---

102) Wir haben dies gethan im Deutschen Staats- u. Bundesrecht 2. Aufl. Th. II. S. 432 zu einer Zeit, wo uns weder die Vorlagen an die Stände, noch das aus den Verhandlungen hervorgegangene Gesetz bekannt sein konnte.

103) Wenn man anderwärts zu deduciren gesucht hat, daß darin auch eine Verletzung des bundesrechtlich sanctionirten monarchischen Princips enthalten sei, so vermögen wir einer solchen Behauptung um so weniger ein Verständniß abzugewinnen, je mehr man gleichzeitig auf die patrimoniale oder privatrechtliche Natur des Domaniums den Nachdruck legt.

104) Die Geltendmachung ihres Rechts ist natürlich durch den wirklichen Eintritt des Successionsrechts bedingt. Vergl. auch mein Deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th. I. §. 53. Note 5. Bis dahin haben sie nur ein einfaches Protestationsrecht dem zeitigen Souverän gegenüber.

äußerung oder Uebertragung des Eigenthums auf den Staat durch die Zustimmung des Thronfolgers und entfernterer Agnaten nichts hätte geändert werden können, so lange nicht ein in der Aufhebung des hausgesetzlichen Veräußerungsverbots oder der Fideicommißqualität selbst zusammenstimmender Willens- und Rechtsact sämmtlicher Successionsberechtigten zu erlangen war. Es hat aber auch nicht einmal eine theilweise Zustimmung zu dem Gesetze v. 23. Mai 1849 stattgefunden. Im Gegentheil sind bald von mehreren Seiten die entschiedensten Verwahrungen oder Proteste gegen dieses Gesetz eingelaufen und später dem Landtag zugefertigt worden [105]). Se. Hoheit der Herzog sah sich daher veranlaßt, dem im Frühjahr 1854 zusammentretenden Landtag (Rescript v. 13. März d. J.) zu erklären, daß Sie Sich „außer Stande befänden, der im Art. 1. des Gesetzes v. 23. Mai 1849 ausgesprochenen Erklärung, beziehungsweise Anerkennung des Domänen-Vermögens für Staatsgut rechtliche Gültigkeit beizulegen, überhaupt den Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit sie mit der fraglichen Eigenthumserklärung in Zusammenhang stehen, weitere Folge zu geben". Die Stände würden aber auch aus den zum Zweck einer neuen gesetzlichen Feststellung gemachten Propositionen [106]) die Ueberzeugung gewinnen, daß man in dieser Angelegenheit kein anderes Abkommen bezwecke, als ein solches, welches der wahren Wohlfahrt des Landes gleiche Berücksichtigung angedeihen lasse, wie den Rechten des Herzogl. Hauses und der Agnaten".

Die landesherrliche Proposition wurde dem combinirten Gesetzgebungs- und Finanzausschuß zur Begutachtung überwiesen, zu welchem nebenbei bemerkt auch der Abgeordnete Luther gehörte, derselbe, dessen Schrift über die rechtliche Natur der Domänen wir oben öfters haben erwähnen müssen. Der Ausschußbericht (Beil. 27 der Landtagsverhandl. v. 1854 f.) erwähnt, daß ein jedes Mitglied des Ausschusses „in den Veranlassungen und Verhältnissen, denen zu Folge die im Jahre 1848 gemachten Zugeständnisse und Erklärungen gegeben wurden, Motive genug fand, die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Mai 1849 wieder aufzuheben und auf das Vorhaben der

105) Protest des Erbprinzen Georg v. 14. Mai 1852, des Herzogs Georg v. S. Altenburg v. 7. März 1853 und des Prinzen Albert v. S. Coburg v. 16. März 1853. Sie bilden die Beil. C. D. E. zu dem landesherrl. Rescript an die Stände v. 13. März 1854, wodurch dem Landtag der Entwurf zu einer neuen Regulirung der Verhältnisse des Domaniums mitgetheilt wurde. S. Beil. 1. zu den Verhandl. des Landtags v. 1854 seq.

106) Beil. A. B. zum Rescript v. 13. März 1854.

Staatsregierung, wenn auch nicht allenthalben in der proponirten Weise, einzugehen". Es wird dann nach Hervorhebung einiger Zweifel, die aus der frühern Reichslehnsqualität, aus der Vermehrung des Kammerguts durch die Landeshoheit und aus der Verwendung von Landeskräften zur Erhaltung des Kammerguts entnommen werden, anerkannt, „daß für die Eigenthumsrechte des Regentenhauses vielerlei Gründe sprächen"; es wird ferner „nicht bestritten, daß dem Herzogl. Hause Eigenthumsrechte an dem Domänenvermögen zustehen", und zugestanden „daß diese Bestreitung ein ganz vergebliches Beginnen sein würde", — allein zugleich erklärt, daß man eine Ueberzeugung davon, daß dem Herzogl. Hause an den gesammten Domänen ein ausschließliches Eigenthum zustehe, nicht habe gewinnen können und deshalb proponirt, weil man sich nicht berufen und im Stande fühle, ein definitives und entscheidendes Urtheil über die Sache abzugeben, den die Rechtsfragen in suspenso lassenden Art. 1. des Gesetzes v. 27. April 1831 wiederherzustellen. Ein von 3 Ausschußmitgliedern unterzeichnetes Minoritäts-Erachten dagegen erkannte an, daß das Domanial-Vermögen in den Ländern des Herzogl. S. Gothaischen Gesammthauses im Allgemeinen die Natur eines Stamm- und Fideicommißgutes habe; was auch im Herzogthum Hildburghausen durch das Gesetz v. 26. April 1820 ausdrücklich anerkannt sei, wollte aber davon die Eigenthumsfrage der einzelnen Bestandtheile unterschieden wissen, und schlug deßhalb eine danach modificirte Fassung des ersten Artikels vor. Ein Separatvotum des Abgeordneten v. Gosen endlich erklärte sich ausdrücklich auch für Anerkennung des Eigenthums des Herzogl. Hauses und wollte nur den Vorbehalt beifügen, „in so weit sich nicht bei der Prüfung der (nach Art. 3 des Entwurfs den Ständen zu machenden) speciellen Vorlage herausstellt, daß einzelne Bestandtheile des seither als Domänenvermögen behandelten Complexes Staatseigenthum sind". Auch der Abgeordnete Blomeyer hatte den Ausschußbericht contra votum gezeichnet. Seine abweichende Meinung, wie er sie später bei Beginn der Verhandlungen ausführlich zu rechtfertigen gesucht hat, war auf Annahme der Regierungspropositionen gerichtet. Mit Recht bemerkte er, daß für die Staatsgutsqualität der Domänen der Ausschuß nicht ein einziges Moment angeführt habe. Ein solches haben aber auch wir aus den gesammten Verhandlungen des Landtags, welche am 5. Mai 1854 ihren Anfang machen [107]), nicht entnehmen

107) S. d. gedruckten Verhandl. des Landtags v. 1854. S. 16 f.

können. Dennoch und ungeachtet der sehr gründlichen und überzeugenden Ausführungen des Regierungscommissärs und einiger Abgeordneten über die Eigenthums- und Fideicommißfrage [108]) wurde vom Landtag der Antrag der Ausschußmajorität in Betreff des ersten Artikels und danach auch der übrige Theil des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Umgestaltung angenommen [109]). Die Regierung brachte darauf (26. Mai 1854) einen etwas modificirten Entwurf an den Landtag, der dann, obwohl die Majorität des Ausschusses in den wesentlichsten Punkten auf Ablehnung desselben angetragen hatte [110]), die Zustimmung der Stände erhielt und einschließlich der dazu gehörigen für die Dauer der gegenwärtigen Regierung und der zukünftigen des Erbprinzen ausgestellten Zusicherungsacte in Betreff der für den Bedarf des Herzoglichen Hofes und Hauses aus den Domänen-Einkünften vorweg zu nehmenden Summe, so wie der Theilung der verbleibenden Ueberschüsse der Domänencasse in zwei Hälften, wovon die eine gleichfalls für den Bedarf des Herzoglichen Hauses, die andere für Zwecke der Landesverwaltung verwendet werden sollten u. s. w., in Kraft getreten ist [111]). Der Erbprinz Georg hat in besondern Reversen [112]) seine Zustimmung zu den gemachten Feststellungen erklärt und ein landesherrliches Rescript, wie das neue Domänengesetz selbst [113]), vom 3. Juni 1854 datirt [114]), ertheilte den Ständen auf deren ausgesprochenen Wunsch noch verschiedene beruhigende Erklärungen, von welchen wir die unter Nr. 3. ersichtliche nachher noch besonders hervorzuheben Gelegenheit erhalten werden. Mit Rücksicht auf diese schon bei der Debatte in Aussicht

108) Dieß Urtheil ist von mir schon früher ausgesprochen worden in der Sammlung der deutschen Verfass. Gesetze der Gegenwart. Gött. 1855. S. 536. Note.

109) Die Resultate enthält die ständische Erklärungsschrift v. 10. Mai 1854.

110) Beil. 35 zu den Verhandl. des Landtags.

111) S. den Entwurf des Gesetzes in der Beil. 33 u. die Zusicherungsacte A. u. Urkunde B. nebst Anl. I. II. in Beil. 34. der Landtagsverhandl.; ratificirt in Beil. 43. — Die ständische Berathung über den modificirten Gesetzentwurf s. in den Verhandl. des Landtags v. 1854. S. 120 f.

112) Beil. 44 u. 47. der Landtagsverhandlungen.

113) No. 44 der Meining. Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1854. Abgedr. ist das Gesetz v. 3. Juni 1854 auch in meiner Sammlung der Deutschen Verfass.-Gesetze der Gegenwart. Gött. 1855. S. 567 f.

114) Dass. bildet Beil. 45. zu den Landtagsverhandl. v. 1854. seq.

gestellten Erklärungen war die Annahme aller einzelnen Artikel und des ganzen Gesetzes fast einstimmig erfolgt.

§. 22.

Es kann nach den Grenzen, die sich diese Schrift von vorn herein gesteckt hat, nicht in unserer Absicht liegen, alle einzelne Bestimmungen des Gesetzes einer rechtlichen Beurtheilung zu unterziehen. Sowie es im Wesentlichen nur die Eigenthumsfrage war und die Eigenschaft der Domänen als Familien-Fideicommiß des regierenden Hauses, welche wir einer eingehenden Besprechung zu unterziehen uns berufen fühlten, so wird auch unsere schließliche Betrachtnng des für das Herzogthum Meinigen ergangenen, jetzt geltenden Gesetzes über das Domänenvermögen sich auf denjenigen Artikel beschränken, welcher jene Cardinalfragen betrifft. Dabei werden wir besonders die rechtliche Bedeutung festzustellen suchen, welche einzelnen Sätzen dieses Artikels vindicirt und welche festgehalten werden muß, wenn man sich nicht den Rechtsboden wieder unter den Füßen wegziehen lassen will, der durch die gesetzliche, in verfassungsmäßiger Form und unter vollständigem Einverständniß des Landesherrn und der Stände, zum Wohle des Landes und des regierenden Hauses, durch daß Gesetz vom 3. Juni 1854 endlich gewonnen worden ist. Nur im Allgemeinen wollen wir hier constatiren,

1) daß, unter strenger Beobachtung der verfassungsmäßigen Form, das in sich völlig widerrechtliche Gesetz v. 23. Mai 1849 beseitigt und das für einen integrirenden Theil der Verfassungsurkunde erklärte Gesetz v. 3. Juni 1854 ins Leben getreten ist;

2) Daß mit diesem, das Rechtsverhältniß des Domaniums in umfassender Weise — einschließlich der dazu gehörigen Nebenvereinbarungen und Zusicherungen — regulirenden Gesetze jedes Zurückgreifen auf frühere Gesetze in so weit ausgeschlossen ist, als das Gesetz vom 3. Juni 1854 nicht selbst darauf verweist (wie im Art. 2 auf Art. 38 des Grundgesetzes v. 1829), und daß demnach z. B. auch der Versuch, aus dem Hildburghäuser Gesetz v. 26. April 1820 (cf. oben §. 18) jetzt noch die Staatsgutseigenschaft der in diesem Landestheile befindlichen Domänen deduciren zu wollen, neben und gegenüber dem Gesetze v. 3. Juni 1854, schon formell als ein völlig widerrechtliches Beginnen zurückgewiesen werden muß. Wenn und insoweit überhaupt vordem von einem Streit über die rechtliche Natur des

---

115) Vergl. Verhandl. des Landtags v. 1854. S. 131 f.

Domaniums die Rede sein konnte; dieser Streit ist für die Meiningischen Lande vollständig, definitiv und in der rechtskräftigsten Form als entschieden zu betrachten und die Entscheidung hat nach unserer innigsten Ueberzeugung

1) in Betreff der Eigenthums- und Fideicommißfrage nur dasjenige anerkannt, was von jeher feststehendes, positivrechtlich begründetes und in der That unbestreitbares Recht des Herzoglichen Special- und Gesammthauses gewesen ist;
2) Daneben aber auch den Rechten und Interessen des Landes die vollständigste Rücksicht zu Theil werden lassen und dem Lande und den Ständen Alles eingeräumt, was billiger Weise in Anspruch genommen werden konnte, oder als nothwendige Garantie für Wahrung der Landesinteressen zu betrachten war [116].

Der Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1854, den wir also noch einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen, lautet:

„Das Domänenvermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen, liegenden Gründen, Zehnten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen, sowie an Activkapitalien ist Eigenthum des Herzoglichen Hauses.

Dieses Eigenthum behält die Eigenschaft eines Familienfideicommisses des Herzogl. S.-Gothaischen Gesammthauses unverändert bei.

Ueber die Bestandtheile dieses Vermögens soll den Ständen binnen einem Jahre ein specielles Verzeichniß mit getheilt werden.

Ergiebt sich bei der Prüfung dieses Verzeichnisses, daß ein-

116) Abgesehen von der schon durch das Grundgesetz gemachten Ausscheidung der Kammerintraden publicistischer Natur, welche Art. 2 bestätigt wird, rechnen wir dahin Art. 3 über das ständische Zustimmungsrecht bei Veräußerungen; Art. 4 über die zu neuen Domänenschulden nothwendige Zustimmung der Stände; Art. 6 über die mit Beirath der Stände erfolgende Feststellung des Domänenetats, für dessen Einhaltung die betreffenden Staatsdiener auch den Ständen verantwortlich sein sollen. Art. 7, nebst der darauf bezüglichen besonderen Zusicherungsacte über die Abgabe der Hälfte der Ueberschüsse der Domänen-Einnahme für Zwecke der Landesverwaltung; (nach Art. 8 wird das Domänenvermögen auch der Grundsteuer unterworfen, wofür dann ein Aversum von 20,000 Fl. bestimmt worden ist;) Art. 9 über Verwaltung des Domänenvermögens durch Staatsbehörden, Justification der Rechnungen, Befugniß des landschaftlichen Directoriums, zu jeder Zeit Kenntniß zu nehmen vom Zustande des Domänenhaushaltes in gleicher Weise wie beim Staatshaushalt u. s. w.

zelne Theile des in demselben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes nicht Eigenthum des Herzogl. Hauses, sondern Eigenthum des Landes sind, so sollen diese Theile aus dem fraglichen Vermögen ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden.

Entstehen hierüber Zweifel nnd findet über einen desfallsigen Anspruch des Landes eine Einigung nicht Statt, so schlägt der Herzog drei oberste Gerichtshöfe deutscher Staaten vor, aus welchen der Landtag einen wählt, der dann schiedsrichterlich entscheidet.

Zur Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird eine ausschließende Frist von sechs Jahren, vom Tage der Mittheilung der Verzeichnisse an die Stände an gerechnet, festgesetzt.

Das Schiedsgericht ist bezüglich des anzuwendenden Verfahrens an die Bestimmungen der Proceßgesetzgebung nicht gebunden, es läßt vielmehr durch Denkschriften oder auf andere ihm geeignet erscheinende Weise die Streitfrage erörtern; es ordnet von Amtswegen bezüglich der Ermittelung und Aufklärung von Thatsachen das Erforderliche an und entscheidet nach freier, aus gewisserhafter Prüfung gewonnener, rechtlicher Ueberzeugung."

In so weit es sich nicht noch um die mögliche Ausscheidung einzelner Theile des Domänenvermögens als nachweisbaren Landeseigenthums handelt, sind die Bestimmungen dieses Artikels nach der Errichtung des Gesetzes (sowie die übrigen Feststellungen desselben) ohne Ausnahme zur Ausführung gebracht und es hat dasselbe damit auch die staatsrechtliche Eigenschaft eines in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungsgesetzes erhalten. Insbesondere ist den Ständen auch, innerhalb der bestimmten Frist, das in der dritten Alinea des Art. 1 zugesicherte specielle Verzeichniß nebst den dazu gehörigen Unterlagen mitgetheilt und dabei zugleich der gleichen Vorschrift des Art. 11 in Betreff des Schatull- und Allodialvermögens des Herzoglichen Hauses Genüge geleistet worden [117]. Gleichzeitig ist eine Designation derjenigen Grundbesitzungen und Gerechtsame entworfen und mitgetheilt worden, welche Seitens der

---

117) Gedruckt 1855, unter dem Titel: „Designation des Domänenvermögens des Herzogthums Sachsen-Meiningen, mit Einschluß des Chatull- und Allodial-Vermögens, worauf die Art. 1 und 11 des Gesetzes vom 3. Juni (1854) Anwendung finden." — und „Unterlagen zu der Designation des Domänenvermögens" u. s. w.

Herzoglichen Regierung als „Eigenthum des Landes“ anerkannt worden [118]).

Das im Art. 1 ausgesprochene Anerkenntniß des Eigenthums des Herzoglichen Hauses an dem historisch gebildeten Complex des Domänenvermögens ist offenbar ein allgemeines, unbedingtes und unbeschränktes, jedoch mit Ausnahme derjenigen vormaligen Kammerintraden, welche schon das Grundgesetz von 1829 ausgeschieden und der Landescasse zugewiesen hatte und wobei es nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1854 auch ferner sein Verbleiben behalten soll. — Eine andere Ausnahme oder Beschränkung ist in dem Gesetze Art 1 nicht enthalten und kann und darf auch, ohne die ganze Grundlage des Gesetzes zu zerstören und den abgeschlossenen Frieden zu brechen, nicht in dasselbe hineingetragen werden. Namentlich enthält auch der Satz des Art. 1:

„Ergiebt sich bei der Prüfung — dem Lande abgetreten werden“ in Wahrheit gar keine Einschränkung der Hauptsanction des Artikels, sondern spricht nur aus, daß, wenn einzelne in das specielle Verzeichniß der Bestandtheile des Domänenvermögens aufgenommene Stücke nachweisbar Eigenthum des Landes seien, diese ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden sollen. Man kann nun zwar sagen, daß sich dies eigentlich ganz von selbst verstand, eben so wie z. B. es sich von selbst verstehen würde, daß, wenn zwei Erbschaftsprätendenten über einen Nachlaß streiten, der eine aber das ausschließliche Erbrecht des andern anerkennen muß, damit die Vindication der im Nachlaß befindlichen, erweisbar ihm eigenthümlich zugehörigen Sachen dadurch nicht ausgeschlossen sein würde, daß dieselben im Erbschafts-Inventarium mit aufgeführt waren. Fragt man aber, was denn hiernach die ganze Bestimmung des fraglichen Satzes im Art. 1 für eine rechtliche Bedeutung habe, besonders im Zusammenhalt mit dem den Ständen zur Beruhigung ergangenen landesherrlichen Rescript vom 3. Juni 1854 (Beilage 45 der Landt.-Verh.) worin es unter Nr. 3 heißt:

„Es versteht sich ganz von selbst, daß aus dem allgemeinen Anerkenntniß des Eigenthums des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes) ein Präjudiz

118) „Designation des Staatsguts (Eigenthum des Landes) im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Aufgestellt im Jahr 1854. Gedruckt 1855.“

für die Beurtheilung des einzelnen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung gelangenden Falles nicht entnommen werden soll;"
so müssen wir zunächst darauf aufmerksam machen, daß unendlich häufig in Gesetzen und Verträgen etwas ausdrücklich ausgesprochen wird, was sich zweifellos von selbst verstehen würde, daß aber deshalb doch keiner der Betheiligten berechtigt wird, dem ausgesprochenen Satze eine andere Bedeutung unterzulegen, weil doch noch etwas Anderes, nicht Selbstverständliches damit ausgedrückt sein müsse; oder gar Zugeständnisse daraus abzuleiten, welche mit dem Hauptprincip des Gesetzes oder Vertrags im offenbarsten Widerspruch stehen, die Basis derselben zerstören oder ihren klar ausgesprochenen Hauptzweck auf das Wesentlichste beeinträchtigen würden. Das Rescript vom 3. Juni 1854 Nr. 3 hat aber überdies noch ausdrücklich bevorwortet, daß es nur etwas sich ganz von selbst Verstehendes aussprechen wolle, lediglich zu dem Zwecke, um der Möglichkeit zu begegnen, daß das Schiedsgericht bei der Beurtheilung des einzelnen Falles aus dem allgemeinen Anerkenntniß im ersten Satze des Art. 1 eine unrichtige Conclusion ziehen möchte. In Verbindung hiermit hat nun aber die 4. Alinea des Art. 1 „Ergiebt sich" u. s. w. auch nicht die unerhebliche practische Bedeutung, daß den Ständen, wenn sie einzelne Stücke des bisherigen Domänen-Complexes in Anspruch nehmen, nicht soll entgegen gehalten werden können: „Diese Stücke sind in dem bisherigen als Domänengut behandelten Complex enthalten, von der Behörde als dazu gehörig bisher administrirt, in den Verzeichnissen in dieser Eigenschaft mit aufgeführt; Ihr habt das Eigenthum des Herzoglichen Hauses an dem gesammten Domänenvermögen anerkannt, also könnt ihr nicht ein vermeintliches Landeseigenthum an jenen Stücken geltend machen" u. s. w. — eine Zusicherung, deren Bedeutung noch besonders durch die auch Seitens des Herzogl. Hauses für diese Frage erfolgte Unterwerfung unter das angeordnete Schiedsgericht erhöht wird, wodurch den Ständen für die noch geltend zu machenden Ansprüche ein sonst nicht vorhandener Richter gesichert wurde, dessen Anerkennung allein in ihrem Interesse lag.

Anderer Seits versteht sich aber auch ganz von selbst, daß die in dem fraglichen Satze des Art. 1 den Ständen ausdrücklich vorbehaltene Geltendmachung des Landeseigenthums an „einzelnen Theilen" des „bisher als Domänengut behandelten Complexes" nicht in einem Sinne interpretirt und angewendet werden darf, welcher mit der Hauptbestimmung des Art. 1 als unvereinbar erscheint, oder

diese ganze Bestimmung zu einer völlig illusorischen machen würde [119]). Zur richtigen Würdigung des Verhältnisses, in welchem sich beide Bestimmungen zu einander befinden, wird vor allen Dingen die Geschichte der Entstehung des Gesetzes v. 3. Juni 1854 und eine Vergleichung des ursprünglichen Entwurfs mit dem später vorgelegten modificirten Entwurf; es wird das, was schon der erste Bericht des combinirten Ausschusses concedirt hat, was aber die Regierung als völlig ungenügend und unannehmbar zurückgewiesen hat, vom unpartheiischen Beurtheiler verglichen und daraus das Resultat für die, dem klaren Wortverstand nach übrigens ganz zweifellose, Bedeutung jenes Gesetzes gewonnen werden müssen. Wäre es möglich, dem mehrerwähnten Vorbehalt des Art. 1 in Betreff „einzelner Theile des bisher als Domänengut behandelten Complexes" denjenigen Sinn beizulegen, welcher ihm, nach vorhandenen Andeutungen zu schließen, ständischer Seits untergeschoben werden will (worauf aber nach unserer moralischen Ueberzeugung eine ehrliche Opposition gar nicht eingehen kann) so wäre allerdings das Herzogliche Haus, trotz des Ausspruchs des Gesetzes von 1854, auf diejenige Position zurückgedrängt, welche ihm der Majoritäts-Bericht v. 1. Mai 1854 (Beil. 27 der Landt.-Verhandl.) einzuräumen keinen Anstand nahm, die aber vermöge ihrer unbestimmten, nach allen Seiten und in Betreff aller einzelnen Punkte dem Angriff Raum lassenden Beschaffenheit auf den Namen einer rechtlichen Position gar keinen Anspruch machen konnte. Dagegen gerade wurde gekämpft und schließlich gelang es der Regierung die Majorität des Landtags von dem Rechte des Herzoglichen Hauses zu überzeugen und von den Ständen eine unbeschränkte Anerkennung des Eigenthums des Herzoglichen Hauses am Domänen-Vermögen bei der Berathung des modificirten Gesetzentwurfes zu erzielen!

---

119) Es ist offenbar, daß die ganze Tendenz der K. Lutherschen Schrift über die rechtl. Natur der Domänen u. s. w. darauf hinaus läuft. Nur so läßt sich überhaupt die Existenz dieser Schrift und ihr ganzer, außerdem völlig überflüssiger Inhalt erklären. Auch lassen die Andeutungen in der Vorrede kaum zweifeln, daß der Verf. als Referent in der Domänensache keineswegs gemeint ist, sich mit seinen Collegen ehrlich auf den Boden des verabschiedeten Gesetzes v. 3. Juni 1865 zu stellen, sondern vielmehr unter dem Deckmantel der den Ständen zuerkannten Befugniß, einen Angriff auf die Grundlage des Gesetzes selbst zu versuchen, unter anderer Form den rechtskräftig entschiedenen Streit wieder zu erneuern und das errichtete Friedenswerk zu zerstören, woraus dem Lande, unserer innigen Ueberzeugung nach, kein Heil erwachsen kann.

Würdigt man dieß Alles in seinem historischen Zusammenhang und in seinem ganzen ihm zukommenden Umfange, so stellt sich als das rechtliche, streng festzuhaltende Resultat heraus:

1. Die Stände können nach wie vor (denn daß sie auch früher einzelne Stücke des als Domänengut behandelten Complexes als Landeseigenthum von der herzoglichen Kammer zu vindiciren berechtigt waren, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel) aber innerhalb der vom Gesetz bestimmten Verjährungsfrist, einzelne Theile des in dem aufgestellten Verzeichniß als Domänengut behandelten Complexes, unter Führung des erforderlichen Beweises, in Anspruch nehmen; es müssen aber diese einzelnen Theile und jeder für sich, wie es zu den natürlichen Erfordernissen eines Vindicationsprocesses gehört, bestimmt und genau, in ihrer Individualität, nach Lage physischer Beschaffenheit u. s. w. bezeichnet werden. Sie haben aber kein Recht, ganze Inbegriffe von möglichen Eigenthumsobjecten, unter einer Collectiv-Bezeichnung in Anspruch zu nehmen. Denn dieß könnte nur geschehen unter Aufhebung oder Bestreitung des Eigenthumsrechts des Herzoglichen Hauses an diesen Objecten en bloc, was durch die klare Bestimmung des Gesetzes als ausgeschlossen betrachtet werden muß. Die Stände können also z. B. nicht sagen, wir nehmen die im Domänencomplex enthaltenen Waldungen als Eigenthum des Landes in Anspruch und wollen beweisen, daß sie nicht Eigenthum des Herzoglichen Hauses, sondern Eigenthum des Landes sind. Dieß wäre mit dem ersten Satz des Art. 1 „Das Domänenvermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen u. s. w. ist Eigenthum des Herzoglichen Hauses" ganz unvereinbar, weil damit das allgemeine gesetzliche Anerkenntniß dieses Eigenthums völlig annullirt sein würde.

2. Es ist einerlei, in welchem der verschiedenen Landestheile, die in Anspruch zu nehmenden Stücke sich befinden. Die Stände können und dürfen aber, da das mit ihnen verabschiedete Gesetz für alle Landestheile gleiche Kraft und Gültigkeit hat, nicht die in einem einzelnen Landestheil befindlichen Objecte des Domänenvermögens überhaupt in Anspruch nehmen; also z. B. die Domänen in dem frühern Herzogthum Hildburghausen. Denn dieß wäre nur eine partielle Erneuerung des von ihnen früher begonnenen Streites über das Eigenthum am Kammergut, welche sich nach der allgemeinen und definitiven Schlichtung dieses Streits durch den Vergleich von 1854 als rechtlich unzulässig darstellt.

3) Die Stände können sich in Betreff des an einzelnen Objecten des bisherigen als Domänengut behandelten Complexes zu behaupten-

den Landeseigenthums auf alle in jure anerkannten Erwerbsarten berufen; sie können und dürfen aber dabei nicht dem Begriffe des Landes den des Staats substituiren und staatsrechtliche Titel für sich in Anspruch nehmen, die zur Zeit der Acquisition für das „Land" rechtlich gar nicht existiren konnten. Denn wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß auch das Land seinem Landesherrn gegenüber als ein Rechtssubject zu betrachten war, so steht doch nach dem zweifellosen historischen Rechte eben so fest, daß die in der Landeshoheit enthaltenen Rechte der Staatsgewalt nur dem Landesherrn zustanden und daß der Landesherr alle vermittelst der Landeshoheit gemachten Erwerbungen rechtlich für sich und nicht für das Land machte, so lange ihn kein auf den entwickelten Staatsbegriff basirtes Verfassungsgesetz als das für den Staat erwerbende Subject der aus jenem Begriff abzuleitenden höchsten Gewalt hinstellte. Davon kann aber für das Herzogthum Meiningen vor dem Grundgesetz von 1829 in der That nicht die Rede sein. Für alle früheren Erwerbungen von, dem Domanium einverleibten, Gütern und Rechten kann nur der frühere, nicht aber der auf den entwickelten Staatsbegriff basirte neuere Rechtszustand maaßgebend sein, was insbesondere auch für die durch s. g. Säcularisation bewirkte Vermehrung des Domaniums festzuhalten ist.

4) Sowie überhaupt jede nach der Geschichte, den Worten, dem Sinne und Zwecke des Gesetzes unzulässige Prätension als ausgeschlossen betrachtet werden muß, insofern sie der Sache nach nur eine Erneuerung des definitiv geschlichteten Domänenstreites sein würde, so ist auch die Geltendmachung aller der sogenannten Rechtsgründe durch das Gesetz von 1854 als beseitigt anzusehen, mit welchen man in der Theorie und, was insbesondere Meiningen betrifft, in den vorliegenden ständischen Erklärungen und Ausschußberichten das „Staatseigenthum" am Kammergut zu stützen gesucht hat. Was dies für Gründe sind, brauchen wir hier nicht einzeln zu wiederholen. Sie sind sämmtlich abgethan durch den Vergleich von 1854 und nach diesem nicht mehr zu benutzen, so lange dieser Vergleich selbst formell in Rechtskraft besteht. Die Zulassung solcher allgemeiner „Rechtsgründe" auf Grund der 4. Alinea des Art. 1. des Gesetzes vom 3. Juni 1854 würde wieder eine Annullirung des ersten und Hauptsatzes dieses Artikels in sich schließen und kann daher rechtlich durchaus nicht in Anspruch genommen werden. Auch kann das bloße Bestreiten des Eigenthums des Herzoglichen Hauses an bestimmten Objecten überhaupt nicht zur ständischen

Vindication genügen. Denn daraus, daß das Herzogliche Haus das Eigenthum rechtlich nicht erworben haben soll, folgt in keiner Weise, daß das fragliche Object Eigenthum des Landes geworden sein müsse. Zu keinerlei Vindication, um die es sich doch hier handelt, genügt die Behauptung und der Beweis, der beklagte Besitzer sei nicht Eigenthümer der Sache, sondern es muß auch behauptet und bewiesen werden, daß dem Kläger das Eigenthum daran zustehe.

Wir schließen hiermit unsere Betrachtungen in der Hoffnung, daß sie an rechter Stelle ihren Eindruck nicht ganz verfehlen werden; daß sie geeignet seien, hier die schon vorhandene richtige Ueberzeugung zu stärken, dort Zweifel, Mißverständnisse und Vorurtheile zu beseitigen, oder auch eine vorhandene irrige Ansicht über die rechtliche Natur der Domänen, insbesondere im Herzogthum Meiningen, in eine dem wirklichen Rechte entsprechende umzuwandeln; und wollen nur das noch ausdrücklich bemerken, daß sich das Herzogliche Haus auf Prätensionen, welche mit der Basis und Hauptbestimmung des Gesetzes von 1854 in der vorhin unter 1 bis 4 näher dargelegten Weise in directem Widerspruch stehen, gar nicht einzulassen braucht und gar nicht einlassen darf, weil darin das Anerkenntniß gefunden werden könnte, daß es sich auch für solche Prätensionen der in den drei letzten Sätzen des Art. 1. näher bestimmten schiedsrichterlichen Entscheidung unterworfen habe, was sich ohne den grellsten Widerspruch mit Demjenigen, was man durch die Vereinbarung mit den Ständen im Jahre 1854 erreichen wollte und wirklich in unantastbarer Form erreicht hat, nicht annehmen läßt.

Druck von G. Kreysing in Leipzig.

Zachariä, Heinrich Albert,

Das rechtliche Verhältniß des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthum Sachsen-Meiningen

Göttingen 1861